This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LB
2391
G3S33

$B 17 334

Die philosophische Doktorwürde

an den Universitäten Deutschlands

Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen

herausgegeben von

Otto Schröder

Sekretär der Universität Bonn

Halle a. d. S.
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1908

MAR 9 1909

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

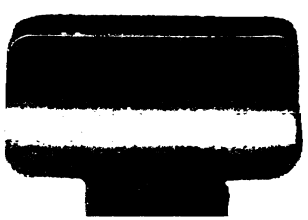

Die
philosophische Doktorwürde
an den
Universitäten Deutschlands

Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen

herausgegeben von

Otto Schröder
Sekretär der Universität Rostock

Halle a. d. S.
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1908

LB2391
G3533

GENERAL

Abgeschlossen im Oktober 1908.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die philosophische Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands 5

1. Grundsätze für die Verleihung der philosophischen Doktorwürde 8
2. Übersichtstafel über die Erfordernisse hierfür 12
3. Übersichtstafel über die in den philosophischen Fakultäten vollzogenen Promotionen 13
4. Die Promotionssatzungen 14

a) Berlin, Friedrich-Wilhelms-Universität (1809) 14
b) Bonn, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität (1818) . . 17
c) Breslau, Universität (1811) 20
d) Erlangen, Friedrich-Alexanders-Universität (1743) 24
e) Freiburg, Albert-Ludwigs-Universität (1457) 26
f) Gießen, Hessische Ludwigs-Universität (1607) 28
g) Göttingen, Georgia-Augusta (1734) 33
h) Greifswald, Universität (1456) 39
i) Halle-Wittenberg, Vereinigte Friedrichs-Universität (1694) . 43
j) Heidelberg, Ruprecht-Karls-Universität (1386) 46
1. Philosophische Fakultät 46
2. Naturwissenschaftliche-mathematische Fakultät 49
k) Jena, Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Gesamtuniversität (1558) 51
l) Kiel, Christian-Albrechts-Universität (1665) 54
m) Königsberg, Albertus-Universität (1544) 56
n) Leipzig, Universität (1409) 59
o) Marburg, Universität (1527) 63
p) München, Ludwig-Maximilians-Universität (1742) 67
q) Münster, Westfälische Wilhelms-Universität (1780) 69
r) Rostock, Universität (1419) 72
s) Straßburg, Kaiser Wilhelms-Universität (1872) 75
1. Philosophische Fakultät 75
2. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät 77
t) Tübingen, Eberhard-Karls-Universität (1477) 79
1. Philosophische Fakultät 79
2. Naturwissenschaftliche Fakultät 81
u) Würzburg, Julius-Maximilians-Universität (1582) 82

177422

OF THE
UNIVERSITY
OF

Allgemeines.

Es ist ein althergebrachtes Recht der Fakultäten, unter der Autorität ihrer Universitäten akademische Grade zu verleihen, ein Recht, welches auch der heutige moderne Staat ihnen belassen, soviel er auch sonst auf die Einrichtungen und Gestaltungen im akademischen Leben die Hand gelegt hat.

Freilich sind die Universitäten nicht mehr so selbständig und unabhängig in der Handhabung dieses Rechtes geblieben, wie das einst der Fall war, sondern der Staat hat insonders die Vorschriften, nach welchen die Verleihung der akademischen Grade erfolgt, ganz unter seinen Einfluß gebracht und damit feste Gesetze geschaffen, welche hierfür ebenso bindend sind, wie diejenigen für die Staatsprüfungen und welche mit den Forderungen für diese zum größten Teil völlig Hand in Hand gehen.

Ein ganz besonderer Vorgang im akademischen Leben ist in den letzten Jahren die Maßnahme gewesen, welche die Bewertung der Reifezeugnisse an unseren deutschen höheren Lehranstalten betraf. Während bis vor kurzem für die Zulassung zum Universitätsstudium die Erwerbung der akademischen Reife auf einem humanistischen Gymnasium bezw. einem Realgymnasium Voraussetzung war, sind in den letzten Jahren auch die Reifezeugnisse der Oberrealschulen von den meisten deutschen Staaten als zum Universitätsstudium ausreichend anerkannt worden und die akademischen Behörden haben sich demzufolge auch mit der Frage der Zulassung der realistischen Reifezeugnisse zur Promotion befassen und in dieser Hinsicht Änderungen in den Vorschriften für die Erwerbung der Doktorwürde treffen müssen.

Die theologischen Fakultäten sind von dieser Frage aus dem Grunde zumeist unberührt geblieben, weil in dem theologischen Studium die Beherrschung der alten Sprachen eine unabwendbare Notwendigkeit ist. Anders dagegen ist die Sache schon in den juristischen Fakultäten, da in vielen deutschen Bundesstaaten das Zeugnis der realistischen höheren Lehranstalten für das Studium der Rechtswissenschaft und die Ablegung der Staatsprüfungen ausreicht. Die medizinischen Fakultäten dagegen haben mit der in allen deutschen Staaten gleichen Vorschrift zu rechnen, wonach man das Studium der Medizin außer mit dem Reifezeugnisse eines humanistischen Gymnasiums sowohl mit dem Reife-

zeugnis eines Realgymnasiums als auch einer Oberrealschule absolvieren kann.

Die philosophischen Fakultäten aber haben fast alle schon seit längerer Zeit in Rücksicht auf die verschiedenen Studienzweige in ihrem Bereiche auch die realistischen Reifezeugnisse für die Promotion als ausreichend betrachtet, namentlich dort, wo es sich um die Promotion auf dem Gebiete der Naturwissenschaften handelte.

Als allgemeine Grundsätze für die Promotion an den Universitäten Deutschlands gelten etwa folgende:

1. die Erwerbung der akademischen Reife an einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt, d. h. an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule;
2. ein mindestens sechssemestriges Studium;
3. die Abfassung einer entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit, die für den Druck geeignet ist;
4. die Ablegung einer mündlichen Prüfung.

Von der ersten Bedingung — der Vorlegung eines entsprechenden Reifezeugnisses — kann bisweilen die Fakultät mit Zustimmung der Landesregierung absehen, besonders dann, wenn es sich um die Anerkennung eines außerdeutschen Reifezeugnisses bezw. einer entsprechenden Vorbildung in einem anderen nichtdeutschen Lande handelt. Aber auch sonst wird Dispensation möglich sein, wenn es sich um eine bedeutende wissenschaftliche Leistung des Doktoranden handelt; doch werden solche Fälle immerhin nur selten sein.

Bezüglich der Dauer des Studiums ist ferner zu erwähnen, daß die Zahl von 6 Semestern jetzt meistens nicht mehr ausreicht, denn oftmals ist für die Promotion sogar die vorherige Ablegung der Staatsprüfung Bedingung, so z. B. hier und dort bei den theologischen, juristischen und hauptsächlich in den medizinischen Fakultäten, Studienberufe, in denen 7, 8 und 10 Semester für das Studium direkt gefordert werden. Nur in den philosophischen Fakultäten mag die oben genannte Studiendauer mitunter für das Ziel ausreichen, und doch auch hier wird meistens mehr als sechs Semester Studiendauer erforderlich werden, so daß diese Vorschrift nur noch auf dem Papier steht und in Wirklichkeit durchaus nicht mehr das Richtige trifft.[1])

Was die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit anlangt, so kommt für dieselbe in erster Linie in Betracht, daß dieselbe wissenschaftlich beachtenswert ist, und vor allen Dingen dartut, daß der Kandidat wissenschaftlich selbständig zu arbeiten versteht. In den meisten Fällen wird daher, um vor Täuschungen zu bewahren, auch von dem Verfasser eine eidesstattliche, amtlich beglaubigte Erklärung verlangt, daß die Arbeit von dem Doktoranden selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfsmittel angefertigt ist.

1) Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. Brosch. 2,50 ℳ, geb. 3 ℳ.

Die mündliche Prüfung des zu Promovierenden ist heutzutage eine unerläßlich Bedingung. Die in früheren Zeiten leider nur zu oft gewährte „Promotio in absentia“ ist nunmehr völlig ausgeschlossen und niemand kann in den Besitz der Doktorwürde anders gelangen, als wenn er die oben aufgestellten Hauptbedingungen einschließlich der mündlichen Prüfung erfüllt.

Eine andere Frage sind die Ehrenpromotionen der Fakultäten, die an derartige Bedingungen nicht geknüpft sind, sondern lediglich nur den Zweck haben, einen verdienten Mann — Gelehrten, Künstler, Staatsmann usw. — auszuzeichnen. Sie werden daher von den eigentlichen Satzungen nicht berührt und unabhängig davon vollzogen.

Um nun noch die formale Seite des Antrags des Kandidaten auf Zulassung zur Promotion zu berühren, wollen wir kurz erwähnen, daß das Gesuch stets an den Dekan der Fakultät, nämlich an denjenigen Professor zu richten ist, der die Geschäfte der Fakultät zurzeit führt. Nach der Einrichtung des Lehrkörpers unserer Universitäten hat sich derselbe seit langer Zeit in Fakultäten gegliedert, von denen jede einen Vorstand hat, der auf ein Jahr aus der Zahl der ordentlichen Fakultätsmitglieder gewählt wird. Dieser, Dekan genannt, nimmt die Anträge entgegen, prüft sie und veranlaßt die weitere Behandlung in der Fakultät.

Einem solchen Gesuche um Zulassung zur Promotion sind seitens des Kandidaten beizufügen

1. das Zeugnis der Reife zum akademischen Studium;
2. die sämtlichen Studienzeugnisse, aus denen hervorgeht, daß der Kandidat ein entsprechendes Studium betrieben hat;
3. eine wissenschaftliche Abhandlung über ein geeignetes Thema (Dissertation);
4. ein Lebenslauf des Kandidaten, in welchem namentlich der Studiengang desselben darzustellen ist;
5. eine eidesstattliche Versicherung darüber, daß der Kandidat die Arbeit selbst angefertigt hat;
6. Sittenzeugnisse, falls der Kandidat längere Zeit seine Studien unterbrochen hatte.

Wir werden auf die hier vorstehend allgemein berührten Fragen näher bei den einzelnen Abschnitten eingehen, die wir im folgenden beginnen.

Grundsätze für die Erwerbung der philosophischen Doktorwürde.

Die philosophische Fakultät ist diejenige, deren Lehrgebiet im Gegensatz zu den theologischen, juristischen und medizinischen Fakultäten ein nur wenig begrenztes ist. Sie hat alle diejenigen wissenschaftlichen Disziplinen in sich aufgenommen, welche in den anderen Fakultäten nicht untergebracht worden sind. Bei der Fülle der Lehrstoffe hat man allgemein innerhalb der philosophischen Fakultät zwei größere Gruppen gebildet, nämlich die philologisch-historischen Fächer und die mathematisch-naturwissenschaftlichen. Diese Gruppen haben dann in einigen Fakultäten dazu geführt, dementsprechend zwei Sektionen zu bilden, in anderen ist es sogar zur Bildung völlig voneinander unabhängiger Fakultäten gekommen, so z. B. in Heidelberg, Straßburg und Tübingen, wo neben der reinen philosophischen Fakultät die mathematisch-naturwissenschaftliche besteht, die jede ihre eigenen Satzungen, ihre eigenen Dekane usw. haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist denn auch die Art der Bewerber um den Doktorgrad ziemlich verschieden. Ihre Vorbildung ist demgemäß auch eine recht verschiedene und man sieht aus allen Wissensgebieten Leute sich um diese Doktorwürde bewerben.

Unsere deutschen philosophischen Fakultäten haben aber als Grundsatz für die schulwissenschaftliche Vorbildung der Doktoranden die Erwerbung der akademischen Reife an einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt, das ist eines humanistischen, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule aufgestellt. Ein großer Teil von ihnen hat dann noch wieder eine Scheidung in der Bewertung dieser Reifezeugnisse vorgenommen, indem sie in ihren Promotionssatzungen bestimmen, daß zur Bewerbung um die philosophische Doktorwürde in den Fächern der klassischen Philologie nur Leute mit humanistischer Schulvorbildung zugelassen werden, und in den Fächern der neueren Philologie und Geschichte nur Leute mit dem Reifezeugnis eines Realgymnasiums neben dem eines humanistischen Gymnasiums, und endlich neben diesen beiden Zeugnissen auch Oberrealschulabiturienten nur in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

Diese verschiedenartige Bewertung der Reifezeugnisse widerspricht allerdings der heute in den meisten deutschen Bundesstaaten durch-

gesetzten Ansicht, daß an und für sich die auf einer der genannten drei Unterrichtsanstalten erworbene akademische Reife völlig gleichwertig ist, und daß solche Abiturienten ebenmäßig Zutritt zu allen Studienzweigen und den dafür vorgeschriebenen Staatsprüfungen haben, wenn sie eben die sonstigen Bedingungen erfüllen, namentlich die Oberrealschulabiturienten in bezug auf die lateinischen Sprachkenntnisse.

Ein Teil der philosophischen Fakultäten hat diese Ansicht auch zu der seinigen gemacht und man kann das nur billigen, denn es wird sich so leicht kein Oberrealschul- oder Realgymnasialabiturient für Promotionsfächer melden, für welche er nicht die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt. Tut er es dennoch, nun dann fällt er wegen mangelnder Kenntnisse durch das Rigorosum. Wir sind überzeugt, daß die Sache sich von selbst am allereinfachsten ordnet und daß solche Sondervorschriften gänzlich unnötig sind.

Eine andere Sache ist die Zulassung zur Promotion in der philosophischen Fakultät von solchen jungen Leuten, welche *die akademische Reife nicht erworben* haben. In dem größten Teil der Promotionssatzungen findet man eine diesbezügliche Vorschrift, welche die *Möglichkeit* einer solchen Promotion gewährt. Allerdings wird aber allgemein hierfür *einstimmiger* Beschluß der Fakultät und *besondere* Genehmigung der Regierungs- bezw. Aufsichtsbehörden vorgeschrieben.

Es ist durchaus gerechtfertigt, daß in dieser Hinsicht für die Betätigung in der Wissenschaft völlig freie Bahn gegeben wird, denn wahrlich hängt nicht immer von der Ablegung der Abiturientenprüfung es ab, ob ein Mann im Studium und in der Wissenschaft etwas Gutes leisten wird. Es gibt eben eine ganze Anzahl von jungen Leuten, die nicht wegen minderer Befähigung die Abiturientenprüfung nicht ablegten, sondern aus ganz anderen Gründen vorher die Schule verließen, zum großen Teil, weil sie einen Beruf erwählten, der die Ablegung jener Prüfung nicht forderte. Wenn diese nun später auf diese oder jene Weise mit der Wissenschaft in Berührung gekommen, wenn man ihnen an allen unseren deutschen Universitäten das Studium an und für sich gestattet, warum will man ihnen dann das Recht der Promotion versagen? Nur weil sie etwa aus Unterprima oder Oberprima abgegangen sind, ohne die allgewaltige Reifeprüfung bestanden zu haben?

In solchen Fällen ist eine *Ausnahme* von der Regel immer am Platze, denn man wird oftmals tüchtigen Leuten, deren unsere Wissenschaft immerhin nötig hat, den Weg zu wissenschaftlicher Arbeit und Forschung eröffnen. Wir sagen als *Ausnahme* und nicht als Regel soll dies gelten. Überdies ist von diesen Kandidaten eine Ergänzung für die ermangelnde Vorbildung zu fordern. — Die Fakultäten haben dies meisthin auch in ihren bezüglichen Vorschriften getan, indem sie einerseits für die Ansicht, ob der Kandidat der Zulassung

zur Promotion würdig sei, Einstimmigkeit unter ihren Mitgliedern fordern, andererseits aber die Zulassung von einer besonders tüchtigen wissenschaftlichen Promotionsarbeit, sowie von einem längeren Studium usw. abhängig machen. Gewiß mag hier und da diese Ausnahmepromotion zu oft vorgenommen sein und man ist daher in den letzten Jahren daran gegangen, dieselbe zu beschränken, aber sie so zu beschränken, daß sie kaum noch vorkommen wird, dürfte nach dem oben Gesagten ein großer Fehler sein. Daß aber tatsächlich derartige harte Beschränkungen vorkommen, sieht man, wenn man einen Blick auf die von uns auf Seite 13 gegebene Übersichtstafel wirft, und zwar nicht allein daraus, daß hier und da solche Promotionen gar nicht vorgekommen sind, sondern daraus, daß an einigen wenigen Universitäten wie Leipzig, Rostock, Tübingen, Jena, Erlangen sich eine größere Anzahl derartiger Graduierungen finden, also sich diese Leute in größerer Anzahl dorthin gewendet haben, weil sie dort eben ein entsprechendes Entgegenkommen finden, — — — aber nur bezüglich der Handhabung der Ausnahmebestimmung, nicht etwa wegen der Minderforderung an die Leistung des Promovenden. Was z. B. die Promotion solcher sog. Immaturer an der Universität Rostock, bei welcher sich meine Amtstätigkeit vollzieht, anbetrifft, so können diese Doktoren sich mit ihrer gesamten Leistung ruhig an die Seite der sog. Maturen stellen, sie werden den Vergleich alle Zeit sicher gut aushalten! Und ebenso wird das auch an den genannten anderen Universitäten sicher der Fall sein; das Vertrauen kann man nach dem ganzen heutigen Wesen unserer Universitäten zu ihnen haben.

Als zweiter Punkt für die Promotion kommt dann noch die Studiendauer in Betracht, die allgemein auf sechs Semester festgesetzt ist, und eventuell bei Immaturen verlängert wird. Eine besondere Frage, die aber hierbei entsteht, ist die Anrechnung der nicht auf Universitäten verbrachten Studiensemester. Ein großer Prozentsatz der Promotionen entfällt nämlich auch auf solche Bewerber, welche ihre Berufsstudien auf einer technischen oder sonstigen Hochschule gemacht und dort durch eine Fachprüfung zum Abschluß gebracht haben. Diese begehren die Auszeichnung durch einen wissenschaftlichen Grad einer Universität und wünschen zugleich einen Teil ihrer auf anderen Hochschulen verbrachten Semester angerechnet zu haben. Zunächst kommt für die Frage der Anrechnung in Betracht, daß es sich um Studienfächer handelt, die mit den Fächern der gewünschten Promotion eng im Zusammenhange stehen, dann um Anstalten, die den Einrichtungen unserer Universitäten in gewissem Sinne entsprechen.

Wir finden in dieser Hinsicht nun die verschiedensten Forderungen an den Universitäten. Z. B. rechnet an preußischen Universitäten meistens nur ein Teil derjenigen Semester, die entweder auf einer technischen oder einer landwirtschaftlichen Hochschule verbracht sind; in Sachsen an der Universität Leipzig, gilt z. B. wieder

ein Teil der sowohl an technischen, landwirtschaftlichen, tierärztlichen Hochschulen, sowie an den Forst- und Bergakademien verbrachten Semester. Dieser letzteren Maßnahme haben sich übrigens mehrere Universitäten angeschlossen und sie alle entscheiden hier immer von Fall zu Fall.

Recht häufig wird auch von Ausländern an unseren Universitäten der Doktorgrad begehrt und die Fakultäten haben dafür besondere Bestimmungen treffen müssen. Sie verlangen von solchen Bewerbern durchweg erstens eine der unsrigen gleichwertige schulwissenschaftliche Vorbildung, ferner außer dem Studium an den außerdeutschen Universitäten mindestens ein ein- bis zweisemestriges Studium an der betreffenden deutschen Universität, welche ihnen die Doktorwürde gewähren soll.

Promotionen in absentia, wie sie seinerzeit leider nur zu oft gestattet wurden, sind seit geraumer Zeit an den Universitäten Deutschlands völlig ausgeschlossen. Nur die Ehrenpromotionen, die einen ganz anderen Sinn haben, geschehen ohne Ablegung einer mündlichen Prüfung und ohne Ablieferung einer wissenschaftlichen Abhandlung.

Zur allgemeinen Übersicht über die Forderungen für die Zulassung zur Promotion haben wir die Tafel I hier eingefügt und zur Orientierung über stattgehabte Promotionen dient die Tafel II.

Im übrigen verweisen wir auf die einzelnen Texte und den dazu von uns gegebenen Erläuterungen der nachfolgenden Promotionsordnungen der nach dem Alphabet geordneten Universitäten.

Übersicht über die Erfordernisse für die Erwerbung der philosophischen Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands.

Universitäten	Vorbildung: Reife von Gymnasium	Reife von Realgymnasium	Reife von Oberrealschule	mit Dispens ohne Reifezeugnis	Studiendauer Sem.	Anrechnung der Semester techn. pp. Hochschulen	Dazu mindestens Universitätssemester	Ist Wiederholung der Prüfung gestattet?	Anzahl der Druckexemplare der Dissertation Stück	Gebühren ℳ	Diplomkosten außerdem	
Berlin	1	1	1	—	6	ja	2	ja	220	355	1	
Bonn	1	1	1	1	6	„	2	„	240	340	1	
Breslau	1	1	1	—	6	„	—	„	270	300	1	
Erlangen	1	1	1	1	6	4	—	„	250	300	1	
Freiburg i. B.	1	1	1	1	6	2	—	„	150	300	1	
Gießen	1	1	1	—	6	ja	—	„	200	325	1	
Göttingen	1	1	1	—	6	„ (4)	—	„	240	300	—	
Greifswald	1	1	1	1	6	ja	2	„	205	340	—	
Halle-Wittenberg	1	1	1	—	6	„	2	„	250	240	1	
Heidelberg	1	1	(§ 2)	—	6	„	4	„	200	350	—	Phil. Fak.
„	1	1	1	1	6	„	2	„	200	350	—	Nat. math. Fak.
Jena	1	1	1	1	6	„	—	„	280	274	—	
Kiel	1	1	1	1	6	„	—	„	300	200	—	
Königsberg	1	1	1	1	6	„	—	„	270	210 + 35	—	
Leipzig	1	1	1	1	6	2	4–3	„	180	250 – 350	—	
Marburg	1	1	1	1	6	ja	2	„	250	300	—	
München	1	1	1	1	6	„	—	„	150	260	—	
Münster	1	1	1	1	6	„	—	„	194	340	—	
Rostock	1	1	1	1	6	„	2	„	180	250	—	
Straßburg i. E.	1	1	1	1	6	„	—	„	180	240	—	Phil. Fak.
„	1	1	1	1	6	„	—	„	180	300	—	Math. nat. Fak.
Tübingen	1	1	—	—	6	—	—	„	180	305 / 205	—	Phil. Fak.
„	1	1	1	1	6	ja	—	„	125	306	—	Math. nat. Fak.
Würzburg	1	1	1	1	6	4	—	„	220	240	—	

Übersicht über die an den Universitäten Deutschlands in den philosophischen Fakultäten vollzogenen Promotionen.

Einjähriger Zeitraum.

Universitäten	Zahl	Vorbildung. Deutsche: Reifezeugnis: Gymnasium	Reifezeugnis: Realgymnasium	Reifezeugnis: Oberrealschule	ohne Reifezeugnis	Ausland	
Berlin	156	99	24	14	—	19	
Bonn	74	53	6	8	—	7	
Breslau . . .	42	31	6	2	1	2	
Erlangen . . .	80	48	12	5	7	8	
Freiburg i. B. .	52	25	7	8	2	10	
Gießen	42	16	15	8	—	3	
Göttingen . . .	77	40	17	5	—	15	
Greifswald . .	43	19	16	6	2	—	
Halle-Wittenberg	80	47	15	9	—	9	
Heidelberg . . .	64	50	9	—	—	5	Phil. histor. Fak.
„ . . .	26	7	5	4	1	9	Naturw. math. Fak.
Jena	65	29	11	4	10	11	
Kiel	38	18	12	8	—	—	
Königsberg . .	23	13	4	3	1	2	
Leipzig	187	73	45	4	41	24	
Marburg . . .	71	41	12	11	3	4	
München . . .	65	48	6	—	5	6	
Münster . . .	61	48	7	2	—	4	
Rostock[1]) . . .	63	17	5	—	41	—	
Straßburg i. E. .	31	23	3	3	—	2	Phil. histor. Fak.
„ .	30	16	4	4	1	5	Math. naturw. Fak.
Tübingen . . .	25	17	—	1	7	—	Phil. Fak.
„ . . .	16	2	1	—	13	—	Staatsw. Fak. Naturw.
Würzburg . . .	24	17	3	1	1	2	
Zusammen	1435	797	245	110	136	147	

1) Die Promotionen Immaturer sind seitdem bedeutend eingeschränkt.

Die Promotionssatzungen.

Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin (1809).

Promotionsordnung für die philosophische Fakultät.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Oberrealschulen[1]) berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, Reifezeugnisse von Realgymnasien[2]) außerdem noch zur Meldung in den fremden neueren Sprachen (Romanisch, Englisch) und in den Staatswissenschaften.

Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint. Soweit letztere dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule entsprechen, gelten bezüglich der Fächer dieselben Beschränkungen wie bei Inländern.

§ 4. Außer dem in § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reichs oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.[3])

Der Besuch von Technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweise Semester, die an Technischen und Landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reichs verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium, sei es zum Teil oder ganz in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören.[4]) Dem Kandidaten der Chemie werden die an Technischen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Semester voll angerechnet, wenn er während seiner Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht hat.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 5. Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.

Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion

1) Wegen der mangelnden lateinischen Sprachkenntnisse.

2) Wegen der mangelnden griechischen bezw. hebräischen Sprachkenntnisse.

Nach der letztjährigen Übersicht der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät in Berlin 156 Bewerber, darunter 99 mit dem Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 24 eines Realgymnasiums und 14 einer Oberrealschule; 19 waren im Auslande vorgebildet.

3) Nach altem Herkommen werden diese deutsch eingerichteten Universitäten den unsrigen gleichgeachtet.

4) Wieviel solcher Semester angerechnet werden, wird von Fall zu Fall entschieden.

auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben, wovon die Fakultät in besonderen Fällen Dispens erteilen kann. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.[1])

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in der Sprache der Dissertation verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.[2])

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.[3])

Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3 bis 5 beizubringenden Nachweisen[4]) hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien in der Sprache der Dissertation und, falls zwischen dem letzten Universitäts-Abgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenen Falles von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen.

§ 7. Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan zwei ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorarprofessor oder einem außerordentlichen Professor der Fakultät mit dessen Einverständnis übertragen werden. Doch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt bei der Abstimmung nicht mit.

Die Referenten erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, derselben das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen.

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung, sowie über das zu erteilende Prädikat ab.

§ 9. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

---

1) Doch wird in den neueren Sprachen, Französisch, Englich, Italienisch, wohl meistens diese betr. Sprache angewendet.

2) Das Dekanat der philosophischen Fakultät in Berlin wechselt alljährlich zum Herbst unter der ordentlichen Professoren derselben. Zugleich mit der Einreichung des Promotionsgesuches sind als erste Rate der Gebühren 170 ℳ einzuzahlen.

3) Erforderlich sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Immer muß aber Philosophie unter den gewählten Fächern sich befinden. Die Dissertation muß dem gewählten Hauptfach angehören.

4) Das ist das Reifezeugnis und der Studiennachweis.

§ 10. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.[1])

§ 11. Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 in zwei bezw. drei Nebenfächern.

Bildet Philosophie das Hauptfach, so sind zwei nichtphilosophische Nebenfächer zu wählen.

In allen übrigen Fällen muß Philosophie eines der Nebenfächer bilden. Außer ihr sind, je nachdem die Prüfung im Hauptfach durch zwei oder nur durch einen Examinator zu erfolgen hat (§ 12), ersterenfalls noch ein, letzterenfalls noch zwei Nebenfächer erforderlich.

§ 12. Die Prüfungen werden vor versammelter Fakultät in der Regel von vier ordentlichen Professoren vorgenommen.

Sie zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem im Hauptfache von zwei oder nur von einem Examinator geprüft wird. Zur ersten Gruppe gehören die Prüfungen aus der Philosophie, den historischen und philologischen Wissenschaften, den Staatswissenschaften, der Mathematik, der Physik, der Astronomie[2]) und der Musikwissenschaft. Zur zweiten Gruppe gehören die Prüfungen aus den Naturwissenschaften, außer Physik und Astronomie, und die aus der Landwirtschaftslehre.

§ 13. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfalle auch einen ordentlichen Honorarprofessor oder einen außerordentlichen Professor mit dessen Einverständnis zur Prüfung zuzuziehen, der indes bei der Entscheidung nur beratende Stimme hat.

§ 14. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.[3])

Die Prädikate sind folgende:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

Das Prädikat „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.[4])

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. Den Termin setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren[5]) einzureichen.

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namentlich zu bezeichnen.

---

1) Vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die zweite Rate der Gebühren mit 185 ℳ einzuzahlen.

2) Mathematik, Physik und Astronomie werden an anderen Universitäten vielfach in die naturwissenschaftliche Sektion eingerechnet.

3) Also einfache Majorität.

4) In einigen Fakultäten ist für das Prädikat „ausgezeichnet" Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

5) Das sind 220 Exemplare.

§ 17. Der Promotionsakt regelt sich nach den anliegenden besonderen Bestimmungen.

§ 18. Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 ℳ, zusammen 355 ℳ, wovon als erste Rate bei der Anmeldung 170 ℳ, als zweite Rate bei der Festsetzung des Promotionstermins 185 ℳ an den Dekan zu entrichten sind. Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

Wegen der Ermäßigung und des Erlasses, sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 19. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn (1818)

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Oberrealschulen berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.[1])

Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint. Soweit diese dem Reifezeugnisse einer Oberrealschule entsprechen, gelten bezüglich der Fächer dieselben Beschränkungen wie bei Inländern.

Der Mangel dieses Nachweises kann ersetzt werden durch die Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Dissertation. Doch darf in diesem Falle die Zulassung nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und unter Gutheißung des vorgeordneten Ministeriums erfolgen.[2])

§ 4. Außer dem im § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universität — Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf — nachzuweisen.

---

1) Universität Berlin fügt hier auch noch die Reifezeugnisse von den Realgymnasien ein mit dem Zusatz, daß diese ferner nur noch zur Promotion in den romanischen Sprachen und Englisch berechtigen. Bei Bonn würden dieselben also im übrigen den Gymnasialreifezeugnissen gleichgestellt.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierte die phil. Fakultät in Bonn 74 Bewerber, davon 53 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 6 eines Realgymnasiums und 8 einer Oberrealschule; 7 waren im Auslande vorgebildet.

2) Diese Ausnahme ist aber nur eine sehr seltene.

Der Besuch von Technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweise Semester, die an Technischen und Landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium, sei es zum Teil oder ganz in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören. Einem Kandidaten der Chemie werden die an Technischen Hochschulen des Deutschen Reiches verbrachten Semester voll angerechnet, wenn er während seiner Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht hat.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.[1])

§ 5. Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.[2])

Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift veröffentlicht hat und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben; doch kann die Fakultät hiervon Dispens erteilen. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.[3])

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.

In dem Gesuche sind die Fächer, in denen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.[4])

Außer der Dissertation und den nach §§ 3 bis 5 weiter beizubringenden Nachweisen[5]) hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien in der Sprache der Dissertation, sowie, falls zwischen dem letzten Universitätsabgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder, gegebenenfalls, von der ihm vorgesetzten Behörde beizufügen.

§ 7. Die Dissertation wird von dem Dekan einem ordentlichen Professor der Fakultät zur Begutachtung überwiesen.

---

1) Dieser Dispens wird in erster Linie von den Studienleistungen des Kandidaten abhängen.

2) Die Einreichung hat an den Dekan zu erfolgen. Das Dekanat der phil. Fakultät in Bonn wechselt alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben. Mit dem Gesuch ist die erste Gebührenrate von 170 ℳ einzuzahlen.

3) Bei Promotionen in den neueren Sprachen, Französisch, Englisch usw., wird wohl meistens die betreffende Sprache angewendet.

4) Erforderlich sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Philosophie wird unter den Fächern nicht unbedingt gefordert. (Siehe § 11.)

5) Das sind das Reifezeugnis und die Studiennachweise.

Das Gutachten kann, wenn das Fach nicht durch einen Ordinarius vertreten ist, auch einem anderen Dozenten der Fakultät mit dessen Einverständnis übertragen werden.

Der Berichterstatter gibt der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation ab und beantragt entweder deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Fall schlägt er zugleich das Prädikat für die Dissertation vor:

1. genügend (idoneum, sc. opus),
2. gut (laudabile),
3. sehr gut (valde laudabile), oder
4. ausgezeichnet (eximium).

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Berichterstatters bei der Fakultät zur Meinungsäußerung und Abstimmung umlaufen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung sowie über das zu erteilende Prädikat erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 9. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten die verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

§ 10. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen ist.

§ 11. Die mündliche Prüfung findet in einem Haupt- und zwei Nebenfächern statt. Als Hauptfach gilt das Fach, dem die Dissertation entnommen ist.

Die Prüfungsfächer beantragt der Kandidat; der Antrag unterliegt jedoch der Genehmigung der Fakultät.

Nur solche Fächer dürfen in der Prüfung verbunden werden, die ein einheitlich zusammenhängendes Studium verbürgen. Philosophie ist bei jedem Hauptfach als Nebenfach zulässig.

§ 12. Die Prüfungen werden im Namen und im Auftrag der Fakultät in einer Sitzung vorgenommen, zu der sämtliche Mitglieder eingeladen werden.

Ist das Hauptfach mit mehreren Ordinarien besetzt, so teilen sich zwei Examinatoren in die Prüfung.[1])

§ 13. Die Examinatoren bezeichnet der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln, doch so, daß in jedem Falle der Berichterstatter über die Dissertation sich unter den Prüfenden befindet.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfall auch einen anderen ihrer Dozenten mit der Prüfung zu betrauen.

§ 14. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder. Die Prädikate sind:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

Die Prädikate „sehr gut" oder „ausgezeichnet" dürfen nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.[2])

1) In Berlin wechseln in diesem Falle die betr. Ordinarien von Prüfung zu Prüfung.

2) Einstimmigkeit der Fakultät zu diesem besonderen Prädikat ist also nicht erforderlich.

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem ersten Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Der Promotionsakt soll in der Regel spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden; nur in außerordentlichen Fällen kann die Fakultät eine Verlängerung des Termins bewilligen. Tag und Stunde des Promotionsakts setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.[1])

Vor dem Promotionsakt hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren einzureichen.[2])

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Der Berichterstatter der Fakultät ist auf der Rückseite des Titelblattes namentlich zu bezeichnen.

§ 17. Der Promotionsakt besteht in der feierlichen Übergabe des Diploms durch den Dekan. Die spezielleren Bestimmungen über den Promotionsakt werden durch Fakultätsbeschluß festgesetzt.

§ 18. Die Promotionsgebühren betragen 340 ℳ. Als erste Rate sind bei der Meldung 170 ℳ, als zweite bei der Festsetzung des Promotionstages gleichfalls 170 ℳ zu entrichten. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer sich vor Ablauf eines Jahres zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

Über die Verteilung der Gebühren entscheiden die Fakultätsstatuten.

§ 19. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben mit der Maßgabe in Geltung, daß eine Ehrenpromotion zum Magister nicht stattfindet.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der §§ 34 bis 48 der Statuten für die philosophische Fakultät der Königl. Preußischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 18. Oktober 1834.

Universität Breslau (1811).

Promotionsordnung für die philosophische Fakultät.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft.[3]) Besitzt der Bewerber ein solches Zeugnis nicht, so muß die Gleichwertigkeit seiner Vorbildung mit der auf einer deutschen neunstufigen Lehranstalt zu erlangenden durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheinen.[4]) Über die Zulassung von Kandidaten aus Ländern, deren Schulverhältnisse anders geartet sind, als die deutschen, wird von Fall zu Fall entschieden. Die

1) Vor dem Promotionsakt ist die zweite Gebührenrate mit 170 ℳ einzuzahlen.
2) Die Zahl beträgt 240 Exemplare.
3) Hier ist nicht, wie bei Berlin und Bonn, der Unterschied zwischen den Reifezeugnissen für die Promotion in diesen oder jenen Fächern gemacht. (Siehe dort auf Seite 14 bezw. 17. . . . .).
4) Darnach würde also auch ein Reichsdeutscher, der seine Vorbildung im Auslande erworben hat, behandelt werden.

rite erfolgte Immatrikulation der Ausländer gibt an sich diesen noch kein Anrecht auf Promotion.[1])

§ 3. Außer dem im § 2 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

Der Besuch von Technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweise Semester, die an Technischen und Landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium, sei es zum Teil oder ganz in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiete jener Anstalten gehören.[2])

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 4. Mit der Meldung zur Promotion ist eine Arbeit aus dem Gebiete eines der in der philosophischen Fakultät vertretenen Fächer einzureichen, von der verlangt wird, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit (des Kandidaten) dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Ein besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiete der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben, wovon die Fakultät in besonderen Fällen Dispens erteilen kann. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.[3])

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 5. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan[4]) in der Regel persönlich einzureichen.

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht, zu bezeichnen.[5])

Außer der Dissertation nebst Thesen und den weiter nach §§ 2—4 beizubringenden Nachweisen[6]) hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze

1) Dieser Zusatz ist außerordentlich wichtig, weil unter den Studierenden vielfach die Ansicht besteht, daß die Immatrikulation ihm ein solches Recht verleiht.

2) Berlin und Bonn heben hier noch hervor, daß auf Technischen Hochschulen verbrachte Semester für Studierende der Chemie ganz in Anrechnung kommen.

3) Wenn es sich um eine Promotionsarbeit auf dem Gebiete des Französischen, des Englischen usw. handelt, so wird vielfach die betreffende Sprache gewählt.

4) Das Dekanat in der phil. Fakultät in Breslau wechselt alljährlich zum Herbste unter den ordentlichen Professoren derselben. Mit dem Antrag ist die erste Hälfte der Gebühren mit 150 ℳ einzuzahlen.

5) Es werden verlangt: ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, ferner noch Philosophie, wenn sie nicht schon im Hauptfach ist. (§ 10.)

6) Das sind das Reifezeugnis und die Nachweise über den Studiengang.

Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien und, falls zwischen dem letzten Universitätsabgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenen Falles von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen.

§ 6. Die Dissertation wird von dem Dekan einem oder mehreren ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorarprofessor oder einem außerordentlichen Professor der Fakultät mit dessen Einverständnis übertragen werden. Doch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt bei der Abstimmung nicht mit.

Der Referent (die Referenten) erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, derselben das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen.

§ 7. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei den Mitgliedern der Fakultät gemäß der Geschäftsordnung zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung, sowie über das zu erteilende Prädikat ab.

§ 8. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

§ 9. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 10. Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und auf einige (der Regel nach drei) Nebenfächer.

Das Hauptfach ist durch die Dissertation bestimmt. Unter den Nebenfächern muß stets Philosophie sein, falls sie nicht schon Hauptfach ist; außerdem zwei andere Fächer. Nur wenn das Gebiet des Hauptfaches sehr umfangreich ist, wird von diesen letzteren zwei Nebenfächern eines durch die ausgedehntere Prüfung im Hauptfache ersetzt.[1])

§ 11. Die Prüfungen, zu denen die gesamte Fakultät eingeladen werden muß, werden in der Regel von vier ordentlichen Professoren vorgenommen.

§ 12. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfalle auch einen Honorarprofessor oder einen außerordentlichen Professor oder Privatdozenten mit dessen Einverständnis zur Prüfung zuzuziehen, der indes bei der Entscheidung nur beratende Stimme hat.

§ 13. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.

Die Prädikate sind folgende:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

---

1) Die meisten philosophischen Fakultäten verlangen nur zwei Nebenfächer und fordern nicht immer Philosophie.

Das Prädikat „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.

§ 14. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15. Vor Ablauf des dritten Monats nach der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über Thesen und Dissertation öffentlich zu disputieren.[1]) Eine Hinausschiebung der Frist ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

Gehört die eingereichte Arbeit dem Gebiete der klassischen Philologie an, so ist die Disputation in lateinischer Sprache abzuhalten.

Ist die öffentliche Disputation befriedigend verlaufen, so erfolgt die öffentliche Promotion.[2])

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl[3]) von Druckexemplaren einzureichen.

Auf dem Titelblatte ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namentlich zu bezeichnen.

§ 16. Die Promotion wird öffentlich in der Aula und stets nur an je einem Kandidaten vollzogen.

Der Promotionsakt beginnt mit der Disputation über die Dissertation und die von der Fakultät genehmigten Thesen. Die Disputation darf jedoch durch einen freien Vortrag des Kandidaten ersetzt werden; das Thema ist vorher von der Fakultät zu genehmigen. Nach Beendigung der Disputation bezw. des Vortrages veranlaßt der Dekan den Kandidaten zur Ableistung des vorgeschriebenen Eides und vollzieht die Promotion in der herkömmlichen Form.

Nach dem Akt hat sich der Promovierte in das Album der Doktoren der Fakultät einzutragen.[4])

§ 17. Die Promotionsgebühren betragen 300 ℳ, die in zwei Raten von je 150 ℳ, die erste vor der mündlichen Prüfung, gleichzeitig mit Einreichung der Arbeit, die zweite vor dem öffentlichen Promotionsakt, zu entrichten sind.

Dazu treten die Nebenkosten für Herstellung des Diploms usw.; dieselben müssen gleichfalls vor dem öffentlichen Promotionsakt entrichtet werden.

Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

Wegen der Ermäßigung und des Erlasses, sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es sich bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 18. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotionen bleiben unberührt.

---

1) Die öffentliche Disputation ist fast überall abgeschafft worden.

2) Vor der Promotion ist die zweite Gebührenhälfte mit 150 ℳ einzuzahlen.

3) Diese Zahl beträgt 270.

4) Diese feierliche Art der Promotion ist im akademischen Leben jetzt nur noch vereinzelt üblich.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte Breslau in der phil. Fakultät 42 Bewerber. Davon besaßen 31 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 6 dasjenige eines Realgymnasiums und 2 dasjenige einer Oberrealschule. 1 Kandidat war im Auslande vorgebildet.

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen (1743).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Wer den Grad eines Doktors der Philosophie zu erwerben wünscht, hat

1. eine von einem Promotionsgesuch begleitete wissenschaftliche Abhandlung dem Dekan[1]) einzureichen;
2. bei derjenigen Sektion, welcher die Begutachtung der Arbeit zusteht, sich einer mündlichen Prüfung[2]) zu unterziehen. Eine Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 2. Das Promotionsgesuch muß die Fächer, aus denen der Bewerber geprüft werden will, namhaft machen. Beizufügen ist regelmäßig:[3])

a) ein mit Zeugnissen, insbesondere den Vorbildungsnachweisen[4]) belegter Abriß des Lebens- und Bildungsganges, unter Angabe der Staatsangehörigkeit, Konfession usw.;
b) ein Zeugnis über zurückgelegte mindestens dreijährige Universitätsstudien; jedoch kann eine an anderen staatlich anerkannten Hochschulen verbrachte Studienzeit bis zu vier Semestern angerechnet werden;
c) eine ehrenwörtliche Erklärung, daß die eingereichte Abhandlung selbständig ohne unerlaubte Beihilfe angefertigt ist, sowie darüber, ob dieselbe schon einer Prüfungsstelle vorgelegen oder anderen Zwecken gedient hat.

Eventuell sind beizufügen:

d) Zeugnisse über Tätigkeit und Führung des Bewerbers, falls dieser diese Hochschule schon längere Zeit verlassen hat;
e) Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen, sowie Angabe der bereits veröffentlichten Druckschriften.[5])

§ 3. Die Abhandlung, welche vollständige Angaben über die benutzte Literatur zu enthalten hat, soll eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung sein und die Fähigkeit des Bewerbers dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 4. Als Beweis der genügenden Vorbildung wird das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt, d. h. eines humanistischen oder Realgymnasiums, oder einer Oberrealschule gefordert. Die I. Sektion behält sich bei Zulassung von Absolventen der Oberrealschulen vor, den Nachweis ausreichender philologischer[6]) Kenntnisse zu verlangen, bezw. die Auswahl der Nebenfächer selbst zu treffen.

Bei einer im Auslande genossenen Vorbildung muß deren Gleich-

---

1) Das Dekanat wechselt in Erlangen in der phil. Fakultät alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Dieselbe umfaßt ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

3) Zugleich ist an Gebühren eine Rate von 50 ℳ einzuzahlen, der Rest von 250 ℳ vor der mündlichen Prüfung.

4) Verlangt wird als Vorbildung das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen Lehranstalt, bedingungsweise ist Erlaß möglich (§ 4 und 5).

Erlangen promovierte in der phil. Fakultät nach der letztjährigen Veröffentlichung 80 Bewerber. Davon besaßen 48 die Reife eines humanistischen Gymnasiums 12 eines Realgymnasiums, 5 einer Oberrealschule; 7 wurden, ohne im Besitze des Reifezeugnisses zu sein, zur Promotion zugelassen, 8 waren im Auslande vorgebildet.

5) Das Promotionsgesuch, der Lebenslauf und die Abhandlung sind in deutscher Sprache vorzulegen. Bei der 1. Sektion ist auch der Gebrauch der lateinischen Sprache gestattet. Die Zulassung von Arbeiten in anderen Sprachen bleibt jeweils besonderem Sektionsbeschluß vorbehalten.

6) Das bezieht sich namentlich auf lateinische Sprachkenntnisse.

wertigkeit mit derjenigen an einer der genannten deutschen Anstalten durch Zeugnisse nachgewiesen werden.

§ 5. Bei allen übrigen Bewerbern um den Doktorgrad bedarf es einer ministeriellen Genehmigung, welche nur auf Grund einer hervorragend guten Arbeit und eines einstimmigen Sektionsbeschlusses beantragt werden kann.[1])

§ 6. Über die Abhandlung ist seitens eines Fakultätsmitgliedes bezw. eines vom Dekan bestellten Referenten schriftlich an die Sektion zu berichten.

Wenn auf Grund der Vorlagen und der Abhandlung die Zulassung des Bewerbers genehmigt ist, so bestimmt der Dekan den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich auf dasjenige Fach, welchem die Abhandlung angehört, als Hauptfach und auf zwei andere Fächer als Nebenfächer. Als Haupt- oder Nebenfächer gelten:

A. Bei der ersten, philosophisch-historischen Sektion:
Systematische Philosophie — Geschichte der Philosophie — Pädagogik — indogermanische Sprachwissenschaft — indisch-iranische Philologie — griechische Philologie — lateinische Philologie — germanische Philologie — englische Philologie — romanische Philologie — semitische oder islamitische Philologie — alte Geschichte — mittlere oder neuere Geschichte — Archäologie — Kunstgeschichte — Staatswissenschaft — Statistik.

Eines der beiden Nebenfächer kann aus den Prüfungsfächern der II. Sektion gewählt werden.

B. Bei der zweiten, mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion:
Mathematik — Physik — Chemie — Mineralogie oder Geologie oder Paläontologie — Botanik — Zoologie — Geographie.

Eines der beiden Nebenfächer kann aus den Prüfungsfächern der I. Sektion gewählt werden.

Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Dekans in der Regel von mindestens drei Examinatoren vorgenommen.

Unmittelbar nach der Prüfung wird unter Anwendung der Prädikate:

1. ausgezeichnet (summa cum laude),
2. sehr gut (magna cum laude),
3. gut (cum laude),
4. bestanden (rite)

das Ergebnis der Prüfung festgestellt und vom Dekan alsbald dem Bewerber eröffnet.

Das Prädikat 1 (summa cum laude) wird nur erteilt, wenn die Abhandlung eine außergewöhnlich gute wissenschaftliche Arbeit ist.

In besonderen Fällen darf dem Bewerber vom Dekan ein vorläufiges Zeugnis darüber ausgestellt werden, daß er die Prüfung bestanden hat.

§ 7. Während der Universitätsferien kann weder Begutachtung einer Abhandlung noch Vollzug einer mündlichen Prüfung verlangt werden.

§ 8. Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er frühestens nach sechs Monaten, spätestens binnen Jahresfrist zur Wiederholung derselben zugelassen werden.[2])

§ 9. Bestand der Bewerber die mündliche Prüfung, so hat er die als Dissertation gebilligte Abhandlung mit den etwa geforderten Änderungen auf seine Kosten drucken zu lassen und 250 Exemplare an das

1) Darnach ist in Erlangen unter solchen Umständen eine Promotion sog. Immaturi möglich. Siehe Anmerkung 4 zu § 2.

2) Es ist hier nicht gesagt, daß eine zweite Wiederholung ausgeschlossen ist.

k. Universitätssekretariat abzuliefern. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf, der die oben § 2 a verlangten Angaben enthalten soll, anzufügen.

Die Form des Titelblattes muß den Fakultätsvorschriften entsprechen.

Sind dem Bewerber größere Änderungen des Textes auferlegt worden, so ist er verpflichtet, die umgearbeitete Fassung vor der Drucklegung nochmals durch Vermittelung des Dekans der Sektion zu unterbreiten.

Bei umfangreicheren Arbeiten kann die Drucklegung ausnahmsweise in gekürzter Fassung gestattet werden. In diesem Fall ist, sofern eine vollständige Veröffentlichung in Buchform oder in einer Zeitschrift erfolgt, der Bewerber gehalten, auch von der vollständigen Ausgabe vier Exemplare einzusenden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare muß innerhalb eines Jahres nach dem Prüfungstag erfolgen. In besonderen Fällen kann auf rechtzeitigen Antrag des Bewerbers vom Dekan im Benehmen mit dem Referenten diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 10. Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Ausfertigung und Zustellung des Doktordiploms vollzogen.

Erst mit der Zustellung des Diploms beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

Werden dagegen die Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingeliefert, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der sämtlichen erlegten Gebühren.

§ 11. Die Promotionsgebühren betragen 300 ℳ. Davon sind 50 ℳ als erste Rate gleichzeitig mit dem Promotionsgesuch einzusenden, der Rest von 250 ℳ ist vor der mündlichen Prüfung zu erlegen. Zieht der Bewerber sein Gesuch vor der mündlichen Prüfung zurück oder wird die Abhandlung als ungenügend befunden, so verfällt nur die erste Rate.

Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühren zurückerstattet, die er bei eventueller Wiederholung der Prüfung von neuem zu erlegen hat.

Die Kosten für die Herstellung des einfachen Diploms (beiläufig 17 ℳ) oder eines Pergamentdiploms (beiläufig 30 ℳ) trägt der Bewerber; sie werden erst bei der Zustellung des Diploms erhoben.

§ 12. Die Verleihung des Doktorgrades honoris causa als Anerkennung für hervorragende Verdienste um Wissenschaft, Kunst oder öffentliches Wohl unterliegt vorstehenden Bestimmungen nicht; sie kann nur aus der Mitte der Fakultät beantragt werden. Widerspricht mehr als ein Fakultätsmitglied, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (1457).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doktors der Philosophie bei der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg bewerben will, hat dem Dekan oder dem Prodekan[1]) der zuständigen Abteilung folgende Schriftstücke einzureichen:

1) In Freiburg ist die philosophische Fakultät in zwei Abteilungen gelegt, die philosophisch-historische und die philosophisch naturwissenschaftliche, deren Dekan bezw. Prodekan die Geschäfte führt. Die Dekanate wechseln dort alljährlich zu Ostern unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

a) ein an die Abteilung gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doktorpromotion;
b) eine kurze Darstellung seines Lebenslaufs und, falls er nicht hier immatrikuliert ist, einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;
c) das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

Für Bewerber in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern wird das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule als gleichwertig erachtet.

Bewerber, die im Auslande vorgebildet sind, haben durch entsprechende Zeugnisse den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung zu liefern.

d) Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium. Hierbei kann für Bewerber in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auch eine auf technischen Hochschulen verbrachte Studienzeit bis zu drei Semestern angerechnet werden;
e) die Exmatrikel;
f) eine von ihm verfaßte Abhandlung über einen dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät angehörigen Gegenstand, welche wissenschaftlich beachtenswert ist und dartut, daß der Kandidat imstande ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Der Kandidat hat zugleich schriftlich und mit Unterzeichnung seines Namens sein Ehrenwort an Eidesstatt dahin abzugeben, daß er die Arbeit selbständig verfaßt habe;
g) die Taxe im Betrage von 300 ℳ.

Eine Ausnahme von der das Reifezeugnis betreffenden Bestimmung c kann nur unter Gutheißung des vorgesetzten Ministeriums gemacht werden. In diesem Falle muß der Kandidat eine als hervorragende Leistung anzusehende Dissertation einreichen und muß die Zulassung von der Abteilung einstimmig befürwortet werden. Die philologisch-historische Abteilung tritt der Frage eines Dispenses nur dann näher, wenn anerkannte wissenschaftliche Leistungen im Druck vorausgegangen sind.[1])

§ 2. Ist die Abhandlung genügend befunden, so hat der Kandidat noch eine mündliche Prüfung abzulegen. Diese Prüfung wird außer in dem Hauptfache (d. h. demjenigen, welchem die Dissertation angehört) in zwei weiteren von der Fakultät zu genehmigenden Fächern, und in der Regel von drei, mindestens aber von zwei Professoren abgenommen.

Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung wird durch eine der nachstehenden vier Noten ausgedrückt: 1. Summa cum laude. 2. Magna cum laude. 3. Cum laude. 4. Rite.

§ 3. Wird die eingereichte Abhandlung nicht genügend befunden, so verfällt von der eingezahlten Taxe eine Gebühr von 100 ℳ.

Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so erhält er von der eingezahlten Taxe 50 ℳ zurück. Er hat dann das Recht, im Verlaufe der nächsten zwei Jahre, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, das Examen gegen Entrichtung einer Taxe von 150 ℳ zu wiederholen.

---

1) Hiernach ist in Freiburg die Promotion, ohne im Besitze des entsprechenden Reifezeugnisses zu sein, noch möglich.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierte die phil. Fakultät hier 52 Bewerber, davon 25 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 7 eines Realgymnasiums, 8 einer Oberrealschule; 2 hatten kein Reifezeugnis, 10 waren im Auslande vorgebildet.

§ 4. Der Kandidat hat die eingereichte Abhandlung, an der nur mit Genehmigung der Abteilung noch nachträglich Änderungen vorgenommen werden dürfen, auf seine Kosten drucken zu lassen und 150 Exemplare binnen Jahresfrist nach bestandener Prüfung an die Abteilung abzuliefern. Auf dem Titelblatt dieser Pflichtexemplare muß in üblicher Weise angegeben sein, daß die Arbeit zum Zwecke der Erlangung der Doktorwürde eingereicht worden ist. Mit Bewilligung der Abteilung kann, namentlich bei besonders umfangreichen Arbeiten, der Druck auf einen Teil der Abhandlung beschränkt bleiben.

Der Dekan oder Prodekan ist ermächtigt, dem Kandidaten auf sein Verlangen ein vorläufiges Zeugnis darüber auszustellen, daß er die die Prüfung bestanden hat. Das Doktordiplom wird ihm nach Ablieferung der Pflichtexemplare zugestellt und erst damit das Recht zur Führung des Doktortitels erteilt.

Während der Monate März und April, August, September und Oktober finden Prüfungen in der Regel nicht statt.

Hessische Ludwigs-Universität Gießen (1607).

Promotionsordnung für die philosophische Fakultät.

§ 1. Wer sich um den philosophischen Doktorgrad bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgang vorzulegen[1]) und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt[2]) bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten studiert hat.

Für die Fächer der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Forstwissenschaft und der Landwirtschaft wird dem Studium an Universitäten das an anderen staatlichen Hochschulen des Deutschen Reiches oder an staatlichen Technischen Hochschulen des Auslandes gleichgeachtet.

Ob und inwieweit die Studienzeit an solchen Hochschulen bei anderen Fächern in Anrechnung kommen kann, entscheidet die Fakultät von Fall zu Fall.

Ist der Bewerber im Ausland vorgebildet,[3]) so kann die Fakultät an Stelle des Reifezeugnisses andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er von den erforderlichen sechs Semestern mindestens drei an staatlichen Universitäten des Deutschen Reiches studiert hat.

---

1) Das Gesuch ist an den Dekan zu richten. Das Dekanat wechselt in Gießen in der phil. Fakultät alljährlich zum 1. Januar unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) D. i. humanistisches Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule. Es wird also formal nicht zwischen den resp. Reifezeugnissen unterschieden wie bei Berlin, Bonn usw. Eine Entfreiung von der Vorlage des Reifezeugnisses ist hier nicht vorgesehen. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte Gießen in der phil. Fakultät 42 Bewerber; davon 16 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 15 eines Realgymnasiums und 8 einer Oberrealschule. 3 Kandidaten waren im Auslande vorgebildet.

3) Das trifft also auch für im Auslande vorgebildete Reichsinländer zu. Solche Bewerbungen werden aber abgelehnt, wenn der Vertreter des Hauptfaches und ein weiteres Mitglied des Prüfungskollegiums gegen die Zulassung stimmen (§ 8 Abs. 2).

§ 3. Für die Prüfung hat der Bewerber drei von den Fächern, welche die Fakultät als Promotionsfächer zuläßt, zu wählen, eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer. Die Wahl der Nebenfächer bedarf der Genehmigung[1]) der Fakultät. Der Gegenstand der Dissertation muß dem Hauptfach entnommen sein.

§ 4. Das Prüfungskollegium besteht aus drei Examinatoren, welche die Prüfungsfächer als ordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät vertreten.

Die Fakultät ist berechtigt, wenn nicht alle drei Prüfungsfächer in ihr durch ordentliche Professoren vertreten sind, für eines derselben einen anderen Examinator aus dem Lehrkörper der Landesuniversität zuzuziehen. Können für einen Bewerber nicht drei Examinatoren bestellt werden, so ist die Bewerbung abzulehnen.

Ist ein Fach durch mehrere ordentliche Professoren vertreten, so werden ihnen die Bewerber nach der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd zugeteilt. Hat einer von ihnen die Dissertation veranlaßt oder beeinflußt, so ist der Bewerber diesem zuzuteilen; Ausgleichung der Zahl erfolgt durch die übrigen Meldungen.

Über die Zuteilung der Bewerber führt der Dekan ein Verzeichnis, das bei den Dekanatsakten verbleibt. Der auf Grund des Verzeichnisses ernannte Examinator kann mit einem Fachgenossen tauschen oder durch ihn vertreten werden; eine solche Änderung wird jedoch bei der Führung des Verzeichnisses nicht berücksichtigt.

§ 5. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger Arbeit dartut.

Die Dissertationen aus dem Gebiete der klassischen Philologie sollen in lateinischer, die übrigen in deutscher[2]) Sprache abgefaßt sein. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn alle Mitglieder des Prüfungskollegiums damit einverstanden sind.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden.[3]) In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 17) erlassen, falls die Druckschrift keine Erstlingsarbeit und seit ihrem Erscheinen mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 6. In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihilfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung, eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt" w ö r t l i c h hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über genossene Beihilfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift[4]) zu versehen.

§ 7. Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungs-

1) Siehe Anhang. Die Fakultät behält sich die Genehmigung deswegen vor, damit die Nebenfächer zu dem Hauptfach in richtiger Beziehung stehen.

2) Bei Französisch, Englisch usw. pflegen die Dissertationen vielfach in der betreffenden Sprache geschrieben zu sein.

3) An einigen Universitäten ist trotz Vorlage einer bereits veröffentlichten Arbeit immer noch eine besondere Dissertation erforderlich.

4) Die Namensunterschrift braucht hiernach aber nicht amtlich beglaubigt zu sein.

gesuch an die Fakultät.[1]) In dem Gesuch sind die gemäß § 3 gewählten Prüfungsfächer anzugeben.

Mit dem Gesuch sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertatoin, die eidesstattliche Versicherung zur Dissertation. Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 8. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Bewerbungen auf Grund von § 2 Absatz 3 gelten für abgelehnt, wenn der Vertreter des Hauptfaches und ein weiteres Mitglied des Prüfungskollegiums gegen die Zulassung bestimmen.[2])

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landesuniversität vorgelegt.[3]) Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 9. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den dazu erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.[4])

§ 10. Den Vorsitz des Prüfungskollegiums führt der Dekan; er ist jedoch nur dann stimmberechtigt, wenn er zugleich Examinator ist.

§ 11. Das Prüfungskollegium beschließt zunächst über die Genehmigung der Dissertation. Der Vertreter des Hauptfaches erstattet zu dem Zweck ein Referat. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die beiden anderen Examinatoren dem Antrag zustimmen.

Es steht dem Prüfungskollegium frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden

§ 12. Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungskollegiums anberaumt. Sie ist öffentlich[5]) und wird in deutscher Sprache abgehalten. Den Aus-

1) Das Gesuch ist nach dem Gesetz vom 12. August 1899 mit Stempelmarken für 1,50 ℳ zu versehen.

2) Das betrifft die Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerbern.

3) Das Recht des Rektors zur Mitwirkung bei der Promotion ruht im § 8 des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen: „Der Rektor ist Mitglied aller Promotionskollegien". — Das Recht des Kanzlers, der von dem Großherzog als Vertreter der Regierung aus der Zahl der ordentlichen Professoren ernannt wird, ruht in § 12. „Der Kanzler ist Mitglied aller Promotionskollegien und erteilt die venia promovendi." Die Geschäfte des Kanzlers werden seit ungefähr 1888 von dem Rektor mit besorgt.

4) Die Promotionsgebühren betragen 325 ℳ.

5) Das ist sonst bei Promotionsprüfungen nicht üblich. In den medizinischen Fakultäten sind diese Prüfungen meistihn allerdings insofern öffentlich, als jeder medizinische akademische Lehrer und auch die in Deutschland approbierten Ärzte daran teilnehmen dürfen.

schluß der Öffentlichkeit kann die Fakultät bewilligen, wenn der Bewerber im vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung einnimmt.

Die Prüfung dauert in der Regel etwa eine Stunde im Hauptfach, je eine halbe in den Nebenfächern. Bewerber, welche die forstliche Hochschulprüfung in Gießen mindestens mit der Gesamtnote 2 (gut) bestanden haben, werden in denjenigen Nebenfächern nicht geprüft, in welchen sie bei der forstlichen Vor- oder Fachprüfung mindestens die Note 2 : 1 (gut zu sehr gut) erhalten haben.

Der Dekan und alle Mitglieder des Prüfungskollegiums sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den Mitgliedern des Prüfungskollegiums unterzeichnet.

§ 13. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Mitglieder des Prüfungskollegiums sich dafür erklären. In diesem Falle wird vom Prüfungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung (siehe § 16) sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 14. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt das Prüfungskollegium, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 15. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen. Hierauf werden die Akten bei der Fakultät in Umlauf gesetzt.

§ 16. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 17. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl[1]) an das Universitätssekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch das Prüfungskollegium anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.[2])

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Ob Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden. Die Befolgung dieser Vorschriften ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.[3])

1) Das sind bei allen Fakultäten in Gießen z. B. 200.
2) Es ist besonders empfehlenswert, genau auf solche Vorschriften der Fakultäten zu achten, da damit unliebsame Kosten für Umdruck usw. vermieden werden.
3) Siehe Anhang.

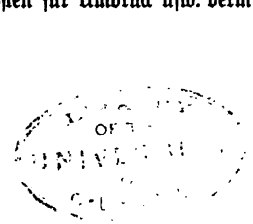

§ 18. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, bei dem Kanzler die venia promovendi.[1]) Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.[2])

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

Ehrenpromotion.

§ 19. Einem an die philosophische Fakultät der Landesuniversität als Professor berufenen Gelehrten, der den philosophischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 20. Soll der Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden, so ist der Antrag in einer Sitzung zu verhandeln. Der Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als eine Stimme dagegen ist.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 21. Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 22. Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch die für alle deutschen Universitäten eingerichtete Zentralstelle[3]) Mitteilung zu machen, unter Benutzung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

§ 23. Der Rektor hat außerdem beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.[4])

§ 24. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

---

1) Das ist in diesem Falle der Rektor, da derselbe in Gießen die Kanzlergeschäfte mit versieht. Siehe Anm. 3 zu § 8 Abs. 3 auf S. 30.

2) Die Diplome werden an anderen Universitäten meistens nur von dem Dekan unterzeichnet.

3) Diese Zentralstelle ist Berlin. Das zusammengebrachte Material wird in der dortigen Universitätsbibliothek verarbeitet und hernach alljährlich veröffentlicht. Auf jeder Universitätsbibliothek kann man das Buch über diese interessanten Angaben einsehen.

4) Die Bekanntmachung der Promotionen im Regierungsblatt ist an anderen Universitäten nicht üblich.

Anhang
zur Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

Zu § 3. Die Fakultät läßt als Promotionsfächer zu: 1. Philosophie, 2. Mathematik, 3. Physik, 4. Chemie, 5. Mineralogie oder Geologie, 6. Botanik, 7. Zoologie, 8. Geographie, 9. Staatswissenschaft, 10. Forstwissenschaft, 11. Landwirtschaft, 12. alte Geschichte, 13. mittlere und neuere Geschichte, 14. Kunstwissenschaft, 15. römische Philologie, 16. griechische Philologie, 17. deutsche Philologie, 18. romanische Philologie, 19. englische Philologie, 20. semitische Philologie, 21. indische Philologie oder vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen.

Die Fakultät empfiehlt, bei der Wahl der Nebenfächer die Beziehung der Dissertation zu anderen Promotionsfächern zu berücksichtigen.[1])

Zu § 9. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den dazu erforderlichen Staatsstempel betragen 325 ℳ.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 ℳ zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 168 ℳ zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 195 ℳ Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 ℳ im voraus zu entrichten.

Zu § 17. Die Anzahl der an das Universitätssekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 200 festgesetzt worden.

Georg-Augusts-Universität Göttingen (1734).

Promotionsbestimmungen der philosophischen Fakultät.

I. Allgemeines. Vorbildung. Gesuch. Abweisung.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen. Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Die Zulassung zur Promotion ist für deutsche Kandidaten an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Oberrealschulen berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, Reifezeugnisse von Realgymnasien außerdem noch zur Meldung in den fremden neueren Sprachen (Romanisch, Englisch) und in den Staatswissenschaften.[2])

§ 3. Realgymnasial- oder Oberrealschul-Abiturienten, die in anderen als in den durch § 2 zugelassenen Fächern zu promovieren wünschen, haben das Abiturientenexamen eines humanistischen Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums nachzuholen.[2])

1) Die Fakultät hat sich übrigens die Genehmigung der Nebenfächer vorbehalten.

2) Dieser Vorbehalt bei den einzelnen Reifezeugnissen ist durchgehends nur an den preußischen Universitäten gemacht; das ist um so eigentümlicher als Preußen in der Gleichstellung der Reifezeugnisse vorangegangen ist und das Studium den Inhabern von Reifezeugnissen des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule in allen Fakultäten (mit Ausnahme der theologischen) auf Grund der Prüfungsvorschriften gleichmäßig gestattet.

§ 4. Reichsausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint. Soweit diese dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule entsprechen, gelten wegen der Fächer dieselben Beschränkungen wie bei Inländern.

§ 5. Außer der in § 2 erforderten Bildung hat der Kandidat ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung der Abgangszeugnisse von Universitäten des Deutschen Reiches oder einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen. Auch muß ein Ausländer jedenfalls zwei, und zwar der Regel nach die beiden letzten Semester in Göttingen studiert haben.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 6. Für Prüfungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern werden die an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches zugebrachten Semester bis zur Zahl von vier auf das akademische Triennium angerechnet.

§ 7. Jeder Kandidat, der sich zur Prüfung in der Chemie oder einem Spezialfach der Chemie als Hauptfach meldet, muß nachweisen, daß er das chemische Verbandsexamen [1]) bestanden hat.

§ 8. Reichsausländer können, zu Anfang ihrer Göttinger Studiensemester oder sonst vor der Meldung, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse an den Dekan die Anfrage richten, ob ihre Vorbildung zum Universitätsstudium [2]) als ausreichend und die von ihnen besuchten ausländischen Hochschulen als deutschen Universitäten gleichwertig zu erachten seien.[3])

§ 9. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in der Sprache der Dissertation verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.[4])

In dem Gesuche sind die Fächer, in denen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 25), zu bezeichnen.[5])

§ 10. Außer der Dissertation und den nach §§ 2 bis 7 beizubringenden [6]) Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche beizufügen: eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religions-

---

1) Diese Bestimmung hier wegen des Verbandsexamens ist vereinzelt.

2) „Und zur Promotion" ist wohl zu ergänzen.

3) Die Fakultät erkennt jeden an einer amerikanischen Universität erworbenen Bachelorgrad (B. A., B. Sc. u. a.) als Äquivalent eines deutschen Maturitätszeugnisses an. Sie bringt zurzeit diejenigen amerikanischen Studienjahre in Rechnung, welche nach Erwerb des Bachelorgrades an einer der folgenden 14 Universitäten zugebracht sind: 1. Harvard-Univ.: Cambridge bei Boston, Massach. 2. Clark-U.: Worcester, Mass. 3. Yale-U.: New Haven, Conn. 4. Columbia-U.: New York. 5. Cornell-U.: Ithaca, N. Y. 6. Princeton-U.: Princeton, New Jers. 7. U. of Pennsylvania: Philadelphia, Penns. 8. Johns Hopkins-U.: Baltimore, Maryland. 9. Catholic-U. of America: Washington. 10. U. of Michigan: Ann-Arbor, Mich. 11. U. of Chicago: Chikago, Ill. 12. U. Wisconsin: Madison, Wis. 13. U. of California: Berkeley, California. 14. Leland-Stanford Junior U.: Palo Alto, Californ.

4) Das Dekanat in der phil. Fakultät in Göttingen wechselt alljährlich zum 1. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben. Mit dem Zulassungsgesuch sind als erste Gebührenrate 100 ℳ einzuzahlen, der Rest von 200 ℳ vor der mündlichen Prüfung.

5) Gefordert wird ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

6) Das ist Reifezeugnis und Studiennachweis.

bekenntnisses und der bisherigen Studien (in der Sprache der Dissertation); falls er nicht in Göttingen immatrikuliert ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten; sämtliche ihm ausgestellte Zeugnisse wissenschaftlicher Prüfungskommissionen, Fakultäten oder sonst vom Staate zur Abhaltung von Prüfungen berechtigter Behörden (die vollständige Erfüllung dieser Forderung ist in dem Gesuche besonders hervorzuheben); etwaige durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Schriften.

§ 11. Zeugnisse in beglaubigter Abschrift sind statt der Originale zulässig.

§ 12. Die Fakultät ist befugt, einen Bewerber ohne Angabe von Gründen a limine abzuweisen.

II. Dissertation.

§ 13. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ausgeschlossen sind insbesondere Übersetzungen und Arbeiten, deren Verdienst nur in rhetorischer oder stilistischer Darstellung besteht, oder die nur Äußerungen persönlicher Überzeugungen über religiöse, politische, pädagogische, ästhetische oder andere Fragen enthalten, ohne eine gelehrte entweder historisch-kritische oder demonstrative Behandlung ihres Gegenstandes zu versuchen. Dasselbe gilt von rein statistischen oder bibliographischen Zusammenstellungen.[1])

§ 14. Die Dissertation darf nicht vorher durch den Druck veröffentlicht sein, es sei denn, daß sie eine von der Fakultät gekrönte Preisschrift ist (§ 37). Kurze vorläufige Mitteilungen sind hiernach nicht ausgeschlossen.

§ 15. Sie darf ihren Gegenstand frei aus einem der Fächer wählen, die in den Bereich der philosophischen Fakultät fallen.

§ 16. Sie muß den Umfang von mindestens zwei Druckbogen haben.

§ 17. Sie muß, falls die Fakultät nicht eine Ausnahme gestattet, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben; doch wird in besonderen Fällen Dispens erteilt.

§ 18. Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 19. Bewerber, die auswärts angefertigte Dissertationen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer einreichen, werden nicht zum Examen zugelassen, es sei denn, daß sie besondere stichhaltige Gründe dafür vorbringen, warum sie sich in Göttingen um die Zulassung bewerben.[2])

1) Diese genauen Ausführungen zu dem Begriff einer Dissertation finden sich in anderen Promotionsvorschriften nicht.

2) In den medizinischen Promotionssatzungen ist in einem solchen Falle oftmals vorgeschrieben, daß der Kandidat eine Bescheinigung erbringt, daß er die Arbeit, die er an einer anderen Universität angefertigt hat, dort eigens zu dem Zwecke der Promotion an derjenigen Universität gemacht hat, bei der er sie dann vorlegt.

§ 20. Die Dissertation wird prädiziert als genügend (idoneum, sc. opus), gut (laudabile), sehr gut (valde laudabile) oder ausgezeichnet (eximium). Diesem Urteil kann eine kurze Charakteristik beigefügt werden.

§ 21. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation gebührenfrei (vgl. § 46) einzureichen.

III. Mündliche Prüfung.

§ 22. In den letzten Tagen vor der Prüfung stellt der Kandidat sich den Examinatoren und dem Vorsitzenden der von der Fakultät eingesetzten Prüfungskommission vor.[1])

§ 24. Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und in zwei Nebenfächern.

§ 23. Wird der Termin der mündlichen Prüfung von dem Kandidaten ohne triftige Entschuldigung versäumt, so gilt die Meldung als erloschen.

§ 25. Als Prüfungsfächer gelten gegenwärtig die in § 26 aufgezählten Fächer.

Abgesehen von besonderen und dann im Gesuch besonders zu motivierenden Kombinationen soll die Prüfung nur in Fächern stattfinden, die dem Hauptfache verwandt sind.

§ 26. Die Fächer sind, nach ihrer Verwandtschaft gruppiert, die folgenden.

A. Historisch-philologische Disziplinen. — Philosophie, orientalische Sprachen (bezw. eine von ihnen), biblische Wissenschaft, Sanskrit, Griechisch, Lateinisch, mittellateinische Philologie, Archäologie der altklassischen Kunst, alte Geschichte, vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen oder der semitischen Sprachen, Ägyptologie, Geographie, deutsche Philologie, romanische Philologie, englische Philologie, mittlere und neuere Geschichte, historische Hilfswissenschaften, Bibliothekshilfswissenschaften, neuere Kunstgeschichte, Staatswissenschaft, Statistik.

B. Mathematisch-naturwissenschaftliche Disziplinen. — Philosophie, Psychologie, mathematische Analysis, Geometrie, angewandte Mathematik, Astronomie, Physik, angewandte Physik, physikalische Chemie, Geophysik, Chemie, Zoologie, vergleichende Anatomie, Botanik, Mineralogie, Geologie mit Paläontologie, Geographie, Staatswissenschaft, Statistik, Landwirtschaft, landwirtschaftliche Bakteriologie, Agrikulturchemie.

§ 27. Zurzeit sind folgende Fachverbindungen obligatorisch:

Wenn Griechisch als Hauptfach gewählt wird, so muß Lateinisch als Nebenfach gewählt werden, und umgekehrt.

Ist das Hauptfach Archäologie der altklassischen Kunst, so muß eines der Nebenfächer entweder Griechisch oder Lateinisch sein.

Ist das Hauptfach historische Hilfswissenschaften, so muß eines der Nebenfächer mittlere und neuere Geschichte sein.

Philosophie und Psychologie dürfen nicht gleichzeitig als Nebenfächer gewählt werden.

Angewandte Mathematik darf nur zugleich mit mathematischer Analysis oder Geometrie gewählt werden (gleichviel ob im Hauptfach oder im Nebenfach). Ebenso darf angewandte Physik nur zugleich mit reiner Physik gewählt werden, so daß eine Verbindung von angewandter Mathematik und angewandter Physik ausgeschlossen ist.

1) Der Gebrauch besteht wohl überall, ist aber selten in den Promotionssatzungen aufgenommen.

Ist Agrikulturchemie Hauptfach, so muß Landwirtschaft oder Chemie Nebenfach sein.

Ist landwirtschaftliche Bakteriologie Hauptfach, so muß Landwirtschaft oder Botanik oder Agrikulturchemie Nebenfach sein.

Physikalische Chemie im Hauptfach muß mit reiner Chemie oder Physik im Nebenfach verbunden sein.

§ 28. Im Hauptfach prüft stets der Referent. Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät, so wechseln sie als Examinatoren im Nebenfach in der Regel ab.

§ 29. Bei der Prüfung werden in dem Fache, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist, solche Kenntnisse erwartet, daß eine eingehende selbständige Beschäftigung mit diesem Zweige des Wissens und Bekanntschaft mit dem Stande der Forschung zutage tritt. In den beiden andern Fächern wird Vertrautheit mit den wichtigen wissenschaftlichen Tatsachen und Verständnis ihres Zusammenhanges gefordert.[1])

§ 30. Die Urteile über das Gesamtergebnis der Prüfung sind: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Das Prädikat sehr gut oder ausgezeichnet wird nur erteilt, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.

§ 31. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann ihm gestattet werden, die mündliche Prüfung innerhalb eines Jahres nach einer im einzelnen Falle zu bestimmenden Frist zu wiederholen. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.[2])

§ 32. Jeder von der Fakultät Geprüfte ist verpflichtet, den Dekan über seinen Wohnort oder dessen Änderung bis zur völligen Erledigung der Promotionsleistungen in Kenntnis zu halten.

IV. Druck der Dissertation. Verwendung von Preisschriften. Diplom. Verkauf der Dissertation.

§ 33. Die Abhandlung muß auf dem Titelblatt als eine von der Göttinger philosophischen Fakultät angenommene Dissertation ausdrücklich bezeichnet sein und das Jahr der Drucklegung sowie als Erscheinungsort Göttingen tragen. Auf der Rückseite ist der Tag der mündlichen Prüfung und der Name des oder der Referenten anzugeben.

§ 34. Sie muß mit eigener, gegebenenfalls (vgl. § 35) mit doppelter Paginierung versehen sein und am Schlusse den Lebensabriß enthalten. In dem Lebensabriß dürfen nicht fehlen Angaben über Heimatsort, Staatsangehörigkeit, Dauer des Studiums auf den einzelnen Universitäten oder Technischen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs.

§ 35. Ein Teildruck der Dissertation, der mindestens zwei Druckbogen umfassen soll (vgl. § 16), kann gestattet werden. Dann muß auf der Rückseite des Titelblattes ausdrücklich angegeben werden, daß dieser Druck „nur einen Teil der von der Fakultät angenommenen Abhandlung bildet". Auch aus dem Titel muß deutlich erkennbar sein, daß es sich um einen Teildruck handelt.

Für den Fall, daß der Rest der Abhandlung anderswo erscheint, soll, wenn es möglich ist, auf der Rückseite des Titelblattes angegeben werden, wo dies geschehen wird. Falls die Abhandlung in eine Zeit-

1) Die hier ausgesprochenen Grundsätze werden für die Promotionsprüfungen wohl allgemein aufgestellt und wird danach verfahren.

2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist fast überall ausgeschlossen.

schrift aufgenommen wird, muß Jahrgang und Band der Zeitschrift vermerkt werden.

§ 36. Wenn dem Kandidaten gestattet wird, nur einen Teil seiner Abhandlung zum Zweck der Promotion drucken zu lassen, er aber das Ganze anderweitig veröffentlicht, so soll er zwei Abdrücke des Ganzen für die Universitätsbibliothek einreichen.

§ 37. Jede von der Göttinger philosophischen Fakultät gekrönte Preisschrift wird als Doktordissertation angenommen.[1]) Ist sie bereits vor der Promotion gedruckt und verteilt, so hat der Promovend nur ein neues Titelblatt und den Lebensabriß; ist sie noch nicht zur Verteilung gelangt, so hat er nur den Lebensabriß auf seine Kosten und in vorschriftsmäßiger Zahl drucken zu lassen. In allen Fällen erhält die Vorderseite des Titelblattes den Vermerk: „Die vorliegende Preisschrift dient zugleich als Inaugural-Dissertation," und auf der Rückseite den Wortlaut der Preisaufgabe, das Urteil der Fakultät, den Namen des Referenten und den Tag der mündlichen Prüfung.

§ 38. Von jedem einzelnen Druckbogen der Dissertation, ebenso von beiden Seiten des Titelblattes und vom Lebenslauf ist dem Referenten ein Revisionsabzug einzureichen. Der endgültige Druck darf nur nach geschehener Zustimmung des Referenten erfolgen. Der Kandidat hat den Revisionsschein, den er nach der mündlichen Prüfung erhält, dem Referenten vorzulegen und mit dessen Unterschrift dem Dekan einzuliefern.

§ 39. Die Zahl der vom Kandidaten einzuliefernden Dissertationsexemplare beträgt zurzeit 240.

§ 40. Erfolgt die Einlieferung der gedruckten Dissertation nicht innerhalb eines halben Jahres nach der mündlichen Prüfung, so erlischt der Anspruch auf die Promotion, wenn nicht die Fakultät die für die Hinausschiebung des Einlieferungstermines geltend gemachten Gründe als genügend anerkennt.

§ 41. Die Promotion besteht in der Auslieferung des Diploms und in dessen Veröffentlichung am schwarzen Brett.[2]) Sie soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden.

§ 42. Das Diplom wird in lateinischer Sprache abgefaßt und in 30 Exemplaren gedruckt, von denen 15 dem Promovenden einzuhändigen sind.

§ 43. Zur Führung des Doktortitels berechtigt erst der Besitz des Diploms.

§ 44. Die Verlagsbuchhandlung Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen verkauft zum Besten der Krankenkasse verfügbare Dissertationen. Der Kandidat soll sich bald nach der Prüfung erklären, ob er seine Zustimmung geben will.

V. Gebühren.

§ 45. Die Gebühren werden an den Rechnungsführer der Fakultät (den Quästor der Universität) gezahlt.

§ 46. Sie betragen 300 ℳ.

Als erste Rate sind bei der Anmeldung 100 ℳ zu entrichten. Diese Summe verfällt, wenn die Abhandlung von dem Kandidaten zurückgezogen oder von der Fakultät zurückgewiesen wird. Kann das Gesuch aus formellen Gründen nicht angenommen werden, so erhält der Kandidat seine Einzahlung, nach Abzug von 15 ℳ für die Kosten der Geschäftsführung, zurück.

1) Das geschieht überhaupt sehr viel, zumal der Promovent dadurch die Druckkosten erheblich herabmindern kann.

2) Die feierliche Art der Promotion ist nicht mehr üblich.

Weitere 200 ℳ sind vor der mündlichen Prüfung zu zahlen.

Die gesamten Gebühren verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird; sie werden jedoch nicht nochmals erhoben, wenn dem Kandidaten eine Wiederholung der Prüfung gestattet worden ist.[1])

Universität Greifswald (1456).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Verleihung in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung ist an das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft.[2]) Für philosophisch-historische Fächer haben Abiturienten von Oberrealschulen vor der Zulassung durch eine Vorprüfung genügende Kenntnisse in der lateinischen Sprache nachzuweisen.[3])

Der Mangel eines deutschen Reifezeugnisses kann ersetzt werden:

a) bei solchen, die im Ausland erzogen sind, durch den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung mittels ausländischer Zeugnisse, wobei für die Abiturienten an lateinlosen Schulen dieselben Bedingungen gelten, wie für die Abiturienten von deutschen Oberrealschulen.

b) durch die Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Dissertation. Die Zulassung darf im letzteren Fall nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und unter Gutheißung des vorgeordneten Ministeriums erfolgen.[4])

§ 4. Außer dem im § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

Semester, die an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbracht sind, können auf das nachzuweisende Studium zum Teil oder ganz in Anrechnung gebracht werden,

---

1) An manchen Universitäten bekommt der Kandidat die Hälfte der Gebühren in solchem Falle zurück, die er aber nur dann wieder einzahlt, wenn er die Prüfung dort wiederholt.

2) D. h. die Reifezeugnisse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums und einer Oberrealschule sind einander gleichgestellt.

In Greifswald promovierten in der philos. Fakultät nach der letztjährigen Veröffentlichung 43 Bewerber, davon 19 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 16 eines Realgymnasiums und 6 einer Oberrealschule. 2 Kandidaten waren auf Grund des § 3 b von der Vorlage dieses Nachweises dispensiert.

3) In Berlin, Bonn und an anderen preußischen Universitäten dürfen Oberrealschüler nur in Mathematik und Naturwissenschaften promovieren event. müssen sie sonst eine Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium bezw. an einem Realgymnasium machen.

4) Die Ausnahmen werden aber nur selten gemacht; im letzten Jahre in 2 Fällen. (Siehe Anmerkung 2.)

sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören, und die Kandidaten während ihrer Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht haben.

Immaturi (vergl. § 3, 2 b) haben ein dreisemestriges Studium an hiesiger Universität nachzuweisen.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.[1])

§ 5. Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.[2])

Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiete der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist in deutscher Sprache an die Fakultät zu richten und dem Dekan[3]) in der Regel persönlich einzureichen.

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.[4])

Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3 bis 5 beizubringenden Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe der Religion, Staatsangehörigkeit, Vorbildung und der bisherigen Studien in der Sprache der Dissertation und, falls zwischen dem letzten Universitäts-Abgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenen Falles von seiner vorgesetzten Behörde beizufügen.

§ 7. Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan dem das Fach vertretenden Ordinarius zum Referat überwiesen. Sind mehrere Ordinarien des Faches vorhanden, so hat der Dekan einen zum Referenten, einen zweiten zum Korreferenten zu bestellen. Ist das Fach nicht durch einen Ordinarius vertreten, oder ist dieser verhindert, so kann das Referat auch ausnahmsweise einem anderen zu der Fakultät gehörigen Dozenten übertragen werden, dessen Votum bei der Abstimmung mitzählt.

Der Referent (der Korreferent) erstattet der Fakultät ein begründetes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder die Annahme oder die Ablehnung. Im ersteren Falle schlägt er zugleich

1) Der Dispens wird wohl mehr oder weniger davon abhängen, was der Bewerber bis dahin in seinem Studium und seiner Wissenschaft geleistet hat.

2) Und eine Gebührenrate von 190 ℳ, der Rest von 150 ℳ ist bei Festsetzung des Promotionstermins einzuzahlen, zusammen also 340 ℳ.

3) Das Dekanat wechselt in Greifswald in der philosophischen Fakultät alljährlich zum 15. Mai unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Gefordert wird ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

vor, der Arbeit das Prädikat 1. ausgezeichnet (eximium, sc. opus), 2. sehr gut (valde laudabile), 3. gut (laudabile), 4. genügend (idoneum) zu erteilen.

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten (des Korreferenten) und den Papieren des Kandidaten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Diese stimmen schriftlich ab 1. über Annahme und Ablehnung, 2. über das zu erteilende Prädikat, 3. über die Zulässigkeit der gewählten Fächer und ihrer Kombination. In allen §§ 3 und 4 namhaft gemachten Ausnahmefällen[1]) hat die Fakultät außerdem darüber abzustimmen, ob die Vorbedingungen für Zulassung des Kandidaten als erfüllt zu erachten sind.

Wird mündliche Verhandlung von einem Fakultätsmitgliede beantragt, so ist diesem Antrage Folge zu geben.

Bei der Abstimmung gilt im Falle von Stimmengleichheit die Meinung derjenigen Seite, auf welcher sich der Professor oder die Mehrheit der Professoren des Faches befindet. Sind auch die Stimmen dieser letzteren gleich geteilt, so ist der Kandidat abzuweisen.[2])

§ 9. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.[3])

§ 10. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 11. Jeder Kandidat wird vor versammelter Fakultät ex officio von mindestens drei Examinatoren — ordentlichen Professoren, soweit sie vorhanden sind — geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach des Kandidaten, das durch den Gegenstand seiner Dissertation bestimmt ist, und zwei Nebenfächer, als deren eines Philosophie in jedem Falle gewählt werden kann. Im übrigen bedarf die Wahl der Fächer der Genehmigung der Fakultät.[4]) Über das Verfahren bei Stimmengleichheit vergl. § 8 Abs. 3.

§ 12. Prüfungsfächer sind zurzeit:

1. Philosophie. 2. Mathematik. 3. Physik. 4. Chemie. 5. Mineralogie. 6. Geologie. 7. Botanik. 8. Zoologie. 9. Geographie. 10. Alte Geschichte. 11. Mittlere und neuere Geschichte. 12. Nationalökonomie nebst Finanzwissenschaft. 3. Archäologie. 14. Sanskrit. 15. Sprachvergleichung. 16. Latein. 17. Griechisch. 18. Deutsche Philologie. 19. Romanische Philologie. 20. Englische Philologie. 21. Orientalische Philologie.

§ 13. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

Die Fakultät ist berechtigt, in besonderen Fällen auch einen anderen Dozenten zur Prüfung zuzuziehen.

§ 14. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder mit Einschluß der etwa zum Examen herangezogenen anderen Dozenten. Bei Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3.[5])

---

1) Das betrifft die Vorbildung und das Studium.
2) An anderen Universitäten gibt auch sehr viel die Stimme des Dekans den Ausschlag, gleichviel ob er Fachvertreter ist oder nicht.
3) Dieser Modus ist überall üblich.
4) Damit die Nebenfächer immer in richtiger Beziehung zum Hauptfach stehen.
5) D. h. es gibt der Fachvertreter den Ausschlag bezw. diejenige Seite, auf der sich die Mehrzahl der Fachvertreter befindet.

Die Prädikate sind folgende:
1. ausgezeichnet (summa cum laude),
2. sehr gut (magna cum laude),
3. gut (cum laude),
4. genügend (rite).

Das Prädikat „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden.

In besonderen Fällen kann auf rechtzeitigen Antrag des Kandidaten von der Fakultät diese Frist um höchstens ein Jahr verlängert werden. Den Termin setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren (zurzeit 205) nebst der Druckerlaubnis des Referenten einzureichen.

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Der Referent und der Tag der mündlichen Prüfung sind auf der Rückseite des Titelblattes zu bezeichnen. Am Schluß der Dissertation ist der Lebenslauf (§ 6) abzudrucken.

§ 17. Die Promotion wird in der Regel in der Aula vorgenommen[1]) und kann gleichzeitig an mehreren Kandidaten vollzogen werden. Der Dekan hält eine Ansprache, die in folgendem Passus ausläuft:

Indem ich nun im Namen und Auftrag der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Ihnen, Herr N. N., aus N., kraft meines Amtes als Dekan und Promotor das Diplom eines Doktors der Philosophie überreiche, verpflichte ich Sie mit feierlichem Handschlag, die Würde, welche die Fakultät Ihnen heute erteilt, vor jedem Makel zu bewahren und jederzeit unbeirrt von äußeren Rücksichten allein die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

Hierauf erteilt er den Handschlag und überreicht das Diplom nach den Worten:

So empfangen Sie denn, Herr Doktor, aus meinen Händen das Diplom und zugleich mit ihm die Glückwünsche des Dekans und der Fakultät.

Bei Auswärtigen kann ausnahmsweise auf ihren Antrag von dem persönlichen Erscheinen behufs Ablegung des Gelöbnisses abgesehen werden. Es wird dann von dem Dekan dem Kandidaten das Formular des Gelöbnisses zugesandt, welches derselbe mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehen zurückzusenden hat; darauf erhält er das Diplom.

Erst nach vollzogener Promotion beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 18. Die Gebühren betragen zusammen 340 ℳ, wovon als erste Rate bei der Anmeldung 190 ℳ, als zweite Rate bei der Festsetzung des Promotionstermins 150 ℳ an den Dekan zu entrichten sind. Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur

1) Diese feierliche Form der Promotion ist fast überall schon abgeschafft. In Breslau ist sie allerdings auch noch in Übung mit öffentlicher Disputation usw.

Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

§ 19. Die bisherigen Bestimmungen über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (1694).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

I. Die philosophische Fakultät der Universität Halle verlangt von den Bewerbern um ihren Doktorgrad:
genügende Vorbildung für das Universitätsstudium (Reifezeugnis),
dreijähriges Universitätsstudium (Triennium academicum),
eine wissenschaftliche Abhandlung (Inauguralschrift, Dissertation),
mündliche Prüfung vor der Fakultät (Inauguralexamen, Rigorosum);
Promotion in absentia ist unzulässig.

II. Die Bewerber müssen im Besitz eines Reifezeugnisses sein. Das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums berechtigt zur Promotion in allen Fächern der philosophischen Fakultät. Fällt die Dissertation in das Fach der neueren Fremdsprachen, der Mathematik, der naturwissenschaftlichen Disziplinen, der Erdkunde, Landwirtschaftslehre oder Nationalökonomie, so gewährt auch das Reifezeugnis eines Realgymnasiums die Berechtigung zur Promotion. Zur Bewerbung in denselben Fächern, jedoch mit Ausschluß der neueren Fremdsprachen, berechtigt auch das Reifezeugnis einer neunklassigen deutschen Oberrealschule.[1])

III. Nach erlangtem Reifezeugnis müssen die Bewerber ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium zurückgelegt haben.

Die nach erlangtem Reifezeugnis an technischen Hochschulen, an land- oder forstwirtschaftlichen Akademien innerhalb des Deutschen Reiches zugebrachten Semester kann die Fakultät ganz oder teilweise[2]) auf das akademische Triennium anrechnen, falls der Bewerber mindestens ein Jahr an Universitäten des Deutschen Reiches studiert hat.

IV. Ausländer haben über Vorbildung und Studiengang Zeugnisse vorzulegen, aus denen die Fakultät die Überzeugung gewinnt, daß ihre Vorbildung derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt gleichwertig ist; sie müssen jedoch mindestens ein Jahr an deutschen Universitäten studiert haben.

V. Die Dissertation muß einen Gegenstand aus den der philosophischen Fakultät zugehörigen Disziplinen behandeln, auf selbständiger Forschung beruhen und die Fähigkeit des Bewerbers, wissenschaftlich zu arbeiten, dartun. Diese Abhandlung muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie und Archäologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Genehmigung der Fakultät nicht gestattet.

---

1) Danach kann also ein Oberrealschulabiturient trotz der sonstigen Gleichstellung dieses Zeugnisses in Preußen mit den anderen Reifezeugnissen in Deutsch, Englisch, Französisch nicht promovieren. Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierten in Halle in der philosophischen Fakultät 80 Bewerber, davon 47 mit dem Gymnasialreifezeugnis, 15 mit einem solchen des Realgymnasiums, 9 mit der Reife von der Oberrealschule. 9 waren im Auslande vorgebildet.

2) Die ganze oder teilweise Anrechnung der Semester wird davon abhängen, ob die bisherigen Studien des Promovenden zu den von ihm gewählten Promotionsfächern in Beziehung stehen.

VI. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach, das durch die Dissertation bestimmt ist, und zwei Nebenfächer.

Ist die Philosophie Hauptfach, so müssen von dem Bewerber zwei andere Disziplinen als Nebenfächer gewählt werden; in allen anderen Fällen gilt Philosophie als das eine Nebenfach, und steht dem Bewerber nur die Wahl eines zweiten frei.

Alle Prüfungsfächer müssen dem Bereich der philosophischen Fakultät angehören.

Reine und pharmazeutische Chemie, reine und angewandte Mathematik, alte und neuere (mittelalterliche und neue) Geschichte, Geologie und Mineralogie dürfen nicht nebeneinander als Prüfungsfächer gewählt werden.

Klassische Philologie ist ein untrennbares Fach, doch kann, wenn die Prüfung im Nebenfache stattfindet, eine der beiden alten Sprachen in den Vordergrund gerückt werden. Im gleichen Sinne wird die semitische Philologie behandelt.

Neben Nationalökonomie im Hauptfach kann Politik als Nebenfach gewählt werden.

Pädagogik bildet kein selbständiges Fach und kann nur im Rahmen der philosophischen Prüfung berücksichtigt werden.

VII. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion (mit Angabe der Wohnung — Ort, Straße und Hausnummer — des Absenders) ist an den Dekan[1]) zu richten. Dem Gesuche muß der Bewerber beilegen:

1. eine kurze, in derselben Sprache wie die Dissertation abgefaßte Darstellung seines Lebens- und Bildungsganges mit Angabe der Staatsangehörigkeit und des Religionsbekenntnisses,
2. das Reifezeugnis,
3. den Nachweis über das vollendete Triennium und ein beglaubigtes Verzeichnis der während des akademischen Studiums belegten Vorlesungen und Übungen,
4. die Dissertation, die gut leserlich geschrieben, mit einer Inhaltsübersicht versehen und paginiert sein muß,
5. die schriftliche Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation, deren Titel in der Erklärung anzugeben ist, selbst verfaßt hat, nebst Angabe, wer sie etwa angeregt und ihre Ausarbeitung beeinflußt hat, desgl. ob sie schon einer anderen Prüfungsinstanz vorgelegen habe und welcher,
6. die Angabe der Fächer für die mündliche Prüfung (vgl. VI),
7. ein polizeiliches Führungsattest für die seit dem Abgang von der Universität verflossene Zeit.

Die eingereichten Zeugnisse verbleiben bei den Akten der Fakultät; es ist daher ratsam, nicht die Originale, sondern beglaubigte Abschriften einzureichen.[2])

VIII. Genügen die Ausweise und wird die Dissertation von der Fakultät für ausreichend befunden, so setzt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung an. Die Frist zwischen der Genehmigung der Dissertation und dem Prüfungstermine darf höchstens vier Semesterwochen betragen. Ein längerer Aufschub ist nur mit Zustimmung der Fakultät statthaft.

Die Prüfung wird von den Examinatoren in der Sprache vorgenommen, die ihnen nach Beschaffenheit der Fächer angemessen erscheint.

1) Das Dekanat der philosophischen Fakultät wechselt in Halle halbjährlich am 12. Januar und 12. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Die Hälfte der Gebühren mit 120 ℳ ist dem Gesuche beizufügen.

IX. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand die Dissertation [1]) in der von der Fakultät genehmigten Fassung nebst Lebenslauf drucken zu lassen und in 250 Exemplaren längstens innerhalb sechs Monaten nach der mündlichen Prüfung an das Universitätssekretariat einzuliefern. Die näheren Bestimmungen über den Druck und die Pflichtexemplare werden nach bestandener Prüfung mitgeteilt.

X. Die Verleihung des Doktorgrades, Promotion, erfolgt nach Einlieferung der gedruckten Dissertation durch Aushändigung des Diploms, welches das Datum der Einlieferung der gedruckten Dissertation trägt. Erst durch die Aushändigung des Diploms erhält der Doktorand das Recht, den Doktortitel zu führen.

XI. Die Promotionsgebühren betragen im ganzen 240 ℳ. Sie sind an den Dekan einzuzahlen, und zwar 120 ℳ sogleich beim Einreichen des Gesuches. Dieser Betrag wird auch dann nicht zurückgezahlt, wenn die Dissertation für ungenügend befunden und der Bewerber zu den weiteren Promotionsleistungen nicht zugelassen wird oder wenn er die mündliche Prüfung nicht besteht. Die übrigen 120 ℳ sind unmittelbar nach bestandener Prüfung einzuzahlen.

XII. Besteht ein Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so kann ihm gestattet werden, sie ohne nochmalige Einzahlung der ersten 120 ℳ innerhalb Jahresfrist, aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres, zu wiederholen. Die Wiederholung umfaßt dieselben Fächer wie die erste Prüfung.

XIII. Nach den Statuten der Universität Halle müssen immatrikulationsfähige Bewerber um den Doktorgrad, wenn sie nicht an hiesiger Universität immatrikuliert sind oder waren, sich zum Behufe der Promotion eigens immatrikulieren lassen und sich dazu auf dem Sekretariat melden; die Universität erhebt dafür an Gebühren 8,50 ℳ.

Anhang.

§ 1. Unmittelbar nach bestandener Prüfung hat der Doktorand die zweite Rate der Promotionsgebühren in Höhe von 120 ℳ einzuzahlen.

§ 2. Der Doktorand muß die Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Fassung nebst dem Lebenslauf drucken lassen.

§ 3. Auf dem Titel muß Halle als Ort des Erscheinens genannt sein, auch wenn der Druck nicht in Halle hergestellt ist; als Jahr des Erscheinens ist das der Einlieferung der gedruckten Dissertation, nicht das des Rigorosums zu nennen.

§ 4. Auf der Rückseite des Titels ist der Name des Referenten anzugeben, also: Referent: . . . . Bei Dissertationen in lateinischer Sprache: de dissertatione probanda ad ordinem rettulit . . .

§ 5. Mit Genehmigung der Fakultät, die vorher einzuholen ist, kann die Drucklegung der Dissertation auf mindestens zwei Druckbogen beschränkt werden, doch muß dabei ein Abschluß im Text erreicht sein und eine Übersicht des gesamten Inhalts beigefügt werden. Diese Genehmigung der Fakultät ist am Schlusse zu bemerken.

Erscheint die vollständige Dissertation als Buch oder sonst, etwa als Bestandteil einer Serienpublikation, einzeln, so verpflichtet sich der Verfasser, je ein Exemplar der Königlichen Universitätsbibliothek zu Halle und der betreffenden Seminar- oder Institutsbibliothek kostenfrei zu überweisen.

Wird die Dissertation in einer Zeitschrift vollständig gedruckt, so ist die Zeitschrift nebst Angabe von Band und Jahr am Ende zu bezeichnen.

---

1) Der Mindestumfang beträgt 2 Druckbogen.

Der Dekan bestimmt in diesem Falle nach Anfrage bei dem Herrn Referenten, ob die im vorausgehenden Absatze bezeichneten Separatabzüge des Ganzen einzureichen sind.

§ 6. Vor dem Abschluß des Druckes des als Dissertation bestimmten Textes ist ein Probeabzug im ganzen oder in einzelnen Bogen dem Herrn Referenten vorzulegen. Der Dekan erteilt erst nach der ihm mitzuerteilenden Genehmigung des Herrn Referenten die Erlaubnis zum Reindruck.

Von der Dissertation sind 250 Exemplare längstens innerhalb von sechs Monaten nach der mündlichen Prüfung an das Universitätssekretariat (nicht an den Dekan) einzuliefern. Falls zwingende Gründe eine Verlängerung der Frist erfordern, ist unter ihrer Angabe die Erlaubnis des Dekans einzuholen.

§ 8. Die Verleihung des Grades, die Promotion, erfolgt nach Einlieferung der gedruckten Dissertation durch Einhändigung oder Übersendung des Diploms, welches das Datum der Einlieferung der gedruckten Dissertation trägt.

Erst durch den Empfang des Diploms erhält der Doktorand das Recht, den Doktortitel zu führen.

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1386).

A. Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.[1])

§ 1. Wer den philosophischen Doktorgrad zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die philosophische Fakultät[2]) zu wenden und dieser ein curriculum vitae vorzulegen, das über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluß gibt. Ferner sind die Abgangs- und Sittenzeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder andern höheren Lehranstalten, sowie sämtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, die nicht unmittelbar von einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugnis vorzulegen.[3])

§ 2. Die Fakultät verlangt das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums[4]) des Deutschen Reiches oder einer gleichzustellenden Anstalt des Auslandes.

Nur bei politischer Ökonomie oder Geographie als Hauptfächern kann die Fakultät in besonderen Fällen Abiturienten von Oberrealschulen zulassen.

§ 3. Die Fakultät verlangt ferner den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums.

Hat ein Bewerber auf Hochschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache oder auf technischen, landwirtschaftlichen oder andern Hochschulen deutscher Zunge studiert, so entscheidet die Fakultät im Einzelfalle, ob und inwieweit diese Studienzeit angerechnet werden kann.[5])

---

1) In Heidelberg ist hiervon die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät abgetrennt; dieselbe hat eine besondere Promotionsordnung (siehe B).

2) An den Dekan der Fakultät. Das Dekanat in der phil. Fakultät in Heidelberg wechselt alljährlich zum 1. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Ferner sind als erste Gebührenrate 50 ℳ einzuzahlen. Der Rest von 300 ℳ ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

4) Also auch Heidelberg läßt in den philosophisch-historischen Fächern keine Oberrealschulabiturienten zu.

5) Die Entscheidung über Anrechnung der auf anderen Hochschulen verbrachten Semester wird im wesentlichen davon abhängen, ob die dort betriebenen Studien des Doktoranden mit seinen Promotionsfächern im Zusammenhang stehen.

Doch sollen unter allen Umständen mindestens vier deutsche Universitätssemester verlangt werden.

§ 4. Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte Abhandlung einzureichen, welche wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten bekundet, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; dieser Abhandlung ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Kandidat dieselbe ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat. Die Abhandlung soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Ob die Fakultät auch in andern Sprachen abgefaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von der Bereitwilligkeit des Fachvertreters ab; in diesem Falle ist die besondere Erlaubnis der Fakultät nachzusuchen.

Die Abhandlung soll in der Regel einen dem Hauptfache (siehe §§ 5, 6) zugehörigen Gegenstand behandeln. Für Ausnahmen von dieser Regel ist ein besonderer Beschluß der Fakultät nötig.

Erst wenn die Abhandlung von der Fakultät als Inauguraldissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung. Eine promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die Stelle der geschriebenen Inauguraldissertation können ausnahmsweise auch Druckschriften vertreten, wenn dieselben nach dem Urteil der Fakultät ein vollgültiges Zeugnis für die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ablegen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß eine solche Druckschrift auch äußerlich als Inauguraldissertation kenntlich gemacht und in der vorschriftsmäßigen Anzahl [1]) abgeliefert werde.

§ 5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer [2]) behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt, außer wenn die Anwendung einer andern Sprache durch das Fach bedingt oder in besonderen Fällen von dem Prüfenden bewilligt wird.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Maßgabe der §§ 6 und 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Kombination entscheidet die Fakultät.

§ 6. Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Änderungen und besonderer Beschlußfassung der Fakultät in einzelnen Fällen, gewählt werden:

1. Philosophie.
2. Alte Geschichte.
3. Mittlere und neuere Geschichte.
4. Indogermanische Sprachwissenschaft.
5. Klassische Philologie.
6. Archäologie.
7. Neuere Kunstgeschichte.
8. Musikgeschichte.
9. Semitische Philologie.
10. Indische oder iranische Philologie.
11. Deutsche Philologie.
12. Englische Philologie.
13. Romanische Philologie.

Bei den unter 4, 9 und 13 genannten Fächern wird eine genauere Bekanntschaft mit einem Hauptzweige derselben und eine allgemeine mit dem ganzen Gebiete verlangt.

---

1) Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt 200.
2) Siehe § 7.

14. Allgemeine Staatslehre und Politik.
15. Politische Ökonomie (mit Einschluß der Finanzwissenschaft).
16. Geographie.

§ 7. Als Nebenfächer können außer den in § 6 genannten Wissenschaften auch größere Teile, Seitenzweige und Hilfswissenschaften[1]) derselben gewählt werden. Indes darf keines der Nebenfächer in einem Teile des vom Kandidaten gewählten Hauptfaches bestehen, abgesehen von Finanzwissenschaft, die neben politischer Ökonomie als Nebenfach zulässig ist.

Als Nebenfächer können von denen, die in Philosophie, politischer Ökonomie oder Geographie als dem Hauptfache geprüft zu werden wünschen, die Zustimmung der philosophischen Fakultät in jedem einzelnen Falle vorbehalten, auch solche Wissenschaften gewählt werden, die in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät ihre Vertretung haben.

Von denjenigen, die Geschichte oder eines der staatswissenschaftlichen Fächer (§ 6: 2, 3, 14 und 15) als Hauptprüfungsfach nehmen wollen, können als Nebenfächer auch gewählt werden:

1. Staatsrecht.
2. Völkerrecht.
3. Verwaltungsrecht.
4. Handelsrecht.

Wer Allgemeine Staatslehre und Politik als Hauptfach nimmt, hat mindestens ein Nebenfach, das durch einen Dozenten der philosophischen Fakultät vertreten wird, zu wählen.

§ 8. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die Noten

1. summa cum laude
2. magna cum laude
3. cum laude
4. rite

bestimmt; das Prädikat summa cum laude soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation eine hervorragende ist.

§ 9. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen, ohne Änderungen an derselben vorzunehmen, die nicht ausdrücklich von der Fakultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das curriculum vitae beizudrucken. 200 Exemplare derselben sind längstens ein Jahr nach dem Prüfungstage an das Universitätssekretariat abzuliefern; erst dann soll ausnahmslos das Doktordiplom ausgestellt werden.

§ 10. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen 350 ℳ, wovon die erste Rate im Betrage von 50 ℳ gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 ℳ vor der mündlichen Prüfung bei der Quästur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät nicht als Dissertation angenommen und deshalb der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Kandidat die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesamtgebühr verfällt, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letztern Falle hat der Kandidat jedoch, wenn er von der Fakultät zu einer noch-

1) Diese Bestimmung, daß Teile eines der in § 6, 1—16 genannten Fächer als Nebenfächer bezeichnet werden können findet sich anderswo nicht, obwohl dort in den gewählten Nebenfächern ebenfalls geringere Anforderungen gestellt werden.

maligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 ℳ an Gebühren zu entrichten.[1])

§ 11. Durch einstimmigen Beschluß kann die Fakultät Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 6, 7, 9 und 10 gestatten.

B. Promotionsordnung der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät.

§ 1. Wer den Grad eines Doctor philosophiae naturalis[2]) zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät[3]) zu wenden und dieser ein curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluß gibt, vorzulegen. Das curriculum vitae muß eine Angabe über religiöses Bekenntnis und Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten.

Ferner sind die Abgangszeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten, sowie sämtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, welche nicht unmittelbar von einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugnis vorzulegen.

§ 2. Die Fakultät verlangt das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule (neunstufige höhere Lehranstalt) des Deutschen Reiches.

Kandidaten, welche im Auslande vorgebildet sind, haben die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch Vorlage der ausländischen Zeugnisse nachzuweisen.[4])

§ 3. Die Fakultät behält sich vor, in Ausnahmefällen unter Gutheißung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts von der Beibringung eines Reifezeugnisses im Sinne des § 2 abzusehen.[5])

Bedingungen dafür sind:

a) Die einzureichende Dissertation muß an hiesiger Hochschule ausgearbeitet worden sein und eine hervorragende Leistung darstellen.
b) Aus den Zeugnissen des Bewerbers muß hervorgehen, daß er während seiner Studienzeit ernstlich bemüht war, nicht nur seiner Fachschulung in umfangreicher Weise zu genügen, sondern auch seine allgemeine Bildung zu fördern.

Die Fakultät entscheidet über die Beantragung des Dispenses erst, nachdem die Dissertation vorliegt. Der Antrag muß von der Fakultät einstimmig beschlossen werden.

§ 4. Die Fakultät verlangt den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums, von welchem höchstens zwei Jahre durch das Studium an einer technischen Hochschule ersetzt werden können.[6])

---

1) In Heidelberg promovierten nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands in der philosophischen Fakultät 64 Bewerber, davon 50 mit dem Gymnasialreifezeugnis, 9 mit einem solchen von dem Realgymnasium. 5 waren im Auslande vorgebildet.

2) Dieser Zusatz findet sich bei den Promotionen in den allgemeinen philosophischen Fakultäten nicht, auch wenn die Promotionsfächer nur mathematisch-naturwissenschaftliche sind. (Vergl. Straßburg und Tübingen.)

3) D. h. an das Dekanat. Die Dekane wechseln in dieser Fakultät zu Heidelberg alljährlich zum 1. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung promovierte die naturw.-math. Fakultät zu Heidelberg 26 Bewerber, davon 7 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 5 eines Realgymnasiums, 4 einer Oberrealschule; 9 waren im Auslande vorgebildet, ein Kandidat hatte kein Reifezeugnis.

5) Die Ausnahme ist eine seltene. Siehe Anmerkung zu § 2.

6) Also 2 Universitätssemester.

Hat ein Bewerber auf Hochschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache studiert, so entscheidet die Fakultät, inwieweit diese Studienzeit anzurechnen ist.

§ 5. Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, welcher die schriftliche Erklärung beizufügen ist, daß der Kandidat dieselbe ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat. Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Kandidaten dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; sie soll in deutscher Sprache abgefaßt sein und ein dem Hauptfache (s. § 6) angehöriges Thema behandeln.

Erst wenn die Abhandlung von der Fakultät als Inauguraldissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung.[1])

§ 6. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Maßgabe des § 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Kombination entscheidet die Fakultät.

Die Prüfung im Hauptfache dauert eine Stunde, die Prüfung in jedem Nebenfache eine halbe Stunde.

§ 7. Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Änderungen und besonderer Beschlußfassung der Fakultät in einzelnen Fällen, gewählt werden:

1. Mathematik,
2. Astronomie,
3. Physik,
4. Chemie,
5. Mineralogie,
6. Geologie,
7. Botanik,
8. Zoologie,
9. Paläontologie.[2])

§ 8. In jedem Fache prüfen diejenigen Universitätslehrer, welche dasselbe innerhalb der Fakultät vertreten oder zum Zwecke der Prüfung von ihr beigezogen werden.

Bei der Einladung zur mündlichen Prüfung hat der Dekan zugleich die Examinatoren zu bezeichnen, die dann auch während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein sollen. Bei jeder mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Examinatoren mitwirken.

Die Dissertation ist vom Dekan demjenigen Examinator zur Beurteilung zuzuweisen, welcher dem vom Kandidaten in der Arbeit behandelten Gegenstande nach seinen Vorlesungen am nächsten steht; nur wenn der Referent einen Korreferenten wünscht, ist die Dissertation auch diesem zuzustellen.

§ 9. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die Noten

1. summa cum laude
2. magna cum laude
3. cum laude
4. rite.

---

1) Vor der mündlichen Prüfung ist der Rest der Promotionsgebühren mit 300 ℳ einzuzahlen.

2) Danach dürfen also Fächer aus dem Gebiete der eigentlichen philosophischen Fakultät nicht entnommen werden.

bestimmt; das Prädikat summa cum laude soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation eine hervorragende ist.

Nach Schluß des Examens treten die Examinatoren und die sonst anwesenden Mitglieder der Fakultät zu einer Beratung zusammen, in welcher auf Antrag der ersteren darüber entschieden wird, ob und mit welcher Note der Kandidat das Examen bestanden hat. Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Kandidaten unmittelbar darauf mitgeteilt.

§ 10. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen, ohne Änderungen an derselben vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich von der Fakultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das mit dem Gesuch vorgelegte curriculum vitae unverändert beizudrucken. 200 Exemplare derselben sind längstens ein Jahr nach dem Prüfungstage abzuliefern und erst nach dieser Ablieferung soll ausnahmslos das Doktordiplom ausgestellt werden.

§ 11. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen 350 ℳ, von welchen die erste Rate im Betrage von 50 ℳ gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 ℳ vor der mündlichen Prüfung bei der Quästur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät nicht als Dissertation angenommen und deshalb der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Kandidat die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesamtgebühr verfällt, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letzteren Falle hat der Kandidat jedoch, wenn er von der Fakultät zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 ℳ an Gebühren zu entrichten.

§ 12. Auf Ehrenpromotionen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Gesamtuniversität Jena (1558).

Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

Bei der Bewerbung um die philosophische Doktorwürde sind dem Dekan[1]) einzureichen:

1. Ein vom Kandidaten selbst verfaßtes und eigenhändig unterzeichnetes Gesuch, enthaltend:
   a) die Angabe der Prüfungsfächer, in denen der Kandidat die mündliche Prüfung zu bestehen wünscht;
   b) die Erklärung, daß der Kandidat mit den Bedingungen bekannt und zu ihrer Erfüllung bereit sei.
2. Eine Darstellung des Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges. Sie ist von klassischen Philologen in lateinischer, von anderen Bewerbern in deutscher Sprache abzufassen.
3. Das Reifezeugnis[2]) eines humanistischen Gymnasiums oder an dessen Stelle:
   a) für Geschichte oder Kunstgeschichte das Reifezeugnis eines Realgymnasiums, wenn die Dissertation ein Thema der mittleren oder der neueren Geschichte oder Kunstgeschichte behandelt;

1) Das Dekanat in der philosophischen Fakultät in Jena wechselt halbjährlich zum Sommer- bezw. Wintersemester unter den ordentlichen Professoren derselben.
2) Inwieweit eine Befreiung von der Vorlage des Reifezeugnisses möglich ist, siehe am Schluß vorletzter Absatz.

b) für neusprachliche Fächer (Englisch und Romanisch) und für Philosophie in Verbindung mit neusprachlichen oder naturwissenschaftlichen Fächern das Reifezeugnis eines Realgymnasiums (oder einer Oberrealschule, falls zugleich der Nachweis beigefügt wird, daß der Bewerber sich an einem Gymnasium oder an einem Realgymnasium einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen mit Erfolg unterzogen hat;[1])

c) für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, Nationalökonomie und Landwirtschaftslehre das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.[2])

Bewerber, die ihre Schulbildung im Auslande genossen haben, müssen unter Einreichung der entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachweisen, daß ihre Vorbildung der hier vorgeschriebenen mindestens gleichwertig ist. Von allen Kandidaten der philosophisch-historischen Fächer ist der Nachweis zu erbringen, daß sie einen gründlichen Unterricht im Lateinischen genossen haben; bei den Kandidaten derjenigen Fächer, für die von Inländern das Zeugnis eines humanistischen Gymnasiums verlangt wird, ist dieser Nachweis auch für das Griechische erforderlich.

4. Die Bescheinigung über ein Universitätsstudium von mindestens drei Jahren. Bei Kandidaten der staatswissenschaftlichen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer *kann* die an deutschen technischen oder anderen Hochschulen abgelegte Studienzeit bis zur Dauer von höchstens drei Semestern auf das dreijährige Universitätsstudium angerechnet werden. Auf einer Handelshochschule zugebrachte Semester kommen nicht in Anrechnung.[3]) Inwieweit ausländische Universitätssemester anzurechnen sind, entscheidet die Fakultät.

Reichsausländer müssen aber unter allen Umständen mindestens drei Semester an einer Universität deutscher Zunge, davon zwei Semester in Jena studiert haben. Auch bei Inländern wird regelmäßig vorausgesetzt, daß sie einen Teil der Studienzeit in Jena zugebracht haben,[4]) ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist besonders zu motivieren, warum die Promotion in Jena erstrebt wird.

5. Der Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist.

6. Falls der Bewerber andere wissenschaftliche Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber.

7. Falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber.

8. Etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen.

9. Quittung über Einzahlung der Promotionsgebühr im Betrage von 274 ℳ beim Universitätsrentamt; Postschein gilt als Quittung.

---

1) Das auf diese Weise ergänzte Zeugnis einer Oberrealschule gilt in allen staatlichen usw. Prüfungsfällen als ein vollwertiges Reifezeugnis eines Realgymnasiums.

2) In den thüringischen Staaten sind Oberrealschulreifezeugnisse den anderen Reifezeugnissen noch nicht gleichgestellt.

3) Dieser Grundsatz, daß Handelshochschulsemester nicht in Anrechnung kommen, ist fast allgemein.

4) Die Bedingung sollte überall gestellt werden.

10. Eine bisher noch nicht gedruckte wissenschaftliche Abhandlung im Umfang von wenigstens zwei Druckbogen, die von klassischen Philologen in lateinischer Sprache abzufassen ist und von Studierenden der neueren Sprachen in französischer oder englischer Sprache abgefaßt werden kann. Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Handschrift muß reinlich und deutlich sein. Chemischen Abhandlungen sind die betreffenden Präparate beizufügen.

Ferner hat der Bewerber schriftlich „auf Ehrenwort an Eidesstatt" zu versichern, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt hat, und eine schriftliche Erklärung darüber hinzuzufügen, ob die eingereichte Abhandlung bereits einer Prüfungsstelle zur Beurteilung vorgelegen hat. Hat er sich bei der Übertragung seiner Arbeit aus einer fremden Sprache ins Deutsche helfen lassen, so hat er anzugeben, inwiefern und von wem.[1])

Die mündliche Prüfung erfolgt in drei Fächern, einem Hauptfach und zwei Nebenfächern.

Prüfungsfächer sind: Philosophie, Geschichte, Geographie, Archäologie und Kunstgeschichte, Vergleichende Sprachforschung (einschließlich Sanskrit), Iranische Philologie, Semitische Philologie, Griechisch, Lateinisch, Deutsche Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Nationalökonomie (einschließlich Statistik), Mathematik, Physik, angewandte Mathematik, angewandte Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie, Landwirtschaftslehre.

Das Hauptfach bildet dasjenige Fach, dem die Abhandlung angehört. Die Wahl der Nebenfächer steht dem Bewerber im allgemeinen frei. Wird Griechisch oder Lateinisch als Hauptfach gewählt, so muß die andere dieser Sprachen eines der Nebenfächer bilden. Angewandte Mathematik muß mit reiner Mathematik, angewandte Physik mit reiner Physik verbunden werden.

Bildet Nationalökonomie das Hauptfach, so kann als ein Nebenfach auch gewählt werden:

Staatsrecht verbunden mit Verwaltungsrecht, oder
Staatsrecht verbunden mit Völkerrecht, oder
Staatsrecht verbunden mit Handels- und Wechselrecht, oder
Staatsrecht verbunden mit allgemeiner Staatslehre (Politik).

Nach bestandener mündlicher Prüfung erhält der Bewerber die unter 3—8 genannten Beilagen zurück. Er hat darauf die eingereichte Abhandlung nebst Lebensabriß als „Inauguraldissertation" drucken zu lassen und in Korrekturbogen an das Dekanat einzusenden, das nach Zustimmung des Referenten die Genehmigung zum Reindruck erteilt. 280 Druckexemplare sind, broschiert und beschnitten (200 gefälzelt, 80 in Umschlag), binnen Jahresfrist abzuliefern. Die Ausfertigung des Diploms, das allein zur Führung des Doktortitels berechtigt, erfolgt erst nach Eingang der vorgeschriebenen Pflichtexemplare.

Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von der Drucklegung der Abhandlung wird nicht erteilt.

Befreiung von der Beibringung der unter Ziffer 3 erforderten Zeugnisse kann nur auf Grund einer durch die Fakultät einstimmig als

1) Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät in Jena 65 Bewerber; darunter 29 mit einem Gymnasialreifezeugnis, 11 mit einem solchen des Realgymnasiums und 4 einer Oberrealschule; 10 Bewerber hatten kein Reifezeugnis, 11 waren im Auslande vorgebildet.

hervorragende Leistung empfohlenen Arbeit durch die zuständige Großherzogliche oder Herzogliche Regierung erfolgen. Diese Befreiung ist ausgeschlossen bei allen Bewerbern, welche nicht mindestens drei Semester in der philosophischen Fakultät zu Jena immatrikuliert waren, bei Kandidaten der philologisch-historischen[1]) Fächer, bei Studierenden der Zahnheilkunde und approbierten Zahnärzten, endlich bei solchen Reichsangehörigen, welche nicht einmal die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen.

Weist die Fakultät die Dissertation als ungenügend ab oder erklärt sie die mündliche Prüfung für nicht bestanden, so erhält der Bewerber seine Arbeit nebst den Anlagen 3—8 sowie den Betrag seiner Einzahlung zurück unter Abzug von 55 ℳ im ersteren, von 124 ℳ im letzteren Falle. Wird der Bewerber von vornherein wegen mangelhafter Vorbildung oder aus anderen Gründen abgewiesen, so werden ihm sämtliche Eingaben unter Einbehaltung einer Gebühr von 10 ℳ wieder ausgehändigt.

Königliche Christian-Albrechts-Universität Kiel (1665).

Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

1. Wer durch die philosophische Fakultät zu Kiel die Würde und die Rechte eines Doktors der Philosophie erwerben will, hat eine die Wissenschaft fördernde geschriebene Abhandlung einzureichen.[2]) Für diese Abhandlung ist der Gebrauch der deutschen, lateinischen und nach dem Ermessen der Fakultät auch jeder andern Sprache zulässig.

Ausnahmsweise kann eine bereits veröffentlichte Schrift als Dissermotion mehr als sechs Monate vergangen sind.

2. Der Bewerber hat ferner einzuliefern: 1. das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung, in welchem auch die Fächer zu bezeichnen sind, in denen er geprüft zu werden wünscht; 2. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes in der Sprache der Abhandlung mit Angabe des bisherigen Studienganges, des Religionsbekenntnisses, der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes und der Anzahl der an den einzelnen Hochschulen zugebrachten Semester; 3. eine eigenhändig unterschriebene Versicherung, daß die Abhandlung, abgesehen von dem Beirate seiner akademischen Lehrer, nach Inhalt und Form seine eigene Arbeit sei; 4. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Abhandlung schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und ob sie vorher ganz oder zum Teile veröffentlicht worden ist; 5. ein behördliches Führungszeugnis, falls zwischen dem letzten Universitätszeugnisse und der Meldung zur Promotion mehr als sechs Monate vergangen sind.[3])

3. Auch hat er das Reifezeugnis einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt einzureichen.[4]) Bewerber, die im Auslande vorgebildet

1) Zu den philologisch-historischen Fächern zählt man vornehmlich Lateinisch, Griechisch, die semitischen und die neueren Sprachen, sowie alte, mittlere und neuere Geschichte.

2) Die Einreichung geschieht an das Dekanat der philosophischen Fakultät. Dasselbe wechselt in Kiel alljährlich zum 24. Juni unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) An Gebühren sind 100 ℳ als erste Rate einzuzahlen, die anderen 100 ℳ nach der mündlichen Prüfung.

4) In Kiel ist also ein Unterschied in der Bewertung der Reifezeugnisse des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule nicht gemacht und ganz mit Recht, denn das Studium, zu welchem der Doktorand auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zugelassen ist, wird ja ganz von selbst die erforderlichen Beschränkungen auferlegen.

worden sind, haben Schulzeugnisse vorzulegen, durch die die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit der an einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt zu erwerbenden erwiesen wird.

4. Ferner hat er Zeugnisse über ein dreijähriges Studium an Universitäten des Deutschen Reiches oder an den ausländischen nach deutscher Art eingerichteten Universitäten — Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf — vorzulegen. Semester, die an anderen Universitäten zugebracht sind, können nur mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums als Ersatz für Semester der oben genannten Universitäten dienen. Die Studienzeit, welche vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf das vorgeschriebene dreijährige Studium nur nach besonderem von der Fakultät zu erteilenden Dispens in Anrechnung.

5. Ausnahmsweise kann die Fakultät auf das Universitätsstudium die an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen im Deutschen Reiche zugebrachten Semester ganz oder zum Teil anrechnen, wenn es sich bei der Promotion um Fächer handelt, die dem spezifischen Lehrgebiete dieser Anstalten angehören.

6. Ein Kandidat, dem die in § 3 vorgeschriebene Vorbildung fehlt, kann nur zugelassen werden, wenn die eingereichte Abhandlung als eine hervorragende Leistung anerkannt ist. Für die Zulassung ist jedoch in diesem Falle ein einstimmiger Beschluß der Fakultät und die Genehmigung des Königlichen Ministeriums erforderlich.[1])

7. Nachdem die Fakultät die eingereichte Abhandlung als den Anforderungen entsprechend anerkannt hat, muß der Kandidat sich einer mündlichen Prüfung unterziehen, und zwar erstreckt diese sich vornehmlich auf zwei Hauptfächer,[2]) von denen das eine durch die Abhandlung bestimmt ist, und auf Philosophie als Nebenfach. Wird Philosophie als eins der beiden Hauptfächer gewählt, so hat der Kandidat eine andere Disziplin als Nebenfach zu bezeichnen.

8. Die Abhandlung ist im Laufe von sechs Monaten nach bestandener Prüfung, auf gutem Papier gedruckt, in 300 Exemplaren bei der Fakultät einzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur in besonderen Fällen von der Fakultät gewährt werden. Wenn die Abhandlung bereits vor der Einreichung gedruckt war, kann die Fakultät auf ein besonderes Gesuch die Zahl der Pflichtexemplare herabsetzen.

9. Die Gebühren betragen 200 ℳ, wovon 100 ℳ bei der Anmeldung und 100 ℳ nach bestandener mündlicher Prüfung zu entrichten sind. Eine Rückzahlung der eingezahlten Summen findet nicht statt.

10. Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen erfolgt die Verleihung der Doktorwürde durch Ausfertigung des Diploms.[3])

---

1) Diese Dispensation kommt wenig vor. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät zu Kiel 38 Bewerber; davon 18 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 12 eines Realgymnasiums und 8 einer Oberrealschule. Eine Dispensation von der Vorlegung eines Reifezeugnisses kam nicht vor.

2) Im allgemeinen ist es sonst üblich, nur ein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu wählen. Daß Philosophie sich stets unter diesen Fächern finden muß, ist nur an einigen Universitäten üblich.

3) Die feierliche Form der Promotion ist nicht mehr üblich.

Albertus-Universität Königsberg (1544).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Die Würde eines Doctor philosophiae et Magister liberalium artium wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft.[1])

Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint.

Kandidaten, welche dieser Vorbildung ermangeln, können ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden,[2]) wenn ihre Dissertation von der Fakultät durch einstimmigen Beschluß als hervorragende Leistung anerkannt wird, und das vorgeordnete Ministerium auf Antrag der Fakultät seine Genehmigung erteilt. Diejenigen Mitglieder der Fakultät, die gegen die Anerkennung der Dissertation als hervorragende Leistung stimmen, haben ihr Votum zu begründen.

§ 4. Außer dem in § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

Bezüglich der übrigen ausländischen Universitäten bleibt die Entscheidung über die Anrechnung dort verbrachter Studiensemester nach Anhörung der Fakultät dem Minister vorbehalten.

Der Besuch von technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuches. Jedoch können den Kandidaten der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer die Semester, welche sie an einer technischen oder landwirtschaftlichen Hochschule innerhalb des Deutschen Reiches zurückgelegt haben, nach Ermessen der Fakultät zum Teil oder ganz angerechnet werden.[3])

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 5. Mit der Meldung zur Promotion ist eine geschriebene oder gedruckte, in der Regel noch nicht veröffentlichte Dissertation einzureichen.

---

1) D. i. eines Gymnasiums, Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule.

2) Die Ausnahme ist aber eine sehr seltene. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die philosophische Fakultät in Königsberg 23 Bewerber; davon hatten 13 das Reifezeugnis eines Gymnasiums, 4 dasjenige eines Realgymnasiums, 3 dasjenige eine Oberrealschule. Nur ein Kandidat war ohne Reifezeugnis zur Promotion zugelassen; 2 Bewerber waren im Auslande vorgebildet.

3) Danach würden für die Promotion nur technische bezw. landwirtschaftliche Hochschulen, nicht aber tierärztliche Hochschulen, Forst- und Bergakademien in Betracht kommen.

Für die Dissertation ist der Gebrauch der deutschen, lateinischen und nach dem Ermessen der Fakultät auch jeder anderen Sprache zulässig.

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfaßt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle vorgelegen habe und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge oder in einer anderen Sprache veröffentlicht worden ist.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in deutscher Sprache verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan einzureichen.[1])

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.

Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3 bis 5 beizubringenden Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien und, falls zwischen dem letzten Universitätsabgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder gegebenenfalls von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen.

§ 7. Die Dissertation wird von dem Dekan einem oder mehreren ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorarprofessor oder einem außerordentlichen Professor der Fakultät übertragen werden.

Der oder die Referenten erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben.

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren, damit sie ebenfalls ihr schriftliches Votum abgeben.

§ 9. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

§ 10. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 11. Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und zwei Nebenfächern.[2])

§ 12. Die Prüfungen werden vor versammelter Fakultät zunächst von denjenigen Professoren vorgenommen, für deren Fächer sich der Kandidat gemeldet hat. Indessen steht es jedem Mitglied der Fakultät frei, beliebige Fragen aus anderen Gebieten an den Kandidaten zu richten.

§ 13. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfalle auch einen Honorarprofessor oder einen außerordentlichen Professor zuzuziehen, der bei der Entscheidung beschließende Stimme hat.

§ 14. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.

---

1) Das Dekanat in der phil. Fakultät zu Königsberg wechselt alljährlich zum 15. April unter den ordentlichen Professoren derselben. Als erste Gebührenrate sind 50 ℳ mit einzuzahlen, der Rest von 160 ℳ wird vor der mündlichen Prüfung entrichtet.

2) Philosophie braucht nicht unbedingt unter diesen Fächern zu sein.

Die Prädikate sind folgende:
1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

Bei der Feststellung des Prädikats ist auf die Dissertation angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. Eine Hinausschiebung des Termins bedarf der Genehmigung der Fakultät. Den Termin setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl[1]) von Druckexemplaren einzureichen.

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen.

Der oder die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namentlich zu bezeichnen.

§ 17. Ein besonderer Promotionsakt findet nicht statt. Die Verkündigung des Ausfalls der bestandenen mündlichen Prüfung und die Aushändigung des Diploms regelt sich nach besonderen Bestimmungen.

§ 18. Die Gebühren betragen 210 ℳ, wovon als erste Rate bei der Einreichung der Dissertation 50 ℳ, als zweite Rate vor der mündlichen Prüfung 160 ℳ an den Dekan zu entrichten sind. Wird die Arbeit zurückgewiesen, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten. Ist die Fakultät der Meinung, daß Unwohlsein des Kandidaten der Grund des nicht bestandenen Examens ist, so kann sie ein zweites, unentgeltliches Examen anordnen, dessen Ergebnis dann unwiderruflich entscheidet.

Nach bestandener Prüfung und vor Empfang des Diploms hat der Kandidat noch 35 ℳ an das Sekretariat zu entrichten, wovon 10 ℳ dem Rektor gebühren und 25 ℳ an die Universitätskasse abzuführen sind.

Wegen des Erlasses, sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 19. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

§ 65. Jeder, der als Doctor philosophiae et Magister liberalium artium bei der philosophischen Fakultät zu Königsberg rite promoviert ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf preußischen Universitäten kreierten Doktoren und Magistris der Philosophie durch die Staatsgesetze und Statuten der Universität gegeben sind.

§ 66. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Dekan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

§ 67. Der Dekan bemerkt im Protokollbuche der Fakultät den Namen des Promovierten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

§ 68. Abs. 1 ist ersetzt durch § 18 der vorstehenden Promotionsordnung.

1) Die Anzahl der abzuliefernden Druckexemplare beträgt zurzeit 270.

Abs. 2. Söhne der bei der philosophischen Fakultät in Königsberg stehenden oder in dieser Stellung emeritierten oder verstorbenen Professoren, nicht aber die Söhne derer, welche vor ihrem Tode oder ihrer Emeritierung aus der genannten Stellung ausgeschieden sind, haben an Promotionsgebühren nichts zu zahlen.

§ 69. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die Wissenschaft die Würde eines Doctor philosophiae et Magister artium liberalium ohne weitere Leistungen zu erteilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muß von zwei Mitgliedern der Fakultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden (Univ.-Stat. § 118).

Universität Leipzig (1409).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Die Promotionsangelegenheiten leitet der Prokanzellar.[1]) Insbesondere bestimmt er die Begutachter der Dissertationen, sowie die Examinatoren für die mündliche Prüfung und setzt Zeit und Ort der Prüfung fest. Ebenso wirkt er bei der Beschlußfassung über die zu erteilenden Noten mit.

Alle für ihn bestimmten Zuschriften und Sendungen sind, ohne Nennung seines Namens, lediglich An das Prokanzellariat der philosophischen Fakultät, Leipzig, Ritterstr. 16 zu adressieren.

§ 2. Die Bewerbung um den Doktorgrad beginnt mit der Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein selbstgewähltes, dem Kreise der philosophischen Fakultät angehöriges Thema.

Das Manuskript der Dissertation muß paginiert, geheftet, deutlich geschrieben und in sauberer Form eingereicht werden; erwünscht ist auch die Beigabe einer Inhaltsübersicht.

Wenn die Dissertation dem Gebiete der klassischen Philologie (ausgenommen Archäologie) angehört, so ist sie lateinisch abzufassen. In allen anderen Fällen ist nur der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung der Fakultät.

§ 3. Der Dissertation sind gleich bei der Meldung beizufügen

a) auf einem besonderen Bogen die unten (S. 63) abgedruckte Erklärung, in welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, daß die eingereichte Abhandlung von ihm selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden sei, sowie bekennt, daß er den Doktorgrad auf Grund der ihm mitgeteilten Bedingungen nachsuche,

b) eine (auch die Konfession angebende) kurze Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten, in zwei Exemplaren,

c) die nach § 4 oder 5 erforderlichen amtlichen Zeugnisse über seine Vorbildung, seine Studien und etwa bestandene Prüfungen oder beglaubigte Abschriften derselben.

Unter Studienzeugnissen sind nur amtliche Abgangszeugnisse zu verstehen.

d) die Gebühren (s. § 17).[2])

---

1) Die phil. Fakultät zu Leipzig hat die Promotionsangelegenheiten einem eigenen Prokanzellar übertragen. An allen anderen Universitäten besorgen die Dekane der Fakultäten die Promotionsangelegenheiten mit.

2) Die Gebühren betragen für Bewerber, die in Leipzig mindestens 3 Semester immatrikuliert waren, 250 ℳ, für alle anderen 350 ℳ.

Ferner hat der Kandidat, ebenfalls gleich bei der Meldung, schriftlich oder mündlich seine Wünsche in betreff der Fächer und des Termins der mündlichen Prüfung anzubringen und seinem Namen eine genaue Adresse hinzuzufügen. Auch hat er Änderungen dieser Adresse, bis zur Erledigung dieser Bewerbung, dem Prokanzellar rechtzeitig anzuzeigen, damit etwaige Bescheide der Fakultät ohne Verzug an ihn gelangen können.

§ 4. Von den Bewerbern aus dem Deutschen Reiche wird die Vorlegung des Reifezeugnisses einer deutschen neunstufigen Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), sowie der Nachweis des akademischen Trienniums auf Universitäten deutscher Zunge verlangt.

Jedoch können innerhalb des Bereiches der II. und III. Sektion (§ 10) bei Bewerbern, die an einer Technischen, Tierärztlichen oder Landwirtschaftlichen Hochschule des Deutschen Reiches, an der Bergakademie zu Freiberg, der Forstakademie zu Tharandt oder der Handelshochschule zu Leipzig immatrikuliert gewesen sind, zwei dortige Semester auf das akademische Triennium angerechnet werden. Bei den Inhabern des Diploms einer technischen Hochschule oder der Bergakademie zu Freiberg, sowie bei den Bewerbern, die an einer der oben genannten Hochschulen und Akademien die Staatsprüfung bestanden haben, genügen drei Semester Universitätsstudium.[1])

Studierenden der Universität Leipzig ist gesetzlich die Erhebung des Abgangs- und Sittenzeugnisses von hiesiger Universität vor der Promotion zur Pflicht gemacht; die Bestellung desselben kann mit dem Vorbehalte des Kandidaten geschehen, bis zum Ablaufe seiner Matrikel die Studien weiter fortsetzen zu wollen. Auch von den Studierenden einer anderen deutschen, österreichischen oder schweizerischen Universität ist vor Aushändigung des Diploms die Vorlegung des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Universität zu verlangen.

§ 5. Ausländische Bewerber müssen mindestens die Hälfte des Trienniums an einer Universität des Deutschen Reiches studiert haben.[2]) Im übrigen haben sie Schul-, Universitäts- oder Prüfungszeugnisse vorzulegen, durch welche die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung und ihres Studienganges gesichert erscheint.

§ 6. Von den in den §§ 4 und 5 gegebenen Vorschriften über die Vorbildung zum akademischen Studium kann nur mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Dresden dispensiert werden. Dispens ist nur zulässig, wenn

a) der Bewerber mindestens die Reife für die Prima einer der in § 4 genannten höheren Lehranstalten oder das Reifezeugnis der Gewerbeakademie in Chemnitz besitzt oder auf Grund der Ministe-

---

1) Leipzig rechnet also event. sowohl Semester der technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen an, als auch der tierärztlichen Hochschule in Dresden, der Forstakademie zu Tharandt und der Bergakademie zu Freiberg i. S., endlich auch der Handelshochschule zu Leipzig.

2) In den meisten Fällen der Promotion von Ausländern fordern die anderen Universitäten nur 1—2 Semester. Es erscheint aber ganz gerechtfertigt, die Ausländer, wenn sie einen deutschen wissenschaftlichen Grad erlangen wollen, sie mindestens für die halbe Studienzeit hier festzuhalten, auch wenn sie in der Heimat bereits ein volles Studium absolviert haben.

rialverordnung vom 30. September 1898 zum Studium der Pädagogik an der Universität Leipzig zugelassen worden ist;[1])

b) wenn ferner ein Vertreter des Faches, welchem die Dissertation angehört, und der Vertreter eines anderen Faches auf Grund ihrer persönlichen Kenntnis von den Studien und von der Tüchtigkeit der bisherigen Leistungen des Bewerbers den formalen Mangel durch eine schriftliche Empfehlung decken; wenn überdies

c) die eingereichte Dissertation nach dem Urteil der beiden Referenten und dem einstimmigen Votum der Fakultätssektion als eine hervorragende Leistung (§ 11) anzusehen ist.

Außerdem muß in einem solchen Falle die mündliche Prüfung mindestens die Durchschnittszensur II (magna cum laude) ergeben.

Kandidaten mit einer den Vorschriften nicht entsprechenden Vorbildung, die nicht mindestens drei Semester in Leipzig immatrikuliert gewesen sind, werden überhaupt nicht zur Bewerbung zugelassen.

§ 7. Der Bewerber verpflichtet sich, die Abhandlung für den Fall, daß sie von der Fakultät gebilligt ist und daß nach bestandener Prüfung die Promotion beschlossen wird, unter Berücksichtigung der von der Fakultät gewünschten Verbesserungen als eine von ihr gebilligte Dissertation, mit angehängter Vita, auf seine Kosten drucken zu lassen und die vorgeschriebene Zahl an Exemplaren davon an die Fakultät abzuliefern.

Werden auf Antrag eines Referenten bedeutendere Änderungen für nötig erachtet, so hat der Bewerber diesem die umgearbeitete Fassung vor dem Drucke zur Bewilligung vorzulegen. Dem Prokanzellar ist bei Einlieferung der Druckexemplare Gewißheit darüber zu verschaffen, daß die Änderungen ausgeführt sind.

Die eingereichte Dissertation muß vollständig gedruckt werden. Es steht aber dem Kandidaten frei, ergänzende Beilagen, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind, dem Manuskripte beizufügen.

Abbildungen, die dem Manuskripte einer Dissertation beigegeben sind, dürfen beim Druck nur mit Genehmigung der Sektion (§ 10) fortfallen; fallen sie fort, so darf weder auf dem Titel noch im Text auf sie hingewiesen werden.

Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namhaft zu machen.

§ 8. Nach Einlieferung der Druckexemplare wird die Promotion vollzogen und das Doktordiplom ausgefertigt. Erst durch die Einhändigung des Diploms erhält der Bewerber das Recht, den Doktortitel zu führen.

Das Diplom soll in der Regel persönlich in Empfang genommen werden. Eine Zusendung sowie die Besorgung einer Kapsel erfolgt nur auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Geht die Sendung verloren, so sind die Kosten für die Anfertigung eines neuen Diploms (und einer neuen Kapsel) von dem Promovierten zu tragen.

---

1) In Leipzig ist also noch Dispens d. i. Zulassung zur Promotion ohne Reifezeugnis möglich, wenn mindestens die Reife für die Prima einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt vorliegt. Die Verordnung vom 30. September 1898 betrifft die Zulassung von Volksschullehrern, die ihre betreffende Staatsprüfung mit einer besonders guten Note bestanden haben, zum Studium. Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, geh. 2,50 ℳ. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung promovierte die phil. Fakultät in Leipzig 187 Bewerber; davon 73 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 45 mit einem solchen eines Realgymnasiums und 4 einer Oberrealschule. 41 Kandidaten hatten kein Reifezeugnis und 24 waren im Auslande vorgebildet.

§ 9. Wenn nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß der Prüfungen die Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig abgeliefert sind, so wird die ganze Bewerbung hinfällig, sofern nicht die Fakultät auf rechtzeitiges Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat.

§ 10. Die Prüfung der Bewerbung erfolgt in einer der drei Sektionen der Fakultät: der philologischen (I), der philosophisch-historischen (II) oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen (III).

§ 11. Eine Dissertation kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Gute Form und richtiger sprachlicher Ausdruck sind unbedingte Erfordernisse. Wenn bei Kandidaten deutscher Zunge die schriftliche Arbeit Formmängel zeigt, die auf ungenügende allgemeine Bildung schließen lassen, so soll die Bewerbung unbedingt abgewiesen werden.

Die Noten für die Dissertation lauten: I (egregia), II (admodum laudabilis), III (laudabilis), IV (idonea).

Manuskripte nicht gebilligter Dissertationen behält sich die Fakultät vor, zu ihren Akten zu nehmen.

§ 12. Ist die Dissertation von der betreffenden Sektion der Fakultät gebilligt worden, so folgt die mündliche Prüfung. Der Zweck ist vornehmlich, zu ermitteln, inwieweit die in der Dissertation niedergelegten Spezialkenntnisse sich einem umfassenderen Wissen in dem Fache des Kandidaten, sowie in den diesem zunächst liegenden Fächern einreihen.

§ 13. Der Kandidat wird von drei Mitgliedern der Fakultät geprüft, die vom Prokanzellar dazu bestimmt werden.[1]) Die Festsetzung des Termins der Prüfung sowie die Auswahl der den Studien des Kandidaten zunächst liegenden Prüfungsfächer wird unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten geschehen. Dem Prokanzellar steht die Entscheidung darüber zu, welche Disziplinen im gegebenen Falle als geeignete und als selbständige Prüfungsfächer gelten sollen; doch muß in jedem Falle das Fach, dem die Dissertation angehört, unter den Prüfungsfächern vorkommen.

Die Noten für die mündliche Prüfung lauten: I (summa cum laude), II (magna cum laude), III (cum laude), IV (rite).

§ 14. Eine Promotion ohne mündliche Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 15. Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung in einem oder mehreren Fächern nicht, so kann er ganz abgewiesen oder zu einer vollständigen zweiten mündlichen Prüfung zugelassen werden. Jedoch darf diese nicht früher als nach Ablauf eines halben und nicht später als nach Ablauf eines Jahres abgelegt werden.

§ 16. Nach vollendeter Prüfung wird dem Kandidaten ein Exemplar des lateinisch abgefaßten Gelöbnisses (s. S. 63) überreicht, in das er seinen vollständigen Namen nebst Geburtsort und Datum einzutragen und das er zu unterschreiben hat.

§ 17. Die Gebühren für die Doktorpromotion betragen für Angehörige des Deutschen Reiches, die mindestens drei Semester an der Universität Leipzig immatrikuliert waren, 250 ℳ, für alle anderen Bewerber 350 ℳ.

Die Gebühren sind bei der Einreichung der Bewerbung einzuzahlen.

§ 18. Es verfällt die Hälfte der Gebühren, wenn die Dissertation zurückgewiesen oder zur Umarbeitung zurückgegeben wird, der ganze Betrag, wenn nach Annahme der Dissertation die mündliche Prüfung

1) Nach § 3d kann der Bewerber bei der Einreichung seines Gesuches seine Wünsche in betreff der Prüfungsfächer zum Ausdruck bringen.

nicht bestanden wird. Für die Wiederholung einer mündlichen Prüfung sind 60 ℳ neu zu erlegen.

§ 19. Die Gebühren verfallen auch dann, wenn eine Bewerbung wegen Nichteinhaltung der gesetzten Fristen von der Fakultät für hinfällig erklärt wird.

Die in § 3 erwähnte Erklärung hat zu lauten:

Indem sich der Unterzeichnete auf Grund der ihm mitgeteilten Bedingungen der Promotionsordnung um die Verleihung des Doktorgrades bei der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig bewirbt, erklärt er hierdurch auf Ehrenwort, daß die zu diesem Zwecke eingereichte Abhandlung betitelt:

von ihm selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden ist.

Ort und Datum: Unterschrift:

Das in § 16 erwähnte Gelöbnis hat den folgenden Wortlaut:

Quod felix faustumque sit.

Summorum in philosophia honorum causa ab Amplissimo Philosophorum Ordine almae Universitatis Lipsiensis in me

---

conferendorum fide data promitto spondeoque, per omnem vitam eo me incubiturum, ut huius dignitatis officiis sedulo diligenterque satisfaciam: religionis sanctitatem morumque pietatem strenue fideliterque tuear atque defendam: veritatis, humanitatis, liberalitatis partes cum in agenda vita tum in artium litterarumque studiis colendis ingenue sustineam fortiterque propugnem: gratum piumque erga almam hanc Academiam eiusque Philosophorum Ordinem animum religiose perpetuem et, si modo possim, factis comprobem: denique nihil umquam committam, quo eius quem iam appeto honoris cum gravitate tum beneficio indignum me praestem.

Datum ..... die ..... mensis ..... anno

Unterschrift:

Universität Marburg (1527).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. — 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

2. Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

3. Behufs der Erledigung der Promotionsgeschäfte wird die Fakultät in zwei Sektionen geteilt, eine philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Der Dekan ist Vorsitzender beider Sektionen.[1])

1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Dekan der philosophischen Fakultät zu richten. Das Dekanat der phil. Fakultät in Marburg wechselt alljährlich zum Wintersemester unter den ordentlichen Professoren derselben.

4. Falls die Prüfungsfächer beide Sektionen betreffen, tritt die ganze Fakultät an die Stelle der Sektion.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. — 1. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft.[1])

2. Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint.

3. Ausnahmsweise kann ein Kandidat, der diese Bedingungen nicht erfüllt, durch Beschluß der Fakultät zur Promotion zugelassen werden, sobald die eingereichte Dissertation von der Sektion einstimmig als eine hervorragende Leistung anerkannt ist. Stimmt ein Sektionsmitglied gegen die Anerkennung der Dissertation als einer hervorragenden Leistung, so hat es dieses Votum zu begründen. Die Zulassung bedarf der Genehmigung des Ministers.[2])

§ 4. — 1. Außer der in § 3 geforderten Vorbildung hat der Kandidat ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung der Abgangszeugnisse von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

2. Von solchen Bewerbern, die nicht in Marburg studiert haben, sind triftige Gründe vorzubringen, warum sie in Marburg die Promotion nachsuchen.

3. Der Besuch von Technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuches. Jedoch kann die Sektion ausnahmsweise Semester, die an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium zum Teil in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören. Dem Kandidaten der Chemie werden die an technischen Hochschulen des Deutschen Reiches verbrachten Semester voll angerechnet, wenn er während seiner Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht hat.[3])

4. Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Sektion nicht in Anrechnung.

§ 5. — 1. Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.

2. Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt. Unter allen Umständen gelten auch hier die Bestimmungen des § 16.

3. Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Nur für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die

1) In Marburg promovierten in der phil. Fakultät nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung 71 Bewerber; davon 41 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 12 eines Realgymnasiums, 11 einer Oberrealschule. 3 Bewerber hatten kein Reifezeugnis, 4 waren im Auslande vorgebildet.

2) Diese Ausnahme ist, wie wir aus vorstehender Anmerkung gesehen haben, sehr selten.

3) Also auch Marburg schließt, wie fast alle anderen preußischen Universitäten das Studium an anderen als technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen für die Promotion ganz aus.

lateinische Sprache vorgeschrieben. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind ohne Erlaubnis der Sektion nicht gestattet.

4. Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6. — 1. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in deutscher Sprache verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.

2. In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.

3. Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3 bis 5 beizubringenden Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche beizufügen:

a) eine kurze Darstellung des Lebenslaufes in deutscher Sprache und zugleich in der Sprache der Dissertation, wenn diese nicht die deutsche ist, unter Angabe des Religionsbekenntnisses, der Staatsangehörigkeit und der bisherigen Studien,

b) falls zwischen dem letzten Universitätsabgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenen Falles von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten,

c) eine Quittung über die Entrichtung der Gebühr[1]) (§ 18).

§ 7. — 1. Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan einem oder nach Bedürfnis zwei ordentlichen Professoren der Sektion (bezw. der Fakultät) zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorarprofessor, einem außerordentlichen Professor oder einem Privatdozenten der Fakultät übertragen werden. Doch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt bei der Abstimmung nicht mit.

2. Die Referenten erstatten der Sektion ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, ihr das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen.

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Sektion zirkulieren. Sie stimmen über die Annahme oder Ablehnung, sowie über das zu erteilende Prädikat ab.

§ 9. — 1. Ist die Dissertation von der Sektion zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

2. Das Manuskript der nicht genügenden Dissertation wird bei den Akten zurückbehalten, doch kann dem Verfasser auf seinen Wunsch und auf seine Kosten eine Abschrift ausgeliefert werden.

§ 10. — 1. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Sektion angenommen ist.

2. Wenn der Kandidat nach Annahme der Dissertation nicht binnen einem halben Jahre das Rigorosum abgelegt hat, so muß er ein neues Zulassungsgesuch an die Fakultät einreichen.

§ 11. Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und in zwei von der

1) Betrag 300 ℳ.

Sektion genehmigten Nebenfächern. Außerdem wird der Kandidat zur Ermittlung seiner allgemeinen Bildung in Philosophie geprüft.[1])

§ 12. — 1. Die Prüfungen werden in einer Sektions- (bezw. Fakultäts-) Sitzung unter dem Vorsitz des Dekans in der Regel von drei ordentlichen Professoren vorgenommen.

2. Kein Examinator darf ohne Genehmigung der Sektion in mehr als einem Fache prüfen.

§ 13. — 1. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

2. Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Sektion vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

3. Die Sektion ist berechtigt, im Notfalle auch einen Honorarprofessor, einen außerordentlichen Professor oder einen Privatdozenten der Sektion zur Prüfung zuzuziehen, der indes bei der Entscheidung nur beratende Stimme hat.

§ 14. — 1. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt am Schlusse der mündlichen Prüfung durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.

2. Die Prädikate sind folgende:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

3. Das Prädikat „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat „gut" (opus laudabile) erhalten hat.

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. — 1. Nach Ablieferung der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren[2]) der Dissertation und nach Anerkennung des Drucks durch das Imprimatur der Referenten wird die Promotion durch Übergabe des Diploms vollzogen. Erst dadurch erhält der Kandidat das Recht, den Doktortitel zu führen.

2. Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen und Marburg als Ausgabeort zu nennen. Die Referenten und das Datum der Genehmigung sind auf der Rückseite des Titelblattes zu bezeichnen.

§ 17. — 1. Wird in Rücksicht auf späteres anderweitiges Erscheinen in Buchform oder in einer Zeitschrift die Ablieferung der Pflichtexemplare in abgekürzter Gestalt oder ohne zugehörige Tafeln gestattet, so ist auf der Rückseite des Titelblattes anzugeben, wo die vollständige Dissertation erscheint. Der Kandidat ist verpflichtet, auch von der vollständigen Dissertation zwei Exemplare abzuliefern.

2. Die Ablieferung der gedruckten Exemplare muß spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung stattfinden. Wird diese Frist versäumt, so muß der Kandidat vor dem Vollzug der Promotion die Summe von 23 ℳ entrichten. Erfolgt die Ablieferung nicht binnen zwei Jahren nach bestandener Prüfung, so erlischt jeder Anspruch des Kandidaten.

§ 18. — 1. Die Gebühren betragen 300 ℳ. Wird die vorgelegte Dissertation für nicht genügend erklärt, so erhält der Kandidat 195 ℳ zurück. Besteht der Kandidat das mündliche Examen nicht, und verzichtet er auf eine zweite Prüfung, oder besteht er auch diese nicht, so werden ihm 113 ℳ zurückgezahlt.

---

1) Danach hat die Promotionsprüfung in einem Hauptfach und drei Nebenfächern zu erfolgen, von welch letzteren eines Philosophie bildet.

2) Zurzeit 250 Exemplare.

2. Die Ermäßigung und der Erlaß, sowie die Verteilung der Gebühren werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 19. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion und über die Erneuerung der Diplome bleiben unberührt.

§ 20. Die vorstehende Promotionsordnung tritt sofort in Kraft.

Ludwig-Maximilians-Universität München (1742).

Geschäftsordnung für die philosophische Fakultät.

Doktor-Promotion.

§ 1. Der Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen. Von der Dissertation wird verlangt, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2. Vorbedingungen der Promotion zum Doktor der Philosophie und zwar entweder in der I. (humanistischen) oder in der II. (mathematisch-naturwissenschaftlichen) Sektion sind die folgenden:

a) Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung und einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem angegebenen Hauptfache. Die Vorbildung wird nachgewiesen 1. durch die Vorlage des Absolutoriums eines humanistischen oder Realgymnasiums, für die zweite Sektion auch desjenigen einer neunklassigen Oberrealschule, oder eines durch Sektionsbeschluß als gleichwertig anerkannten ausländischen Zeugnisses.[1]) 2. Durch Vorlage der Zeugnisse über ein dreijähriges Universitätsstudium. Darüber, inwieweit die an einer deutschen technischen Hochschule zugebrachten Semester auf die Studienzeit in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet die Sektion.[2]) 3. Der Mangel der geforderten Vorbildung kann ersetzt werden durch die Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Dissertation; hierzu ist einstimmige Beschlußfassung der Sektion und Zustimmung des Senats sowie des Kgl. Kultusministeriums erforderlich.[3])

b) Einreichung einer druckfertigen und lesbar geschriebenen, von der einschlägigen Sektion zu beurteilenden Abhandlung und des Curriculum vitae.[4])

---

1) München geht hier bei der Bewertung der Reifezeugnisse allgemein mit den anderen Universitäten.

In Bayern berechtigen eben die Oberrealschulreifezeugnisse nicht zu dem eigentlichen Universitätsstudium. Siehe die V.-O. vom 23. Juli 1908. Ministerialverordnungsblatt Nr. 24 von 1908, Seite 343.

2) München rechnet eventl. also nur an technischen Hochschulen verbrachte Semester an!

3) Danach ist die Promotion ohne Reifezeugnis zwar noch möglich, aber nur selten; denn die letztjährige amtliche Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands ergibt folgendes: Von 65 Bewerbern hatten 48 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 6 eines Realgymnasiums und nur 5 Kandidaten wurden ohne Reifezeugnis zugelassen; 6 waren im Auslande vorgebildet.

4) Dem an den Dekan der betreffenden Sektion zu richtenden Antrag auf Zulassung zum Examen rigorosum müssen nach dem Vorstehenden folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1. Lebenslauf;
2. Reifezeugnis (siehe § 2a 1);
3. Zeugnisse über dreijährigen Universitätsbesuch, eventl. über Besuch einer deutschen technischen Hochschule;
4. die druckfertige Dissertation.

In dem Antrag auf Zulassung hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer, aus welchen er geprüft zu werden wünscht, anzugeben.

c) Erlegung der Prüfungs- und Promotionsgebühren im Betrage von 260 ℳ (bei der Meldung einzuzahlen).[1])

d) Bestehen der vorgeschriebenen mündlichen Prüfung; dieselbe erstreckt sich zunächst auf das Fach, welches der Kandidat bei der Anmeldung als sein Hauptfach bezeichnet hat, ferner auf zwei vom Kandidaten zu bezeichnende Nebenfächer. Als Haupt- bezw. Nebenfächer können gewählt werden: Philosophie, klassische Philologie, mittellateinische Philologie, Archäologie, mittel- und neugriechische Philologie, deutsche Philologie, romanische Philologie, englische Philologie, orientalische (arische oder semitische) Philologie, Geschichte, Kunstgeschichte (wenn Hauptfach mit Einschluß der alten Kunstgeschichte), Geographie, Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, pharmazeutische und angewandte Chemie,[2]) Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie, Paläontologie,[2]) Anthropologie. Über die Zulässigkeit der Wahl einer hier nicht genannten Disziplin oder einer noch engeren oder anderweitigen Begrenzung der Fächer entscheidet die Sektion.

§ 3. Die Abhandlung, deren Thema dem vom Kandidaten gewählten Hauptfach angehören muß, wird vom Dekan bei allen ordentlichen Professoren der einschlägigen Sektion in Umlauf gesetzt; die Vertreter des Hauptfaches werden zum ersten Votum aufgefordert. Wenn sich wesentliche Bedenken gegen den wissenschaftlichen Wert der Arbeit erheben, so ist der Dekan befugt, den Bewerber ohne weiteres abzuweisen. Sind die Ansichten geteilt, so muß hierüber in einer Sektionssitzung beraten und abgestimmt werden. Erheben sich keine Bedenken gegen die Dissertation, so kann der Dekan sofort das Examen ansetzen.

Bei Kandidaten der Universität, welche eine Preisaufgabe der philosophischen Fakultät[3]) mit Erlangung des Preises gelöst haben, vertritt die gekrönte Preisschrift die Stelle der Inauguraldissertation und bedarf — als bereits approbiert — keiner weiteren Zensur.

§ 4. Bei älteren Bewerbern, welche anerkannte wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben, kann das Examen rigorosum in Form eines Kolloquiums abgehalten werden.

§ 5. Nach beendigter Prüfung wird durch kollegiale Beratung und Beschlußfassung das Ergebnis derselben konstatiert. Auf die Leistungen

---

1) Hiervon verfallen bei Zurückweisung der Dissertation 80 ℳ; im Falle des Nichtbestehens der Prüfung 130 ℳ.

Befreit von den Promotions- und Prüfungsgebühren sind die Verfasser der von der philosophischen Fakultät mit dem Preise gekrönten Arbeiten (siehe § 3).

2) Die Fächer „Chemie" und „pharmazeutische und angewandte Chemie" desgleichen die Fächer „Geologie" und „Paläontologie" dürfen nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

3) Die Preisaufgaben, deren Stellung nach dem von den Sektionen bestimmten Turnus der in ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächer geschieht, werden alljährlich am 26. Juni, dem Stiftungstage der Universität, öffentlich verkündigt. Die Bearbeitungen, deren geschäftliche Behandlung gleich jener der Promotions- und Habilitationsschriften erfolgt, müssen, versehen mit einem Wahlspruch, den auch das versiegelte, den Namen des Verfassers tragende Kuvert trägt, bis zum 30. April an das Dekanat abgeliefert werden. Elaborate, welche nach diesem Termine einlaufen oder deren Verfasser nicht vollberechtigte immatrikulierte Studierende bei der Verkündigung der Preisfragen waren oder bei Einlieferung ihrer Bearbeitung sind, können keine Berücksichtigung finden. Der Preisträger erhält, wenn er zur unentgeltlichen Promotion zugelassen worden ist, aus der Universitätskasse einen Beitrag von 90 ℳ zur Bestreitung von Druckkosten der Preisschrift, hat aber die Gebühren für das Subalternpersonal (bestehend aus dem Pedell, Substituten und Hausmeister) im Betrage von 15 ℳ zu entrichten.

des Kandidaten im Hauptfache (Dissertation und mündliche Prüfung) ist hierbei besonderes Gewicht zu legen. Die Noten sind:

examine summa cum laude superato = ausgezeichnet
examine magna cum laude superato = sehr gut
examine cum laude superato = gut
examine rite superato = bestanden.

§ 6. Nach bestandenem Examen hat der Bewerber seine Abhandlung, nachdem er die etwa von der Fakultät gewünschten Änderungen vorgenommen hat, unter Hinzufügung des eingereichten Lebenslaufes, drucken zu lassen. Auf dem Titel ist dieselbe ausdrücklich als „Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät Sekt. I (resp. II) der Ludwig-Maximilans-Universität München" zu bezeichnen und der Tag anzugeben, an welchem sie der Fakultät zur Zensur eingereicht wurde.

Die gedruckte Schrift ist binnen Jahresfrist in 150 Exemplaren bei der Fakultät einzuliefern.

§ 7. Nach Ablieferung der 150 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält der Autor das in lateinischer Sprache abgefaßte und mit den eigenhändigen Unterschriften des Rektors und des Dekans, sowie das mit dem Universitäts- und Fakultätssiegel versehene Doktordiplom, welches mit dem Datum des Examens ausgefertigt wird.

§ 8. Verleihungen des Doktorgrades honoris causa als Anerkennung ausgezeichneter Verdienste finden nur statt, wenn ein Antrag darauf von zwei Mitgliedern der Sektion gestellt ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder sich dafür erklärt haben. Die Promotion erfolgt durch die Zustellung des Ehrendiploms, dessen Kosten die Fakultätskasse trägt.

Westfälische Wilhelms-Universität (1780).

Promotionsordnung für die philosophische und naturwissenschaftliche Fakultät.

§ 1. Die philosophische und naturwissenschaftliche Fakultät verleiht die Würde eines Doktors der Philosophie, abgesehen von Ehrenpromotionen (§ 17), nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Wer sich um die Verleihung des Doktorgrades bewerben will, hat dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizufügen:

1. einen Abriß des Lebens- und Bildungsganges mit Angabe des Religionsbekenntnisses;
2. ein Reifezeugnis von einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule).[1])

   Bei Ausländern entscheidet die Fakultät oder in Zweifelfällen das Unterrichtsministerium darüber, ob die nachgewiesene Vorbildung genügt (§ 4);

---

1) Münster steht danach auch auf dem allgemeinen Standpunkt der Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse für die Promotion. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät zu Münster 61 Bewerber; davon 48 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 7 eines Realgymnasiums und 2 einer Oberrealschule; 4 Kandidaten waren im Auslande vorgebildet.

3. den Nachweis eines Universitätsstudiums von mindestens sechs Semestern an Universitäten des Deutschen Reiches nach Erlangung des Reifezeugnisses; auf technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbrachte Semester können den Bewerbern nach Ermessen der Fakultät zum Teil oder ganz angerechnet werden.[1]) Die nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf werden denen des Deutschen Reiches hierbei gleich erachtet. Für die Anrechnung von Studiensemestern an anderen ausländischen Universitäten ist die Genehmigung des Unterrichtsministers erforderlich;
4. die Zeugnisse über etwaige Staatsprüfungen;
5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn seit der Beendigung des akademischen Studiums mehr als ein halbes Jahr verflossen ist;
6. eine Quittung von der Quästur über die eingezahlte erste Hälfte der Gebühren (§ 16);[2])
7. eine geschriebene wissenschaftliche Abhandlung über einen in den Bereich der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät fallenden Gegenstand. Gehört dieser in das Gebiet der klassischen Philologie, so ist dafür die lateinische, sonst die deutsche Sprache vorgeschrieben; über Ausnahmen entscheidet die Fakultät. Der Bewerber hat an Eidesstatt die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne andere Beihilfe und Quellen als die ausdrücklich angegebenen verfaßt hat. Hat sie bereits an anderer Stelle zur Prüfung vorgelegen, so ist das zu bemerken.

§ 3. Die Dissertation muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Verfassers dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 4. Wer ein Reifezeugnis von einer deutschen neunstufigen Lehranstalt nicht besitzt, kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Gleichwertigkeit seiner Vorbildung mit jener nach Beschluß der Fakultät durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint, oder
2. die Dissertation als hervorragende wissenschaftliche Leistung anzusehen ist, und das vorgeordnete Ministerium auf einstimmigen Antrag der Fakultät die Zulassung genehmigt.[3])

§ 5. Nachdem der Dekan sich davon überzeugt hat, daß die Aktenstücke vollständig und in Ordnung sind, läßt er sie mit der Arbeit zunächst zur Begutachtung an den Fachvertreter gehen. Sind deren mehrere vorhanden und stehen sie der Arbeit gleich nahe, so erfolgt die Überweisung in regelmäßigem Wechsel; ist die Arbeit auf Anregung oder unter Leitung eines von ihnen entstanden, so begutachtet sie dieser. Immer aber erhält sie dann der oder die anderen Fachvertreter an zweiter Stelle und erst danach geht sie an die übrigen Mitglieder der Fakultät.

§ 6. Schlägt die Arbeit oder ein Prüfungsgegenstand in ein Fach, das nicht durch einen ordentlichen Professor vertreten ist, so kann die Fakultät das Gutachten bezw. die Prüfung auch einem anderen Dozenten ihrer oder einer der übrigen Fakultäten der Universität übertragen, wodurch dieser dann zugleich Stimmrecht in der Angelegenheit erhält.

1) Hier also auch nur Semester der technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen, nicht aber der Forst- und Bergakademien oder der tierärztlichen und Handelshochschulen.

2) Das sind 170 ℳ. Die zweite Hälfte mit 170 ℳ ist bei der Promotion zu erlegen.

3) Diese Ausnahme kommt sehr selten vor. Siehe Anmerkung 1 auf S. 69.

§ 7. Erhebt ein Mitglied der Fakultät gegen das Urteil des Gutachters Einspruch, so erhält dieser die Arbeit zur Gegenäußerung sofort zurück. Sie geht dann auch an diejenigen nochmals, die dem ersten Gutachten bereits zugestimmt hatten, und an den, der Widerspruch erhoben hat, und setzt dann erst ihren Umlauf bei den übrigen Fakultätsmitgliedern fort. Wird keine Einigung erzielt, so ist die Angelegenheit in einer Fakultätssitzung zu entscheiden.

§ 8. Arbeit und Anlagen sind auch den Nichtmitgliedern der Fakultät vorzulegen, die bei der Prüfung mitwirken (§ 6).

§ 9. Ist die Arbeit auf Grund des Gutachtens von der Fakultät abgelehnt, so wird sie nebst den Urschriften der Zeugnisse dem Bewerber zurückgestellt.

§ 10. Hat die Fakultät die Annahme der Arbeit beschlossen, so ladet der Dekan die Mitglieder der Fakultät und den Bewerber zur mündlichen Prüfung ein.

Diese wird in einem Hauptfach, dem die Abhandlung entnommen ist, und zwei Nebenfächern, von denen das eine dem Hauptfach verwandt sein muß, abgenommen und zwar in jedem Fache von einem anderen Examinator. Als verwandt gelten die philologisch-historischen, ebenso die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer unter sich; Philosophie und Geographie rechnen zu beiden Gruppen.

Für die Auswahl der Nebenfächer gelten folgende Beschränkungen:

a) wenn die Abhandlung in das Gebiet der alten griechischen oder römischen Geschichte gehört, so ist die Prüfung in einer der beiden klassischen Sprachen vorgeschrieben;
b) wenn das Hauptfach eine der beiden klassischen Sprachen ist, die Prüfung in der andern;
c) wenn klassische Archäologie, die im Griechischen;
d) wenn eine der romanischen Sprachen, die im Lateinischen;
e) wenn Englisch, die in einem anderen sprachlichen Fache;
f) wenn Sanskrit oder vergleichende Sprachwissenschaft, die in einer indogermanischen Einzelsprache.

Die von dem Bewerber gewünschten Prüfungsfächer sind in dem Gesuche anzugeben.

§ 11. Der Gutachter ist immer Examinator im Hauptfach; sind für ein Nebenfach mehrere Fachverterter vorhanden, so wechseln sie in den Prüfungen regelmäßig ab.

§ 12. Die Prüfung dauert in der Regel im Hauptfach eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.

§ 13. Die Prädikate für die Prüfung sind: bestanden — rite, gut — cum laude, sehr gut — magna cum laude, ausgezeichnet — summa cum laude; die Arbeit erhält eine besondere Zensur, die ihrer Eigenart entspricht.

§ 14. Wird bei der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder das Prädikat ein Prüfender überstimmt, so steht ihm die Berufung an die Gesamtfakultät zu.

§ 15. Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber seine Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Form drucken zu lassen und die erforderliche Anzahl von Abzügen[1]) innerhalb sechs Wochen nach der Prüfung an die Universität abzuliefern. Auf der Rückseite des Titelblattes ist der Referent, der die Abhandlung begutachtet hat, anzugeben.

1) Die Zahl beträgt zurzeit 194 Exemplare.

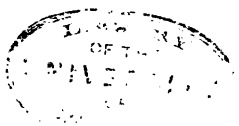

Die Promotion erfolgt mittels Überreichung (oder ausnahmsweise Übersendung) des Diploms durch den Dekan.[1])

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden.

Eine zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Die Promotionsgebühren betragen 340 ℳ. Hiervon ist die erste Hälfte bei der Meldung zu zahlen, die zweite, falls die Prüfung bestanden wird, vor der Promotion.

Wird die Abhandlung von der Fakultät abgelehnt, so verfallen von der eingezahlten Summe 50 ℳ.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die ganze erste Hälfte der Gebühren. Meldet sich der Bewerber jedoch vor Ablauf von zwei Jahren abermals zur Prüfung, so hat er vor dieser keine Gebühren und nach Bestehen der Prüfung nur noch die zweite Hälfte (170 ℳ) zu entrichten.

§ 17. Honoris causa kann der Doktorgrad für bedeutende Leistungen und Verdienste verliehen werden, aber nur bei Einstimmigkeit der Fakultät.

§ 18. Die vorstehende Promotionsordnung tritt sofort in Kraft.

Universität Rostock (1419).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Der Doktorgrad darf nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen werden. Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt. Die Ehrenpromotion bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 2. Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Dekan der Fakultät einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

a) das Maturitätszeugnis von einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches;[2])

b) der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiums auf einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer ihr gleichstehenden Hochschule (und zwar in Fächern, die zu den gewählten Prüfungsfächern gehören oder zu ihnen in enger Beziehung stehen);[3])

c) Bescheinigung des sittlichen Wohlverhaltens, Dokumente über etwaige bestandene Prüfungen und über amtliche Stellung, ein curriculum vitae, sowie herausgegebene Druckschriften;

d) eine noch nicht veröffentlichte, in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung, bei Ausländern auch in französischer oder englischer Sprache, bei klassischen Philologen in der Regel in lateinischer, die einem der Lehrgebiete der philosophischen Fakultät angehört und Resultate selbständiger Forschung enthält:

1) Die zweite Hälfte der Gebühren ist hier mit 170 ℳ einzuzahlen. Der feierliche Promotionsakt ist jetzt außer Übung gekommen.

2) Rostock setzt also gemäß dem neueren Standpunkte die drei Reifezeugnisse für die Promotion einander gleich.

3) Im Unterschied von namentlich den preußischen Universitäten rechnet die phil. Fakultät zu Rostock auch Studiensemester anderer als der technischen Hochschulen zur Promotion an, sofern die fraglichen Studienfächer die Promotionsfächer berühren.

(ausnahmsweise kann eine innerhalb der letzten sechs Monate durch den Druck veröffentlichte Abhandlung als Promotionsschrift zugelassen werden, vgl. auch § 7);

e) eine an Eidesstatt gegebene Versicherung, deren Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist, daß der Bewerber die Abhandlung ohne fremde Hilfe verfaßt habe;

f) die Promotionsgebühren im Betrage von 250 Reichsmark.

Von Reichsausländern ist anstatt der unter a und b verlangten Urkunden durch Vorlage ausländischer Zeugnisse der Nachweis einer streng analogen wissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

§ 3. Von der Vorlegung der in § 2 a oder b genannten Zeugnisse und Nachweise kann ausnahmsweise auf Grund einer Dissertation, welche eine hervorragende Leistung darstellt, nach einstimmigem Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des Kanzlers abgesehen werden; von den Erfordernissen des § 2 a jedoch insbesondere nur dann, wenn der Kandidat die Reife für die Prima einer neunklassigen Lehranstalt nachgewiesen oder im Reiche die pharmazeutische Prüfung als Apotheker mindestens mit dem Prädikate gut bestanden hat. Bewerber ohne Reifezeugnis müssen die beiden letzten Semester in Rostock studiert haben.[1])

§ 4. Nach Genehmigung der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in drei dem Lehrgebiete der philosophischen Fakultät angehörenden Fächern zu bestehen. Die auf Grund von § 3 zugelassenen Bewerber haben eine schärfere Prüfung in allen drei Fächern zu gewärtigen. Die beliebige Auswahl ist den Bewerbern gestattet zwischen folgenden ungetrennten Prüfungsfächern:

Philosophie, klassische Philologie (Latein und Griechisch[2]), klassische Archäologie, indogermanische Sprachwissenschaft, indische Philologie, semitische Philologie, germanische Philologie, englische Philologie, romanische Philologie, alte Geschichte, mittelalterliche und neuere Geschichte, Geographie, Musikwissenschaft, Mathematik, analytische Mechanik, Physik (experimentale und mathematische), Chemie, physikalische Chemie,[3]) Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie, Staatswissenschaften (Nationalökonomie), Landwirtschaftslehre oder Agrikulturchemie.

§ 5. Die Promotion wird beschlossen unter Erteilung der Prädikate:

rite (bestanden),
cum laude (gut),
magna cum laude (sehr gut),
summa cum laude (ausgezeichnet).

§ 6. Nachdem die Promotion beschlossen ist, wird die Abhandlung auf Kosten des Bewerbers gedruckt und in 200 Exemplaren, welche die Bezeichnung als Rostocker Inauguraldissertation auf dem Titelblatte tragen müssen, der Fakultät überwiesen. Zur Ersparung der Druckkosten ist es gestattet, sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift

1) Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte Rostock in der phil. Fakultät 63 Bewerber, davon 17 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 5 eines Realgymnasiums; 41 Bewerber hatten kein Reifezeugnis. Die Promotion Immaturer sind aber danach erheblich eingeschränkt worden. (Vergl. § 4.) Neben Rostock lassen namentlich noch Leipzig, Tübingen, Jena und Erlangen Immature zur Promotion zu.

2) Bewerber, welche klassische Philologie (Latein und Griechisch) wählen, brauchen sich außerdem nur noch einer Prüfung in einem der oben angegebenen Fächer zu unterziehen.

3) Als weiteres Fach kann hierbei Chemie oder Physik, aber es können nicht beide Fächer zugleich gewählt werden.

oder in einem Programme zu veröffentlichen; nur müssen dann 200 Separatabzüge mit besonderem Titel der Fakultät zugesendet werden. Auf die Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten zu drucken; am Schlusse ist der Lebenslauf beizufügen. Die Korrekturbogen der Dissertation sind dem Referenten auf dessen Wunsch vorzulegen.

§ 7. Hat der Bewerber früher den ersten Preis als Studiosus in Rostock gewonnen, und ist seine Preisschrift gedruckt worden, so kann sie innerhalb der ersten fünf Jahre nach erlangtem Preise als Promotionsschrift anerkannt werden.

§ 8. Vor Ausfertigung des Diploms hat der Bewerber den Doktoreid zu vollziehen. Die Aushändigung des Diploms, auf welchem die Prüfungsfächer angegeben werden, erfolgt erst nach Einlieferung der vorgeschriebenen Zahl [1]) von Druckexemplaren, welche innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu bewerkstelligen ist, widrigenfalls der durch die Promotion erworbene Anspruch erlischt. Über etwaige Verlängerungen der Druckfrist entscheidet die Fakultät. Vor Aushändigung des Diploms ist die Führung des Doktortitels nicht gestattet.

§ 9. Im Falle der Abweisung oder der freiwilligen Zurückziehung des Gesuches vor der Prüfung werden von den Promotionsgebühren 60 Reichsmark zurückbehalten, die übrigen 190 Reichsmark nebst Zeugnissen dem Bewerber wieder zugestellt. Wer infolge einer nicht bestandenen Prüfung zurückgewiesen wird, verliert die Hälfte der Promotionsgebühren. Wer jedoch die Fakultät durch Vorlegung einer nicht von ihm selbst herrührenden Abhandlung zu täuschen versucht hat, wird nicht bloß abgewiesen, sondern auch mit dem Verluste des vollen Gebührenbetrages bestraft.

§ 10. Das Original der Abhandlung und eingesandte Druckschriften verbleiben bei den Fakultätsakten, werden also im Falle der Abweisung dem Bewerber nicht zurückgegeben. Auch muß das Manuskript der Dissertation, wenn es dem Bewerber behufs Drucklegung eingehändigt worden ist, zugleich mit den Druckexemplaren der Fakultät wieder zugestellt werden.

Alle Zusendungen sind „an das Dekanat der philosophischen Fakultät" portofrei einschließlich des Bestellgeldes zu richten.[2])

Anhang.

I. Ausländer, die zur mündlichen Prüfung zugelassen werden wollen, müssen unter allen Umständen mindestens vier Semester an einer Universität deutscher Zunge studiert haben.

II. Die von § 2a der Promotionsbestimmungen dispensierten Kandidaten unterliegen noch folgenden Bedingungen:

1. Falls sie noch kein Staatsexamen abgelegt oder noch nicht längere Zeit in der Praxis zugebracht haben, müssen sie als Äquivalent für die fehlenden Schuljahre ein entsprechend längeres Universitätsstudium nachweisen.
2. Zahnärzte können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie nach „sehr gut" bestandenem Staatsexamen noch vier Semester an einer Universität oder technischen Hochschule studiert haben.

---

1) Die Zahl beträgt zurzeit 180 Exemplare.

2) Das Dekanat in der phil. Fakultät in Rostock wechselt alljährlich zum 1. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

3. Tierärzte können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie nach „gut" bestandenem Staatsexamen noch mindestens drei Semester an einer Universität oder technischen Hochschule studiert haben.

Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (1872).

A. Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Der Bewerber um den philosophischen Doktorgrad hat bei dem Dekan[1]) der Fakultät ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizugeben:

a) einen in der Sprache der Dissertation geschriebenen Abriß seines Lebens- und Bildungsganges;

b) das Abgangszeugnis von einer zur Entlassung zur Universität berechtigten Lehranstalt (Gymnasium[2]) oder Oberrealschule);

c) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgehen muß, daß er mindestens sechs Semester an einer Universität immatrikuliert war; an technischen[3]) Hochschulen zugebrachte Studiensemester können durch Fakultätsbeschluß ganz oder teilweise angerechnet werden;

d) wenn der Bewerber sich bereits Staatsprüfungen unterworfen hat, die hierüber ausgestellten Zeugnisse;

e) ein Sittenzeugnis von seiner dermaligen nächstvorgesetzten Behörde;

f) eine wissenschaftlich beachtenswerte Abhandlung aus einem der in der Fakultät vertretenen Fächer,[4]) welche die Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dartut, und zwar in deutscher oder lateinischer Sprache; für Arbeiten auf dem engeren Gebiete der klassischen Philologie kann die deutsche Sprache nur auf Antrag des Fachvertreters zugelassen werden. In anderen Sprachen geschriebene Abhandlungen ausnahmsweise zuzulassen steht der Fakultät frei.

Nur solchen, die ihre Bildung im Auslande erworben haben, kann durch Fakultätsbeschluß Dispens von dem unter b) geforderten Reifezeugnis bewilligt werden, unter der Voraussetzung, daß

entweder die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit derjenigen auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint,

oder der Mangel dieser gleichwertigen Vorbildung ersetzt wird durch die Einreichung einer als hervorragende wissenschaftliche Leistung anzusehenden Dissertation.[5])

---

1) Das Dekanat der phil. Fakultät in Straßburg wechselt alljährlich zum 1. April unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Also humanistisches und Realgymnasium.

3) Darnach würden Studiensemester von landwirtschaftlichen, tierärztlichen und Handelshochschulen, sowie von Forst- und Bergakademien von der Anrechnung zur Promotion ausgeschlossen sein.

4) Die staatswissenschaftlichen Fächer sind an der K.-W.-Universität Straßburg in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten.

5) Bewerber also, die im Inlande ihre Schulbildung genossen und nicht das Reifezeugnis erlangt haben, sind von der Promotion ausgeschlossen. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutsch-

über die moralische Würdigkeit des Kandidaten entscheidet in Zweifelsfällen die Fakultät.[1])

§ 2. Arbeiten, welche den Preis der Max Müllerschen Stiftung erhalten haben, werden von der Fakultät ohne erneute Prüfung als Promotionsschriften angenommen.

§ 3. Ist die Promotionsschrift angenommen, so wird der Bewerber vom Dekan zur mündlichen Prüfung bestellt. Eine sogenannte Promotio in absentia findet nicht statt.

Den Vorsitz bei der Prüfung, zu welchem alle Mitglieder der Fakultät eingeladen werden, führt der Dekan. Unbeschadet des Rechtes aller Mitglieder, sich an der Prüfung zu beteiligen, werden durch den Dekan mindestens drei, in der Regel vier[2]) Examinatoren bezeichnet, wobei ein angemessener Turnus unter den Vertretern desselben Faches einzuhalten ist. Nötigenfalls kann durch Fakultätsbeschluß die Mitwirkung anderer Universitätslehrer erbeten werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf das Spezialfach des Kandidaten, sondern zugleich auf zwei Nebenfächer, unter Berücksichtigung seines Studienganges. Unter allen Umständen wird einer der Examinatoren Veranlassung nehmen, dem Examinanden eine geeignete Stelle eines lateinischen oder griechischen Schriftstellers zur Erklärung vorzulegen. Die Kandidaten der klassischen Philologie werden der Regel nach in ihrem Hauptfache in lateinischer Sprache geprüft; im übrigen wird die deutsche Sprache gebraucht.

Erscheinen die Kenntnisse des Bewerbers genügend, so wird von den anwesenden Fakultätsmitgliedern die im Diplom aufzuführende Note der mündlichen Prüfung festgestellt.

Diese Noten sind:

1. post eruditionem summa cum laude comprobatam;
2. post eruditionem magna cum laude comprobatam;
3. post eruditionem cum laude comprobatam;
4. post eruditionem rite comprobatam.

Kann dem Bewerber keines dieser Prädikate zuerkannt werden, so wird er abgewiesen und darf sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden. Bei einer späteren Wiederbewerbung bedarf es keiner erneuten Prüfung der von der Fakultät einmal angenommenen Promotionsschrift.

§ 4. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Drucklegung der Promotionsschrift auf Kosten des Verfassers. Auf Verlangen der Fakultät muß der Kandidat vor dem Druck Änderungen in seiner Arbeit vornehmen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk beizufügen, aus dem ihr Charakter als Promotionsschrift ersichtlich ist; auf der Rückseite des Titelblattes ist das Datum der mündlichen Prüfung in folgender Gestalt anzugeben: „Von der Fakultät genehmigt am . . .“ 180 Exemplare der Schrift sind an die Fakultät einzuliefern, und zwar binnen Jahresfrist nach der Prüfung. Wird dieser Termin nicht innegehalten, so erlischt der Anspruch des Kandidaten auf Promotion, ohne daß ihm ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren zustände; ein weiterer Ausstand kann nur in besonderen Fällen gewährt werden.

---

lands promovierte die phil. Fakultät in Straßburg 31 Bewerber; davon 23 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 3 eines Realgymnasiums und 3 einer Oberrealschule; 2 hatten ihre Vorbildung im Auslande genossen.

1) Mit der Meldung sind die Gebühren im Betrage von 240 ℳ einzuzahlen und zwar an die Quästur.

2) Die Zahl von drei Examinatoren ist die fast allgemein an den anderen Universitäten übliche.

Nach Ablieferung der 180 Exemplare erhält der Verfasser das mit der eigenhändigen Unterschrift des Dekans und mit dem Fakultätssiegel versehene Doktordiplom, welches mit dem Datum desjenigen Tages versehen wird, an dem die gedruckte Abhandlung an den Dekan abgeliefert worden ist. Vorher ist der Kandidat nicht berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 5. Die Gebühren für die Promotion betragen 240 ℳ. Diese sind an den Quästor der Universität einzuzahlen, und zwar zugleich mit Übergabe des Gesuchs an den Dekan.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder sein Gesuch zurückzieht, so erhält er 170 ℳ zurück, nach ungünstigem Ausfall der Prüfung 90 ℳ.

B. Auszug aus der Promotionsordnung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät.

Die mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät erteilt die Würde eines Doctor philosophiae naturalis[1]) unter den folgenden Bedingungen:

§ 1. Wer den Doktorgrad erwerben will, hat sich bei dem Dekan[2]) der Fakultät schriftlich zu melden.

In der Meldung sind die Fächer anzugeben, in welchen der Bewerber geprüft zu werden wünscht (vgl. § 4); diese Wahl bedarf der Zustimmung der Fakultät.

Der Meldung sind beizufügen:

a) das Reifezeugnis einer deutschen neunklassigen höheren Lehranstalt (humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule);

b) die Abgangszeugnisse, welche den Nachweis liefern, daß der Bewerber mindestens drei Jahre an einer Universität mit deutscher Unterrichtssprache studiert hat. Ist der Bewerber an der Universität Straßburg immatrikuliert, so genügt zum Nachweis seiner hiesigen Studienzeit die Vorlegung seines Anmeldebuches und eines Zeugnisses über sein sittliches Verhalten (testimonium praesentiae). Ob und wie weit Semester, die ein Bewerber auf technischen[3]) Hochschulen oder auf Universitäten mit fremder Unterrichtssprache zugebracht hat, auf das Universitätsstudium angerechnet werden können, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;

c) ein Abriß seines Lebenslaufes;

d) eine von dem Bewerber verfaßte gedruckte oder geschriebene Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache über einen Gegenstand aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften. Diese muß wissenschaftlich beachtenswert sein und ihr Inhalt sich zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift eignen. In besonderen Fällen kann die Fakultät Abhandlungen in anderen Sprachen zulassen.

§ 2. Ausländer oder Deutsche, die im Ausland ihre Vorbildung genossen haben, können zur Promotion nur zugelassen werden, wenn

1) Der Doctor naturalis wird außer hier in Heidelberg und Tübingen verliehen. (Siehe dort.)

2) Das Dekanat der math.-naturw. Fakultät in Straßburg wechselt jährlich zum 1. April unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Also auch hier sind wie bei der phil. Fakultät zu Straßburg außer den an technischen die an anderen Hochschulen und Akademien zugebrachten Studiensemester von der Anrechnung ausgeschlossen.

ihre Vorbildung im wesentlichen der eines Abiturienten der deutschen berechtigten Anstalten entspricht. Darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät durch einen Mehrheitsbeschluß.

§ 3. Bei Kandidaten, welche die deutsche Prüfung als Apotheker mit der ersten Note bestanden haben, kann von der Beibringung eines Reifezeugnisses durch Fakultätsbeschluß abgesehen werden. Apotheker, welche von der Prüfungskommission in Straßburg die erste Note erhalten haben, kann der Dekan ohne Befragen der Fakultät zulassen.

Im übrigen kann von der Beibringung des Reifezeugnisses nur aus besonderen Gründen auf einstimmigen Beschluß der Fakultät dispensiert werden. In einem solchen Falle ist daran festzuhalten, daß der Kandidat wenigstens die Reife für die Prima einer neunklassigen Lehranstalt nachweist, und seine Dissertation als gut beurteilt wird.[1])

§ 4. Wird die Dissertation genügend befunden und ist die Zulassung beschlossen, so bestimmt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung. Diese findet in deutscher Sprache statt und wird von wenigstens drei Professoren der Fakultät in ihren Fächern abgehalten.

Prüfungsfächer sind: Mathematik, Astronomie, allgemeine Physik, allgemeine Chemie, Pharmakognosie, Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie. Unterabteilungen dieser Wissenschaften gelten nicht als Prüfungsfächer. Die Mathematik wird für zwei Fächer gerechnet, wenn die Prüfung darin durch zwei Professoren abgehalten wird.

Nachdem über die Promotion oder die Abweisung des Geprüften unmittelbar nach der Prüfung entschieden ist, wird der Kandidat durch den Dekan sofort von dem Ergebnisse in Kenntnis gesetzt.

Die Noten des Diploms über den Ausfall der Prüfung sind:

1. Summa cum laude,
2. Magna cum laude,
3. Cum laude,
4. Examen sustinuit.

§ 5. Wird der Kandidat nach der Prüfung abgewiesen, so darf er sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden.

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird ihm das Doktordiplom zugestellt, sobald er 180 gedruckte Exemplare seiner Dissertation mit angehängtem Lebenslauf (§ 1 c) an die Fakultät abgeliefert hat.

Auf dem Titelblatt ist die Dissertation in deutscher Sprache zu bezeichnen als

„Inauguraldissertation der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von . . ."

Der Gegenstand der Dissertation ist auf dem Titel in derselben Sprache anzugeben, in welcher die Abhandlung abgefaßt ist.

§ 6. Die Promotionsgebühren betragen 300 *M*. Sie sind vor Eingabe der Meldung an den Universitätsquästor einzuzahlen. Davon verfallen 80 *M*, wenn die Dissertation abgewiesen wird. Im Falle der Abweisung nach der mündlichen Prüfung verfällt die Hälfte der Gebühren.

---

1) Die Zulassung von sog. Immaturen ist aber nur selten. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die math.-naturw. Fakultät zu Straßburg 30 Bewerber, davon 16 mit dem Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 4 eines Realgymnasiums, 4 einer Oberrealschule. Nur ein Kandidat wurde ohne Reifezeugnis zugelassen; 5 hatten ihre Vorbildung im Auslande erworben.

Eberhard-Karls-Universität Tübingen (1477).

A. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

1. Dem Gesuch um Erteilung der philosophischen Doktorwürde, das „an das Dekanat[1]) der philosophischen Fakultät" zu richten ist, sind folgende Urkunden beizulegen:

a) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers in lateinischer Sprache;

b) Zeugnisse über seine Vorbildung und zwar: das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums, an dessen Stelle für den Fall, daß der Bewerber neuere Sprachen, mittelalterliche und neue Geschichte, Geographie oder mittelalterliche und neue Kunstgeschichte als Hauptfach gewählt hat, dasjenige eines deutschen Realgymnasiums treten kann, ein Universitäts-Abgangszeugnis mit dem Nachweis eines zur Zeit der Bewerbung vollendeten dreijährigen Universitätsstudiums, während dessen der Bewerber sich mit dem von ihm gewählten Hauptfach eingehender beschäftigt haben muß; etwaige Urkunden über bestandene Staatsprüfungen und dergl., alles entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift; dabei wird bemerkt, daß andere höhere Lehranstalten wie technischen Hochschulen, Handelshochschulen, Priesterseminarien, Rabbinerseminarien usw. nicht als Ersatz für die Universität gelten, und daß von dem bezeichneten Nachweis der Vorbildung nur solche Bewerber entbunden werden können, die ausländische Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung vorlegen oder deren Dissertation von der Fakultät einstimmig als hervorragende Leistung erklärt wird;[2])

c) Zeugnisse der Vorgesetzten des Bewerbers, wenn dieser die Universität schon längere Zeit verlassen hat;

d) eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in der Fakultät vertretenen Gebiete, in lateinischer oder deutscher Sprache; ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab;

e) eine schriftliche Versicherung, daß der Bewerber die Abhandlung selbständig verfaßt hat.

2. Gedruckt eingereichte Abhandlungen müssen gebunden, handschriftliche deutlich geschrieben, paginiert und gebunden sein. Die gedruckten dürfen bei der Einreichung nicht schon die Bezeichnung als Inauguraldissertation auf dem Titel führen.

Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den Beweis liefert, daß der Bewerber sich eindringend mit dem Gegenstand beschäftigt hat und die Fähigkeit selbständiger und methodischer Forschung und guter Darstellung besitzt.

Abhandlungen, die bereits als Prüfungsarbeiten gedient haben, werden nicht angenommen.

3. Erkennt die Fakultät auf Zulassung des Bewerbers zur Promotion, so wird dieser zu einem vor der Fakultät abzuhaltenden Kolloquium vorgeladen. Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt. Das Kolloquium erstreckt sich außer dem Gegenstand

1) Das Dekanat der phil. Fakultät in Tübingen wechselt alljährlich zum Sommersemester unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät in Tübingen 25 Bewerber, davon 17 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums und einer mit einem solchen einer Oberrealschule. 7 Bewerber hatten kein Reifezeugnis.

und Fach der eingereichten Abhandlung noch auf zwei weitere unter den in der Fakultät vertretenen Fächern, nach Wahl des Bewerbers. Prüfungsfächer sind folgende: 1. Philosophie, 2. griechische, 3. lateinische, 4. deutsche, 5. englische, 6. romanische, 7. semitische, 8. indische (oder iranische) Philologie, 9. alte, 10. mittelalterliche und neue Geschichte, 11. Geographie, 12. allgemeine Religionsgeschichte, 13. alte, 14. mittelalterliche und neue Kunstgeschichte, 15. Ästhetik. (Staatswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften sind als Prüfungsfächer ausgeschlossen, da es in Tübingen neben der philosophischen eine besondere staatswissenschaftliche und eine naturwissenschaftliche Fakultät gibt.)

Die gewählten Nebenfächer sind sogleich im Gesuch namhaft zu machen. Bestimmte Unterabteilungen zu verlangen ist aber unzulässig.

Die Fakultät behält sich vor, solchen Bewerbern, die eine höhere Dienstprüfung in einem deutschen Staat bestanden haben, e i n e s der beiden Nebenfächer zu erlassen, sofern sie die in dieser Prüfung gestellten Anforderungen für genügend erkennt. In diesem Fall dürfen aber die Fächer 1. und 15., 2. und 3., 4. und 5., 8. und 12., 9. und 10., 13. und 14., 14. und 15. nicht als Haupt- und Nebenfach miteinander verbunden werden.

Wenn in einem der Prüfungsfächer das Zeugnis „genügend" nicht erreicht wird, so kann die Promotion nicht stattfinden. Eine Erneuerung des Promotionsgesuches ist in diesem Falle erst nach Ablauf von sechs Monaten gestattet.

4. Anfragen über das Maß der im Kolloquium geforderten Kenntnisse bleiben unbeantwortet. Ebenso werden Gründe für einen abweisenden Bescheid nicht angegeben.

5. Nach Erledigung des Gesuches werden die Zeugnisse und die geschriebene Abhandlung von der Fakultät zurückgegeben. Von der Abhandlung hat der Bewerber innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung 180 gedruckte Exemplare der Fakultät kostenfrei einzusenden. Alsdann erfolgt die Zuerkennung der Doktorwürde und die Zustellung des Diploms an den Promovierten. Bei besonders umfangreichen handschriftlich vorgelegten Arbeiten kann der Bewerber bei der Fakultät die Erlaubnis einholen, nur einen Abschnitt drucken zu lassen. Wird die Abhandlung in einer Zeitschrift abgedruckt, so müssen die an die Fakultät abzuliefernden Sonderabzüge ein eigenes Titelblatt haben.

6. Die Noten des Diploms, das den Titel der Dissertation enthalten wird, sind: post comprobatam eruditionem, d. h. genügend; post eruditionem cum laude comprobatam, d. h. gut; post eruditionem magna cum laude comprobatam, d. h. sehr gut; post eruditionem summa cum laude comprobatam, d. h. ausgezeichnet.

7. Gleichzeitig mit der Übergabe des Gesuches sind dreihundert Mark (nebst fünf Mark Sportel) an das Dekanat der philosophischen Fakultät einzusenden, die nur dann zurückgegeben werden, wenn das Gesuch zurückgezogen wird, ehe die Abhandlung einem Referenten übergeben ist.

Wird die Zulassung zum Kolloquium durch Beschluß der Fakultät abgelehnt, so werden dem Abgewiesenen 255 ℳ, fällt das Kolloquium ungenügend aus, 222 ℳ zurückerstattet.

Für solche, die bei Einreichung der Bewerbung mindestens zwei volle Semester in Tübingen studiert haben, betragen die Gebühren 200 ℳ (nebst 5 ℳ Sportel), von denen im Falle der Ablehnung der Zulassung zum Kolloquium 155 ℳ, im Falle ungenügenden Kolloquiums 122 ℳ zurückerstattet werden.

B. Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fakultät.

Dem Gesuche[1]) um Erteilung der naturwissenschaftlichen Doktorwürde sind beizulegen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges,
2. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, einer deutschen Oberrealschule, oder einer mit diesen Schulen auf mindestens gleicher Stufe stehenden ausländischen Bildungsanstalt.
   Bewerber, die keines der vorgenannten Zeugnisse vorlegen können, werden nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät zur Promotion zugelassen, wenn sie durch ihr Studium in Tübingen der Fakultät als hervorragend tüchtig bekannt sind. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ferner davon abhängig, daß sie eine besonders gute Arbeit einreichen.[2])
3. Das Abgangszeugnis einer oder mehrerer deutscher Universitäten über mindestens dreijähriges naturwissenschaftliches akademisches Studium.
   Ob und wie weit auf anderen Hochschulen oder nichtdeutschen Universitäten zugebrachte Semester angerechnet werden können, wird die Fakultät in jedem einzelnen Falle entscheiden.
4. Führungszeugnisse vorgesetzter Behörden, falls der Bewerber die Universität schon seit einiger Zeit verlassen hat.
5. Eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung naturwissenschaftlichen oder mathematischen Inhalts in deutscher Sprache. Ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.
6. Die an Eidesstatt abzugebende schriftliche Erklärung, daß der Kandidat die Arbeit selbständig verfaßt habe.
7. Schriftliche Erklärung über die Wahl der Nebenfächer, vgl. § 3.
8. Quittung über die Einzahlung von dreißig Mark an den Oberpedell.[3])

§ 2. Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den gewählten Gegenstand mit gründlicher Sachkenntnis behandelt und wissenschaftlich fördert.

§ 3. Erkennt die Fakultät nach Prüfung der Vorlagen auf Zulassung des Bewerbers, so wird derselbe zu einer vor der Fakultät zu bestehenden mündlichen Prüfung geladen. Diese erstreckt sich auf das der Abhandlung entsprechende Hauptfach und auf zwei von dem Kandidaten zu wählende Nebenfächer, und wird in der Regel von drei Mitgliedern der Fakultät abgehalten.

Die von der Fakultät geprüften Fächer sind: Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie (einschließlich Paläontologie).

§ 4. Die Noten des Diploms, welche das Gesamturteil über die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Doktoranden ausdrücken, sind:

---

1) Das Gesuch ist an das Dekanat der naturwissenschaftlichen Fakultät zu richten. Dasselbe wechselt in Tübingen alljährlich zum Sommersemester unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die naturwissenschaftliche Fakultät in Tübingen 16 Bewerber, davon 2 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 1 eines Realgymnasiums. 13 Kandidaten waren von der Vorlage des Reifezeugnisses entbunden.

3) Die Gebühren betragen 300 ℳ und 5 ℳ Sportel. Der Rest ist vor der mündlichen Prüfung einzuzahlen.

1. Examine summa cum laude peracto.
2. Examine magna cum laude peracto.
3. Examine cum laude peracto.
4. Examine rite peracto.

§ 5. Promotion in absentia findet nicht statt, promotion honoris causa nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät.

§ 6. Die Anzahl der abzuliefernden Dissertationsexemplare beträgt 125; diese müssen, auch wenn die Dissertation im Buchhandel, für sich oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint, mit besonderem Dissertationstitel versehen sein. Die Rückseite des Titelblattes soll die Worte tragen: „Von der Fakultät angenommen den ... (Datum der mündlichen Prüfung)". Erst nach Ablieferung der gedruckten Dissertationsexemplare, welche spätestens zwei Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung geschehen soll, wird das Diplom erteilt. Erfolgt die Ablieferung nach der gesetzten Frist von zwei Jahren, so unterliegt die Verleihung des Diploms einem erneuten Beschluß der Fakultät.

§ 7. Der Gesamtbetrag der Gebühren, die vor Erstehung der mündlichen Prüfung dem Oberpedell der Universität zuzustellen sind, beläuft sich auf dreihundert Mark, wovon die bei der Anmeldung zu erlegenden dreißig Mark abzurechnen sind.[1]) Bei ungenügendem Ausfall der mündlichen Prüfung werden zweihundert Mark dem Abgewiesenen zurückerstattet.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen gelten für alle Promotionsbewerbungen, die vom 1. Juni 1907 an bei der Fakultät eingereicht werden.

Julius-Maximilians-Universität Würzburg (1582).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doktors der Philosophie bei der philosophischen Fakultät der Universität Würzburg bewerben will, hat an den Dekan[2]) derselben einzureichen:

a) Ein an das Dekanat gerichtetes Gesuch um Zulassung zum Doktorexamen mit Angabe des Hauptfaches und zweier Nebenfächer.

b) Eine kurze, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßte Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und, falls er nicht an der Universität Würzburg immatrikuliert ist, einen Nachweis über seine gegenwärtige Lebensstellung.

c) Das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt oder, wenn der Bewerber seine Vorbildung im Auslande erhalten hat, ein Zeugnis, durch welches die Gleichwertigkeit seiner Vorbildung mit der auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt erhaltenen nachgewiesen wird. Ausnahmsweise kann von dieser Forderung durch einstimmigen, von dem vorgesetzten Ministerium

1) Nach Tarif Nr. 51 II, 1 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 28. Dezember 1899 wird außerdem eine Gebühr von 5 ℳ zur Staatskasse erhoben.

2) Das Dekanat der phil. Fakultät in Würzburg wechselt alljährlich zum Wintersemester unter den ordentlichen Professoren derselben.

Zu § 1c. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät zu Würzburg 24 Bewerber, davon 17 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 3 eines Realgymnasiums und 1 einer Oberrealschule. Ein Bewerber wurde ohne Reifezeugnis zugelassen, 2 waren im Auslande vorgebildet.

gutzuheißenden Sektionsbeschluß abgesehen werden, wenn die mit dem Gesuche eingereichte Abhandlung eine hervorragende Leistung darstellt.

d) Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium. Es soll jedoch für Bewerber in der naturwissenschaftlich-mathematischen Sektion das Studium an einer technischen[1]) Hochschule bis zu vier Semestern dem Studium an einer Universität gleichgeachtet werden.

e) Eine in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßte druckfertige, aber noch nicht veröffentlichte Abhandlung über ein dem gewählten Hauptfache angehöriges Thema mit genauer Angabe der benutzten Hilfsmittel und der etwa genossenen Beihilfe, sowie der schriftlichen Versicherung auf Ehrenwort an Eidesstatt, daß die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Abhandlung soll wissenschaftlichen Wert besitzen und die Befähigung des Bewerbers zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten dartun. Hat sie schon einer Behörde zur Prüfung vorgelegen, so ist dieses anzugeben.

f) Eine Quittung der Universitätsquästur über die Entrichtung der Prüfungsgebühren mit 60 *M* und die Promotionsgebühren mit 240 *M*.

§ 2. Sucht ein Bewerber um Zulassung zum Doktorexamen auf Grund einer von der Fakultät gekrönten Preisschrift nach, so wird ihm von den Gesamtgebühren der auf die Fakultät entfallende Betrag von 236 *M* erlassen. Die Kosten seines Diploms hat er dann später mit 25 *M* selbst zu bestreiten.

§ 3. Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:

a) bei der philologisch-historischen Sektion:
Philosophie — Pädagogik — Klassische Philologie — Romanische Philologie — Englische Philologie — Germanische Philologie — Orientalische Philologie — Vergleichende Sprachwissenschaft — Archäologie — Alte Geschichte — Neuere Geschichte (Mittelalter resp. Neuzeit) — Kunstgeschichte — Ästhetik — Geographie.

b) bei der naturwissenschaftlich-mathematischen Sektion:
Mathematik — Astronomie — Physik — Chemie — Zoologie — Botanik — Mineralogie — Geologie.

Zur Philosophie sowohl wie zur Geographie als Hauptfach kann jedes der beiden Nebenfächer auch aus den unter b) aufgeführten Fächern gewählt werden.

Die von dem Bewerber getroffene Wahl der Nebenfächer bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Sektion. Fächer der anderen Sektion oder im vorstehenden nicht genannte Fächer können, von den soeben angegebenen Fällen abgesehen, nur dann als Nebenfächer zugelassen werden, wenn sämtliche Mitglieder der Sektion einverstanden sind.

§ 4. Der Dekan hat das Gesuch samt der eingereichten Abhandlung und den übrigen Beilagen zunächst den Vertretern des Hauptfaches und dann den übrigen ordentlichen Professoren der in Betracht kommenden Sektion zur Beurteilung vorzulegen. Muß der Bewerber zurückgewiesen werden, weil er die Bedingungen des § 1 nicht erfüllt hat, und unterbleibt infolgedessen eine Prüfung der Abhandlung in wissenschaftlicher Hinsicht, so erhält er die bezahlten Gebühren zurück. Sind alle formalen Bedingungen erfüllt, entspricht aber die Abhandlung den Anforderungen der Sektion nicht, so ist der Bewerber unter Zurückgabe der eingezahlten 240 *M* Promotionsgebühren abzuweisen. Wird die

1) Die anderen Hochschulsemester (landwirtschaftliche usw.) werden also auch in der naturwissenschaftlichen Sektion nicht angerechnet.

Abhandlung dagegen als genügend erachtet, so hat der Dekan den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung nach Übereinkunft mit dem Bewerber festzustellen.

§ 5. Einzuladen zur mündlichen Prüfung sind alle ordentlichen Professoren der in Betracht kommenden Sektion. Verpflichtet zur Teilnahme an derselben und berechtigt zum Empfange der Gebühren, welche nach den bestehenden Normen zu verteilen sind, ist außer dem Dekan nach einem regelmäßigen Turnus je ein Vertreter des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer. Dem Dekan wird es überlassen, mit Rücksicht auf die Wünsche der Fachprofessoren und des Bewerbers vom Turnus abzuweichen. Im übrigen steht es jedem zu der Prüfung eingeladenen Professor frei, sich an derselben zu beteiligen.

§ 6. Die Prüfung im Hauptfache hat mindestens eine Stunde, die Prüfung in einem Nebenfache mindestens eine halbe Stunde zu dauern. Nach Beendigung derselben wird das Ergebnis in jedem Prüfungsfach von dem betreffenden Examinator durch eine der fünf Noten I, II, III, IV, V, festgestellt. Hat der Bewerber in keinem der drei Prüfungsfächer die Note V erhalten, so gilt die Prüfung als bestanden. In diesem Falle werden von den anwesenden Vertretern des Hauptfaches und den Examinatoren der beiden Nebenfächer die gesamten Leistungen des Bewerbers, unter besonderer Berücksichtigung der eingereichten Abhandlung, nach kollegialer Beratung und Abstimmung durch eine der vier Noten: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite charakterisiert. Der Dekan, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, hat das Protokoll unterzeichnen zu lassen und bei den Akten aufzubewahren.

§ 7. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er die eingezahlten 240 ℳ Promotionsgebühren zurück. Ein nochmaliges, letztes Gesuch um Zulassung zur Prüfung unter Beobachtung aller Vorschriften des § 1 darf frühestens im folgenden Semester und spätestens nach Ablauf eines Jahres eingereicht werden. Die Prüfungsgebühren werden auch dann nicht zurückerstattet, wenn der Bewerber nach Approbation seiner Abhandlung sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung ohne ausreichenden Grund zurückziehen sollte.

§ 8. Nach bestandenem Examen hat der Bewerber seine Abhandlung, nachdem er die etwa von der Fakultät gewünschten Änderungen vorgenommen hat, unter Hinzufügung des eingereichten Lebenslaufes in üblicher Form drucken zu lassen. Zur Ersparung der Druckkosten soll dem Bewerber gestattet sein, die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programme zu veröffentlichen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk, aus dem ihr Charakter als Promotionsschrift ersichtlich ist, und der Tag, an welchem sie der Fakultät zur Zensur eingereicht wurde, beizufügen. Die gedruckte Schrift ist binnen Jahresfrist in 220 Exemplaren bei der Fakultät einzuliefern. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so geht der Bewerber seines Rechts auf Promotion verlustig, und es verfallen zugleich die Promotionsgebühren; ein weiterer Aufschub kann nur in besonderen Fällen gewährt werden.

§ 9. Nach Ablieferung der 220 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält der Promovendus als Verleihungsurkunde das in lateinischer Sprache abgefaßte Doktordiplom, welches das Datum desjenigen Tages trägt, an dem die gedruckte Abhandlung an den Dekan abgeliefert worden ist, und mit der eigenhändigen Unterschrift des Rektors, des Dekans und des Universitätssyndikus, sowie mit dem Fakultätssiegel versehen ist. Erst der Empfang des Diploms berechtigt zur Führung des Doktortitels. Ein Exemplar des Diploms wird ans schwarze Brett angeschlagen.

§ 10. Auf Wunsch des Promovendus kann die Promotion auch durch einen besonderen öffentlichen, vom Dekan zu leitenden Promotionsakt erfolgen. Derselbe besteht in einem Vortrag des Kandidaten über ein von der Fakultät gebilligtes Thema und einer darauffolgenden Disputation über die von der Fakultät genehmigten Thesen. An der Disputation haben zwei von dem Promovendus bestimmte Opponenten und ein Ordinarius der Fakultät sich zu beteiligen. Die Promotion vollzieht der Dekan im Namen der Fakultät durch Überreichung des Diploms.

§ 11. Die Einladungen zum öffentlichen Promotionsakt ergehen zugleich mit den gedruckten Thesen und Exemplaren der Dissertation von seiten des Dekans an sämtliche Professoren und Dozenten der Fakultät, sowie an den Rektor und an den Senat. Gleichzeitig werden die Thesen am schwarzen Brett angeschlagen. Zur Teilnahme am Promotionsakt sind alle jene Mitglieder der Sektion verpflichtet, welche an der mündlichen Prüfung teilgenommen haben. In Amtskleidung erscheint bei dem Promotionsakt nur der Dekan.

§ 12. Eine Promotio honoris causa kann nur in freiwilliger Anerkennung ausgezeichneter Verdienste erfolgen. Der Antrag dazu muß in jedem Fall von zwei Mitgliedern der Fakultät gestellt werden und gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Fakultätsmitglieder sich dafür erklärt haben. Vollzogen wird die Promotio honoris causa entweder durch Proklamierung in einem feierlichen Akt oder durch bloße Zustellung des Ehrendiploms.

Anhang.

Nachdem durch Ministerialentschließung vom 9. Februar 1903 mit Wirkung vom 1. April 1903 an neue, strengere Vorschriften für die Doktorpromotion eingeführt sind und infolgedessen viele Studierende mit an sich nicht ausreichender Vorbildung angefragt haben, unter welchen Bedingungen sie Aussicht hätten, zur Promotion zugelassen zu werden, sieht sich die Fakultät veranlaßt, hierüber folgendes bekannt zu geben:

„Ein Thema für eine Doktordissertation kann an solche Kandidaten, die eine in ihrer Art abgeschlossene Vorbildung, aber nicht das Reifezeugnis einer höheren neunklassigen Lehranstalt besitzen, nur erteilt werden, wenn sie vorher eine Prüfung im Hauptfach mit der Note sehr gut bestanden haben. Diese Prüfung wird vom Ordinarius des Hauptfaches mit oder ohne Zuziehung von anderen Dozenten abgehalten. Ein darauf bezügliches Zeugnis ist dem Gesuch um Zulassung beizulegen."

„Hat der Kandidat die Dissertation zur Zufriedenheit des Referenten ausgeführt, so kann er zum Promotionsexamen unter den in der neuen Promotionsordnung aufgestellten Bedingungen zugelassen werden."

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. d. S.

Die Berufsausbildung

nach den

Berechtigungen der höheren Lehranstalten in Preußen.

Zusammenstellung
der hierauf bezüglichen Gesetze, Bekanntmachungen, Bestimmungen, Erlasse, Verordnungen und Verfügungen

nach amtlichen Quellen herausgegeben von

Adolf Beier,
Geheimem Rechnungsrat und Kanzleidirektor
im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zweite Auflage. gr. 8. geheftet 2 Mark, gebunden 2 Mark 60 Pf.

Diese durchaus zuverlässige Zusammenstellung behandelt die Zulassung zu den **Universitäten, Hochschulen, Akademien** und **Diplomprüfungen**, die Berufe, zu denen der Besuch dieser Anstalten Vorbedingung ist, **die militärischen Laufbahnen, mittlere Beamtenlaufbahn** und **andere Berufsarten**, z. B. **Apotheker, Forstdienst, Gärtner, Landmesser, Reichsbank-, Post-Dienst** usw.

Frauenberufe

Vorbildung, Ausbildung, Anstellung nebst Ratschlägen für Bewerbungen.

Nach amtlichen Quellen herausgegeben von

Eleonore Lemp,
Schulvorsteherin.

8. 1908. geheftet 1 Mark 60 Pf., gebunden 2 Mark.

Ein unentbehrlicher Ratgeber bei der Wahl eines Berufes für die gebildeten Stände, sei es im **Hause, auf dem Lande, im Industrieleben** und **Verkehrsleben, im Dienste Kranker und Hilfsbedürftiger, der Jugenderziehung, der Wissenschaft** und **der Kunst**. Überall sind kurze Hinweise auf die Vorbedingungen der einzelnen Berufe, ihre Anstellungsverhältnisse und Ausbildungsmöglichkeiten, Einkommen und dergl. gegeben. Behandelt werden annähernd 100 Berufe für Frauen und Mädchen.

Das akademische Privatstudium der Neuphilologen

von

Dr. Wilhelm Münch,
Professor an der Universität Berlin.

gr. 8. geheftet ℳ —,30.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. d. S.

Die juristische Doktorwürde

(Dr. utriusque juris)

bezw.

Der Doktorgrad in den Staatswissenschaften

(Dr. rerum politicarum)

an den Universitäten Deutschlands.

Mit einem Anhang:
Enthaltend die gesetzlichen Vorschriften über
Die erste juristische Prüfung.

Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen

herausgegeben von

Otto Schröder,
Sekretär der Universität Rostock.

gr. 8. geh. ℳ 1,—.

Die medizinische Doktorwürde.

Mit einem Anhang
enthaltend
Die Vorschriften für die ärztliche Vor- und Hauptprüfung.

Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen

herausgegeben von

Otto Schröder,
Sekretär der Universität Rostock.

gr. 8. geh. ℳ 1,—.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. d. S.

Die Erteilung der theologischen Grade

(Lic. theol. und Dr. theol.)

an den

Universitäten Deutschlands.

Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen

herausgegeben von

Otto Schröder,

Sekretär der Universität Rostock.

gr. 8. geh. ℳ 1,—.

Philosophisches Lesebuch

in systematischer Anordnung

von

Direktor Dr. A. Gille.

ℳ 2,—; geb. ℳ 2,50.

Deutsch-christliche Weltanschauung

von

Professor D. Dr. W. Heinzelmann.

ℳ 5,—; geb. ℳ 6,—.

Die gesammelten Aufsätze von Heinzelmann durchweht ein stolzes Nationalgefühl, gepaart mit einem höheren idealen Streben, das ihn auch zum Christentum, vor allem der Reformation, eine freundliche Stellung einnehmen läßt. Die erste Abteilung beschäftigt sich mit dem deutschen Volkscharakter als der Grundlage unserer Kultur, die zweite mit modernen Bildungsfragen, die dritte mit Goethe als dem Vertreter, Meister und Muster der neudeutschen Bildung. **Der alte Glaube.**

Wer sich über die neuen Bahnen unterrichten will, in denen sich der Religionsunterricht in den oberen Klassen unserer höheren Schulen — ich hoffe — meistens bewegt oder doch bewegen sollte, der findet das Nötige hier beisammen. **Die christliche Welt.**

Rußlands Dichter und Schriftsteller

von

G. S. Petrow.

Von dem Verfasser autorisierte Übersetzung von Hofrat A. v. Mickwitz.

ℳ 2,—; geb. ℳ 2,60.

Ein wunderbar schönes und eigenartiges Buch: Es führt einen tief in das Verständnis der russischen Schriftsteller hinein, zeigt uns den ganzen Zauber, der über ihren Werken liegt, die Tiefe des Nachdenkens und des Gemüts, die wir kaum bei Schriftstellern anderer Nationen finden. Petrows Auffassung vom Beruf der Schriftsteller und Künstler ist die höchste, die es gibt, sein Stil ist herrlich und das Buch voller poetischer Vergleiche und tiefer Gedanken; ich kann nur jedem dringend raten, es zu lesen. **Kapellenblatt.**

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

JUL 2[illegible] 1917

ICLF (N)

NOV 9 - 1966 6 0

RECEIVED

DEC 2 4 '66 -5 PM

LOAN DEPT.

50m-7,'16
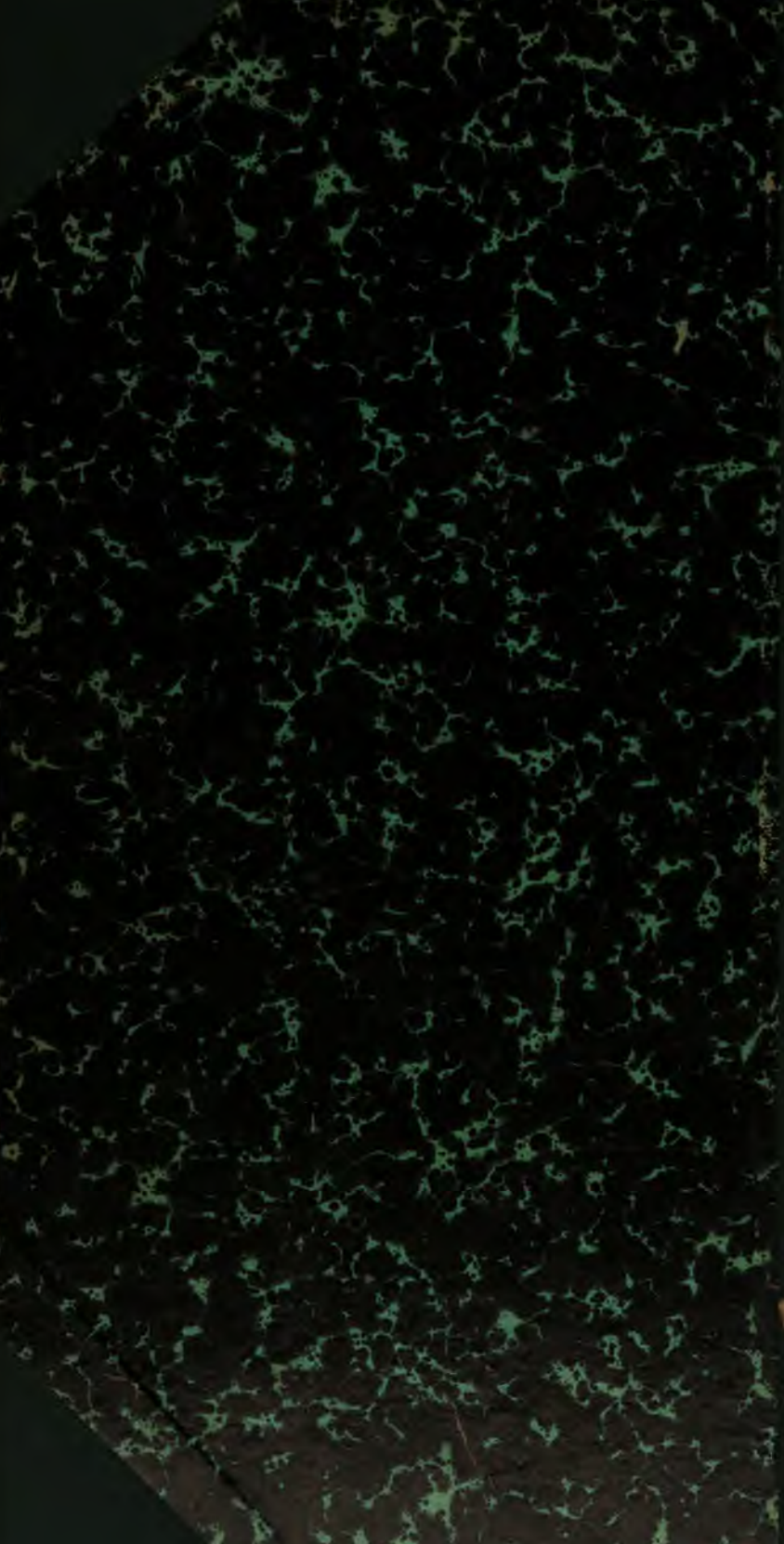
177422
Schröder, O.
Die philosophische doktorwürde....
July 23, '17 Gudde.
G3S33
YC 03991
U. C. BERKELEY LIBRARIES
C042551739
LB2391
G3S33
177422
Schröder
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY